

DE GRUYTER

Gerhard Schreiber

IM DUNKEL DER SEXUALITÄT

SEXUALITÄT UND GEWALT AUS
SEXUALETHISCHER PERSPEKTIVE

DE
G



Gerhard Schreiber

Im Dunkel der Sexualität



Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-071759-4

e-ISBN (PDF) 978-3-11-071764-8

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-071772-3

Library of Congress Control Number: 2022930258

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Umschlagabbildung: Günter Meyer-Mintel, Moers
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorbemerkung — V

Einleitung — 1

A Klärungen — 11

- 1 Sexualität — 11
- 1.1 Erschließung — 13
- 1.2 Differenzierungen — 23
- 2 Gewalt — 30
- 2.1 Erschließung — 31
- 2.2 Wesensmerkmale — 37
- 2.3 Zusammenhänge und Abgrenzungen — 50
- 2.3.1 Macht — 51
- 2.3.2 Herrschaft — 60
- 2.3.3 Kraft — 62
- 2.3.4 Zwang — 66
- 2.3.5 Aggression — 73
- 2.4 Differenzierungen und Präzisierungen — 80
- 3 ‚Sexuelle Gewalt‘ und ‚sexualisierte Gewalt‘ — 92
- 3.1 Problemexposition — 93
- 3.2 Von ‚sexueller Gewalt‘ zu ‚sexualisierter Gewalt‘ — 100
- 3.3 Vorbehalte gegen ‚sexualisierte Gewalt‘ — 103
- 3.4 Tertium datur? — 110
- 3.5 Eine abschließende Bemerkung — 112

B Positionen — 115

- 1 Zum theologischen Diskussionsstand — 115
- 2 Exemplarische Positionen — 120
- 2.1 Fraling: *SexualEthik* (1995) — 123
- 2.2 Kritik — 130
- 2.3 Bóasdóttir: *Violence, Power, and Justice* (1998) — 134
- 2.4 Kritik — 144
- 2.5 Farley: *Just Love* (2006) — 149
- 2.6 Kritik — 157
- 2.7 Schirmmacher: *Ethik* (2011) — 161
- 2.8 Kritik — 167

- 2.9 Ohly: *Ethik der Liebe* (2016) — 175
- 2.10 Kritik — 184
- 3 Resümee — 187

C Reflexionen — 195

- 1 Anthropologische Voraussetzungen — 195
- 1.1 Der theologische Sexualitätsdiskurs im Wandel — 196
- 1.2 Gottebenbildlichkeit als Zentrum theologischer Anthropologie — 201
- 1.3 Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde — 207
- 1.4 Menschenwürde und Humanität als Kriterien theologischer Sexualethik — 213
- 1.5 ‚Theologische Sexualität‘ — 222
- 2 Grundüberlegungen zum Verhältnis von Sexualität und Gewalt — 233
 - 2.1 Kongruenzen — 234
 - 2.2 Korrespondierende Potenziale — 239
 - 2.3 Legierungen — 242
 - 2.4 Resümee — 248
- 3 Sexualethische Reflexionen — 250
 - 3.1 Von der Verbots- zur Konsensmoral — 251
 - 3.2 Einverständlichkeit als Leitkriterium — 265
 - 3.2.1 Vorentscheidungen und Vorannahmen — 265
 - 3.2.2 Merkmale, Bedingungen und Voraussetzungen — 270
 - 3.3 Zur Leistungsfähigkeit des Einverständlichkeitskriteriums — 289
 - 3.3.1 Interaktionsorientierung — 292
 - 3.3.2 Begründungsunabhängigkeit — 293
 - 3.3.3 Gewaltsensibilität — 295
 - 3.3.4 Machtsensibilität — 303
 - 3.3.5 Resümee — 306

D Grenzen — 309

- 1 Präliminaria — 309
- 2 Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigungen — 313
 - 2.1 Problemexposition — 315
 - 2.2 Sexualethische Perspektive — 319
- 3 Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern — 323
 - 3.1 Positionen und Expertisen — 324
 - 3.2 Sexualethische Perspektive — 331

- 4 Vergewaltigung — **341**
- 4.1 Empirische Befunde, Bewertungen und Verzerrungen — **342**
- 4.2 Sexualethische Perspektive — **353**
- 4.2.1 Zur Gesetzeslage in Deutschland — **356**
- 4.2.2 Von ‚Nein-heit-Nein!‘ zu ‚Ja-heit-Ja!‘ — **359**
- 4.2.3 Entweder und Oder — **362**
- 5 Prostitution — **376**
- 5.1 Fakten und Faktoren — **377**
- 5.2 Prostitution und Gewalt — **386**
- 5.3 Sexualethische Perspektive — **391**
- 6 Sodomasochismus — **404**
- 6.1 Humanwissenschaftliche und rechtliche Aspekte — **406**
- 6.2 Sexualethische Perspektive — **411**
- 6.2.1 Blickwinkel, Bezeichnung und Bewertung — **415**
- 6.2.2 Grenzen der Einverständlichkeit — **420**
- 7 Resümee — **433**

- E Darstellungen — 435**
- 1 ‚Kinderpornographie‘ — **436**
- 1.1 Rechtliche und humanwissenschaftliche Aspekte — **437**
- 1.2 Sexualethische Perspektive — **443**
- 2 Virtuelle ‚Kinderpornographie‘ — **445**
- 2.1 Zum philosophisch-ethischen Diskurs — **447**
- 2.2 Sexualethische Perspektive — **450**
- 3 Erwachsenenpornographie — **464**
- 3.1 Kulturwissenschaftliche, rechtliche und humanwissenschaftliche Aspekte — **467**
- 3.2 Theologischer Diskussionsstand — **483**
- 3.2.1 Römisch-katholisch — **484**
- 3.2.2 Evangelikal — **487**
- 3.2.3 Evangelisch — **489**
- 3.2.4 Bemerkungen und Beobachtungen — **490**
- 3.3 Sexualethische Perspektive — **492**
- 3.3.1 Pornographie und Gewalt — **492**
- 3.3.2 Pornographie und Sexualität — **531**
- 3.4 Resümee — **551**

F Konkretisierungen — 555

- 1 Pädophilie — **555**
- 1.1 Humanwissenschaftliche Aspekte — **556**
- 1.1.1 Definition(en), Häufigkeit und Vorkommen — **556**
- 1.1.2 Pädophilie und sexuelle Orientierung — **565**
- 1.1.3 Pädophilie und Kindesmissbrauch — **573**
- 1.2 Theologischer Diskussionsstand — **579**
- 1.3 Sexualethische Perspektive — **588**
- 2 Sexueller Kindesmissbrauch — **594**
- 2.1 Definition und Häufigkeit — **597**
- 2.2 Zur Genese sexuellen Kindesmissbrauchs — **608**
- 2.2.1 Multifaktorielle Erklärungsansätze sexualdelinquenten Verhaltens — **609**
- 2.2.2 Sexualethische Perspektive — **627**
- 2.3 Zu den Auswirkungen sexuellen Kindesmissbrauchs — **640**
- 3 Statt eines Resümees: Sexueller Kindesmissbrauch im Raum von Kirche — **658**

G Schlussbemerkung — 665

H Verzeichnisse — 667

- 1 Abkürzungsverzeichnis biblischer Bücher — **667**
- 2 Literaturverzeichnis — **668**
- 2.1 Primär- und Sekundärliteratur — **668**
- 2.2 Gesetzes- und Rechtstexte — **805**
- 3 Register — **808**
- 3.1 Personenregister — **808**
- 3.2 Bibelstellenregister — **828**
- 3.3 Sachregister — **829**

2 Gewalt

Wie bei Sexualität haben wir es auch bei Gewalt mit einem gleichermaßen vielgestaltigen wie vielschichtigen Phänomen zu tun, dem schwerlich durch einfache Definitionen oder eindimensionale Unterscheidungen beizukommen, sondern das nur dann adäquat zu erfassen ist, wenn auch diese Vielgestaltigkeit und Vielschichtigkeit selbst reflektiert wird, wie sie im Begriff ‚Gewalt‘ angelegt ist. Bevor für den vorliegenden Zusammenhang wesentliche Differenzierungen vor-

116 So Johannes Paul II. 1990 bei seiner Absage an eine Förderung der AIDS-Prävention auf der Grundlage von Maßnahmen und Mitteln (d.h. insb. Verhütungsmitteln); zit. nach Salla, „Kirchen,“ 474 (meine Hervh.).

117 Farley, *Just Love*, 159; zit. nach *Verdammter Sex*, 181.

118 Zu diesen Prozessen und Vorgängen, „in denen sich Menschen zu sexuell empfindenden und handelnden Persönlichkeiten entwickeln“, vgl. Stein-Hilbers, *Sexuell werden*, 9–16 (das Zitat 9).

genommen werden,¹¹⁹ gilt es zuerst, den Gewaltbegriff hinsichtlich Etymologie und Denotation zu erschließen, um wesentliche Merkmale des solcherart Bezeichneten zu identifizieren und Zusammenhänge ebenso wie Abgrenzungen zwischen Gewalt und anderen Begriffen herauszuarbeiten.

2.1 Erschließung

Der Blick auf die schier unzähligen Ausdifferenzierungen des Begriffs ‚Gewalt‘ mittels adjektivischer Attribute (wie z. B. physische, psychische, personale, epistemische, imaginative, digitale, soziale, strafrechtliche, sexuelle, sexualisierte, strukturelle, häusliche, elterliche, familiäre, politische, öffentliche, staatliche, obrigkeitliche, feudale, absolute, militärische, richterliche, priesterliche, kirchliche, höhere, göttliche bzw. sanfte, süße, brutale, rohe, blinde oder nackte Gewalt) und die vielfältigen Substantivkomposita (wie z. B. Sprachgewalt, Redegewalt, Wortgewalt,¹²⁰ Brachialgewalt, Polizeigewalt, Waffengewalt, Amtsgewalt, Staatsgewalt, Entscheidungsgewalt, Befehlsgewalt, Kirchengewalt, Hirtengewalt, Weihegewalt, Schlüsselgewalt, Naturgewalt, Urgewalt bzw. Gewaltentrennung, Gewaltherrschaft, Gewaltregime, Gewaltmensch, Gewalttat, Gewaltspiel, Gewaltspirale, Gewaltpornographie, Gewalttritt oder Gewaltverzicht), wobei als Subjekte von Gewalt sowohl Menschen und menschengemachte Institutionen und Strukturen als auch Tiere, Natur, Universum und Gott angegeben und höchst unterschiedliche Objekte von Gewalt (z. B. Kinder, Frauen, Männer, Fremde, Alte, Kranke, Pflegebedürftige, Gefangene, Tiere, Pflanzen, Umwelt, Sachen) spezifiziert werden können – schon dieser Blick verdeutlicht, dass es sich bei ‚Gewalt‘ um einen notorisch auslegungsbedürftigen Begriff handelt, zu dessen Erschließung die konsequente Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes unabdingbar ist.

119 Es versteht sich, dass es zur Erschließung eines derart facettenreichen Phänomens wie Gewalt nicht nur verschiedener Perspektiven, sondern auch eines entsprechenden Methodenpluralismus bedürfte, was im Rahmen dieser Untersuchung über Sexualität und Gewalt freilich nur sehr bedingt geleistet werden kann.

120 Auch im Sinne der Schöpfungsgewalt Gottes zur Kennzeichnung des göttlichen Erschaffens durch die Gewalt bzw. Kraft des Wortes, welches als explizit theologischer Topos auch außerhalb seines sprachlichen und rednerischen Gebrauchs als mit Gewalt ausgestattet gedacht wird (vgl. nur das siebenmalige ברא im priesterschriftlichen Schöpfungsbericht Gen 1,1–2,4a; ferner Joh 1,1).

Der Etymologie nach¹²¹ stammt ‚Gewalt‘ (althochdeutsch *giwalt*, seit dem 8. Jahrhundert belegt; mittelhochdeutsch *gewalt*; vgl. altnordisch *vald*) von ‚walten‘ („herrschen, Macht und Verfügung haben über etw.“¹²²), was sich wiederum auf die indogermanische Wurzel **ual* („stark sein“;¹²³ vgl. lateinisch *valere*, ‚können, vermögen‘ bzw. ‚kräftig, mächtig, stark sein‘) zurückführen lässt, das als Verb (germanisch *giwaltan*, *waldan*) „ursprünglich für Verfügungsfähigkeit besitzen und Gewalt haben steht, sodann aber auch in einem breiteren Sinne für Kraft haben, Macht haben, über etwas verfügen können, etwas beherrschen verwendet wird“.¹²⁴ Von seinem Ursprung her meint ‚Gewalt‘ also eine bestimmte Form des Könnens oder Vermögens, mithin „Verfügungsfähigkeit haben“,¹²⁵ ohne dass hiermit (schon) eine besondere rechtliche Qualität assoziiert oder eine ethische Dimension miteingeschlossen wäre.¹²⁶ Erst im weiteren Verlauf der Begriffsgeschichte ist ‚Gewalt‘ die bis heute charakteristische semantische Mehrdeutigkeit zwischen Machtbefugnis (ordnende oder herrschaftliche Gewalt) und Gewaltsamkeit (verletzende Gewalt) zugewachsen.¹²⁷

Diese Mehrdeutigkeit von ‚Gewalt‘ zeigt sich auch daran, dass ‚Gewalt‘ zur Übersetzung von lateinisch *potestas* (Staats-, Amts- oder Verfügungsgewalt im Sinne legitimer Machtausübung) ebenso wie von lateinisch *violentia* (Gewalttätigkeit im Sinne illegitimer Schadenszufügung) herangezogen werden und ent-

121 Zu Etymologie, Bedeutungsveränderungen und -abgrenzungen von ‚Gewalt‘ vgl. – abgesehen von Imbusch, „Der Gewaltbegriff,“ 28–34 – Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 6, Sp. 4910–5094 (s.v. „Gewalt“); Röttgers, „Andeutungen,“ 157–234; Röttgers, Art. „Gewalt,“ Sp. 562–570; Neidhardt, „Gewalt,“ 114–117; Fick, *Vergleichendes Wörterbuch*, 299 (s.v. „valdan walten“ u. „valda Gewalt, Macht“); Seebold, *Vergleichendes und etymologisches Wörterbuch*, 536 f. (s.v. „WALD-A- ‚walten““) u. Kluge, *Etymologisches Wörterbuch*, 264 (s.v. „Gewalt“) u. 776 (s.v. „walten“); Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch*, Bd. 1 (1989), 563 (s.v. „Gewalt“) u. Bd. 3, 1935 (s.v. „walten“).

122 Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch*, Bd. 3, 1935 (s.v. „walten“). Vgl. auch bereits Schwenck, *Wörterbuch der deutschen Sprache*, 707 (s.v. „walten“): „Macht über etwas ausüben, herrschen“. Dies kann negativ (vgl. z. B. Ps 85,6), neutral (z. B. ‚seines/ihrer Amtes walten‘; vgl. auch Gen 6,3) oder positiv (z. B. in Georg Neumarks [1621–1681] Kirchenlied von 1641: „Wer nur den lieben Gott lässt walten“; vgl. auch Ps 103,11 u. Ps 117,2) gemeint sein.

123 Fick, *Vergleichendes Wörterbuch*, 165 (s.v. „2. val“).

124 Imbusch, „Gewaltbegriff,“ 29.

125 Röttgers, Art. „Gewalt,“ Sp. 562.

126 Vgl. Imbusch, „Gewaltbegriff,“ 29 sowie Korff, Art. „Gewalt III,“ Sp. 611.

127 Zur ständigen Erweiterung des Bedeutungsumfangs von ‚Gewalt‘ bereits von frühester Zeit der Wortgeschichte an sowie zu den Verfestigungen bestehender Verwendungsweisen vgl. Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 6, Sp. 4910 f. u. 4920.

sprechend verschiedene semantische Schwerpunkte aufweisen kann,¹²⁸ die jedoch einander überlagern und ineinandergreifen. Während im ersten Fall ‚Gewalt‘ deskriptiv-wertneutral zur Erfassung eines bestimmten, nämlich rechtlich-politischen *Verhältnisses* dient, wird im zweiten Fall ein bestimmtes *Verhalten* normativ-wertend als ‚Gewalt‘ bezeichnet. Und während im ersten Fall „das Durchsetzungsvermögen in Macht- und Herrschaftsbeziehungen“¹²⁹ bzw. „das Verfügendürfen über andere“¹³⁰ im Blickpunkt steht, um *Ordnung* in Chaos zu *bringen*, wie es auch von ‚göttlicher Gewalt‘ gesagt wird,¹³¹ wird im zweiten Fall die durch *Ausübung* von Gewalt eintretende Verletzung der körperlichen, seelisch-geistigen, rechtlichen und/oder sozialen Integrität einer anderen Person als Verstoß *gegen Ordnung* bewertet. Letzteres aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls dann, wenn private Gewalttätigkeit¹³² die Grenzen von Notwehr und Nothilfe überschreitet und/oder als Verletzung des staatlichen Gewaltmonopols (z. B. bei gewaltsamer Selbsthilfe¹³³) betrachtet und in der Folge als ‚ordnungswidriger‘ und somit ahndungsbedürftiger Verstoß gewertet wird. Dagegen werden Ausübung und Durchsetzung staatlicher Gewalt unter bestimmten Bedingungen und Umständen, etwa wenn dies im Interesse der Allgemeinheit zum Schutz von Recht und Gesetz und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgt, als legitimes Mittel

128 Vgl. dazu Stadler, „Ästhetik,“ 63, sowie Dietrich/Mayordomo, Art. „Gewalt,“ 210. Während Gewalt „zunächst das Wiedergabemonopol für ‚potestas‘ erhielt“ (Röttgers, Art. „Gewalt,“ Sp. 562), sollte sich hierfür im Mittelalter immer mehr das Wort ‚Macht‘ durchsetzen und zu einer „semantischen Konkurrenz für ‚Gewalt‘“ entwickeln – mit der Folge, „daß ‚Gewalt‘ im Begriff der *violencia* einen zweiten semantischen Schwerpunkt bildete“ (Röttgers, „Andeutungen,“ 159); vgl. ferner Imbusch, „Gewaltbegriff,“ 28–30.

129 So in der *Brockhaus Enzyklopädie*, Bd. 8 (1989), 453 (s.v. „Gewalt“) (meine Hervh.). Vgl. auch Zanetti, „Gewalt,“ 357.

130 So Grimm, „Gewaltmonopol,“ 1296 (zur Bezeichnung der legalen Gewalt im Sinn der *potestas*).

131 Eine ebenso einflussreiche wie umstrittene Deutung „reiner oder göttlicher Gewalt“ als schlechthin „rechtsvernichtend“, „entsühnend“, „schlagend“ und „auf unblutige Weise letal“ – in diametralem Gegensatz zur „rechtsetzend“, gleichermaßen „verschuldend wie sühnend“, „drohend“ und „blutig“ seienden mythischen Gewalt, da die „göttliche Gewalt“ gerade jene Gewalt sei, die den „Umlauf] im Banne der mythischen Rechtsformen“ durchbreche und „ein neues geschichtliches Zeitalter“ begründe – bietet Benjamin, „Kritik,“ 29–65 (die Zitate 59 f. u. 64).

132 Eine *private* Gewalttätigkeit ist jeder Einsatz von Gewalt, der nicht im Rahmen eines staatlichen Gewaltmonopols erfolgt, vgl. dazu sowie zum Verhältnis von beidem Weber, *Grundriss*, 617.

133 Zur gewalttätigen Selbsthilfe als Ordnungsform bzw. zur Herstellung einer sozialen Ordnung im Unterschied zur staatlichen Gewaltregulation bzw. zu einem zentralen Herrschaftsapparat vgl. Spittler, „Konfliktaustragung,“ 142–164; ferner von Trotha, „Sicherheitsordnung,“ 53.

zur Ordnungsschaffung betrachtet,¹³⁴ bis hin zum Einsatz militärischer Gewalt als *ultima ratio* staatlicher Gewalt.¹³⁵

Zunächst kann also festgehalten werden, dass für Gewalt als schillernden Begriff ebenso wie als komplexes Phänomen eine „Ambiguität zwischen Ordnungszerstörung und Ordnungsbegründung“¹³⁶ charakteristisch ist. Diese „Bedeutungsmannigfaltigkeit“¹³⁷ des Gewaltbegriffs, von der nicht nur die Ähnlichkeiten und Überschneidungen des Bedeutungsfeldes von Gewalt mit denen einer Reihe anderer Begriffe wie Macht und Herrschaft einerseits, Kraft, Zwang und Aggression andererseits, sondern auch die bereits angesprochenen zahlreichen Substantivkomposita und vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten von ‚Gewalt‘ zeugen, zeigt sich überdies beim Blick auf verschiedene englischsprachige Äquivalente für diesen *einen* Begriff im Deutschen: Während *violence* in ausschließlich negativem Sinne vor allem die willentliche physische Schädigung von Personen,¹³⁸ mithin destruktives Verhalten bezeichnet, rücken bei *power* bzw. *authority* (Staats- oder Amtsgewalt), *control* (Gewalt *über* Personen oder Sachen) und *force* (z. B. militärische Gewalt oder Naturgewalt) eher neutralere oder gar positive Konnotationen wie Macht, Herrschaft, Wucht und Stärke in den Vordergrund,¹³⁹ wobei es zum *Vorliegen* von Gewalt in diesem letzteren Sinne nicht zwangsläufig der *Ausübung* oder auch nur der *Androhung* von Gewalt im ersteren Sinne bedarf.¹⁴⁰

134 Dass ein Staat umso berechtigter ist, je mehr seine Bürger*innen ihn in der rechtmäßigen Ausübung von (staatlicher) Gewalt (*power*) anerkennen, betont – ausgehend von der Analyse zu 52 Nationen – Gilley, „State Legitimacy,“ 694.

135 Dass der Militäreinsatz als „das höchste“ oder „stärkste Mittel staatlicher Gewalt“ keineswegs einfach, wie der Ausdruck *ultima ratio* nahelegt, ‚das letzte Mittel‘, sondern zuweilen „das einzig geeignete“ Mittel sein bzw. als solches erscheinen kann (z. B. bei einer Geiselnahme oder einem Terrorangriff), betont Schulenberg, „Dogma,“ 71 f. (die Zitate 71). Dass ein solches Mittel auch dann zum Einsatz kommen mag, wenn alle menschliche ‚Vernunft am Ende‘ oder gar das ‚Ende der Vernunft‘ erreicht ist, versteht sich ebenfalls (zur Deutung von „ultima ratio“ als „Vernunft am Ende“ vgl. Waldenfels, „Aporien,“ 22 [Anm.]).

136 Imbusch, „Gewaltbegriff,“ 26.

137 Lienemann, Art. „Gewalt, Gewaltlosigkeit,“ Sp. 163.

138 Auch Gewalt gegenüber/an Tieren (*violence against/towards animals*) und Sachen (*violence against/towards property*) ebenso wie eine heftige, zerstörerische nichtmenschliche Kraft kann als ‚violence‘ bezeichnet werden (z. B. ‚the violence of the storm‘), wenngleich der Bezug dieses Wortes auf (zwischen)menschliches Verhalten im anglophonen Sprachgebrauch dominiert. *Nulla regula sine exceptione*.

139 Für eine etwas andersgelagerte Differenzierung englischer Termini vgl. Jähnichen, Art. „Gewalt,“ Sp. 612.

140 Auch bei der Unterscheidung zwischen ‚geistlicher Gewalt‘ und ‚weltlicher Gewalt‘ entsprechend der lutherischen Zwei-Regimenten-Lehre fehlt ersterer das Moment des Zwangs, da sie

Demnach kann zwischen legitim(iert)er und nicht-legitim(iert)er Gewalt unterschieden und ‚Gewalt‘ zur Erfassung historisch-spezifisch verdichteter, in Form institutioneller Arrangements geronnener gesellschaftlicher Kräfte- und Machtverhältnisse ebenso herangezogen werden wie zur Bezeichnung bestimmter Formen des sozialen *Verhaltens* von und zwischen Individuen bzw. zwischen und innerhalb von Gruppen von Individuen.¹⁴¹ Diese in ‚Gewalt‘ gewissermaßen ‚inbegriffene‘ Mehrdeutigkeit zur Kennzeichnung durchaus unterschiedlicher Situationen, Konstellationen und Verhaltensformen markiert die Besonderheit des deutschen Gewaltbegriffs nicht nur gegenüber dem lateinischen und anglophonen, sondern auch im Vergleich zum frankophonen (‚violence‘, ‚pouvoir‘, ‚force‘) und iberamerikanischen Sprachgebrauch (‚violencia‘, ‚poder‘, ‚postestad‘).¹⁴² Im vorliegenden Untersuchungszusammenhang wird dabei deutlich werden, dass eben diese dem deutschen Gewaltbegriff oft als Vagheit¹⁴³ oder gar denotatives Dickicht zur Last gelegte Mehrdeutigkeit sich gerade als seine *Stärke* erweisen kann, zumal die beiden oben genannten ineinandergreifenden Bedeutungsschwerpunkte zwar deskriptiv erfasst und analytisch unterschieden werden können, empirisch-historisch, systematisch-theoretisch und phänomenologisch jedoch in untrennbarer Verbindung stehen,¹⁴⁴ was allerdings nicht immer augenfällig sein muss.

Es mag auch hinsichtlich des Verhältnisses von Sexualität und Gewalt als Gegenstand der vorliegenden Untersuchung zunächst naheliegend erscheinen, ‚Gewalt‘ allein als Bezeichnung einzelner Gewalthandlungen im Sinne der *vio-*

und die Schlüsselgewalt „allein mit der Lehre und Predig [sic] Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente gegen vielen oder einzeln Personen“ (CA XXVIII, zit. nach *Die Bekenntnisschriften*, 121,26–29) zu erfüllen sei. Zur historischen Einordnung und Interpretation der Zwei-Regimenten-Lehre, die zugleich als Zwei-Reiche-Lehre gestaltet ist (vgl. bes. Luther, *Von weltlicher Oberkeit* [1523], in: WA 11, 247–249), im Kontext der lutherischen Theologie vgl. Bornkamm, „Luthers Lehre“, 165–195 sowie Suda, *Ethik Martin Luthers*, 117–137.

141 Vgl. Imbusch, „Gewaltbegriff“, 30, der für die Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit vier Begriffsvarianten von ‚Gewalt‘ unterscheidet. Zur Differenzierung von individueller, kollektiver und staatlicher Gewalt vgl. 45–50; ferner Hugger, „Elemente“, 22.

142 Vgl. hierzu Imbusch, „Gewaltbegriff“, 28 f.

143 Zum Phänomen sprachlicher Vagheit und deren Unterscheidung von sprachlicher Mehrdeutigkeit – beides ist keineswegs identisch! – vgl. Ickler, *Disziplinierung*, 45 u. 47.

144 So können Ausübung und Durchsetzung staatlicher oder obrigkeitlicher Gewalt im Sinne der *potestas* gegenüber der Bevölkerung von dieser als Gewalt im Sinne der *violentia* wahrgenommen und erfahren werden, was sich z. B. im Falle der staatlichen Verfolgung religiöser Minderheiten zeigt, wie Geyerz/Siebenhüner in ihrer Einleitung zu dem von ihnen herausgegebenen Sammelband *Religion und Gewalt* (2006), 15 f. betonen. Das Ineinandergreifen von Gewalt im Sinne der *potestas* und Gewalt im Sinne der *violentia* zeigt sich überhaupt im Begriff des ‚Gewaltmonopols‘, wie Gerhardt, Art. „Gewalt“, 211, betont.

lencia zu verstehen. Die in dieser Untersuchung erfolgende Analyse ausgewählter Legierungen von Sexualität und Gewalt wird allerdings zeigen, dass in ihnen immer auch der erstgenannte Bedeutungsschwerpunkt von Gewalt zur Kennzeichnung bestimmter Kräfte- und Machtverhältnisse im Sinne der *potestas* resoniert und die Ausübung von Gewalt im Sinne der *violentia* nicht nur mit entsprechenden Kräfte- und Machtverhältnissen einhergehen, sondern aus ihnen erst hervorgehen kann. Macht als gleichermaßen Grundbedingung wie Bedingungsmöglichkeit für *potestas* und *violentia* fungiert geradezu als Scharnierstelle im Verhältnis beider Gewaltgestalten zueinander, weshalb Ausübung und Androhung von Gewalt immer auch vor dem Hintergrund der darin ausgedrückten Kräfte- und Machtverhältnisse zu betrachten sind. Die Berücksichtigung dieses Ineinandergreifens der beiden Bedeutungsschwerpunkte von Gewalt als *potestas* und *violentia* und die Sensibilisierung auch für sozusagen ‚nicht-handgreifliche‘ Formen von Gewalt können sich so als Schlüssel auch für die Untersuchung des Verhältnisses von Sexualität und Gewalt erweisen.

Unter Gewalt wird im vorliegenden Zusammenhang also mehr und auch anderes verstanden, als es die gegenwärtige deutsche Alltagssprache reflektiert. Wie verschiedene Interviewstudien mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigen, wird im „alltagspsychologische[n] Gewaltverständnis“ primär auf den „Einsatz körperlicher Gewaltmittel“¹⁴⁵ abgehoben und vor allem brutale physische Gewalthandlungen und allenfalls im Einzelfall auch psychische Gewaltmittel sowie Formen mutwilliger Sachbeschädigung (Vandalismus) als Gewalt verstanden.¹⁴⁶ Im Falle der Gewalt gegen Personen bedeutet dies, dass mit abnehmender sichtbarer Brutalität einer Gewalthandlung diese zunehmend weniger als (zumal: illegitime und/oder ethisch unzulässige Form von) Gewalt gedeutet wird, was überdies durch entsprechende Gewöhnungs- und Abstumpfungseffekte begünstigt sein kann. Dies zeigt, dass die Identifikation einer bestimmten Handlung oder Verhaltensweise als Gewalt immer auch von subjektiven Faktoren und Einstellungen, mithin individuellen Wahrnehmungs- und Bewertungsschwellen und, nicht zuletzt im Bereich der Medienrezeption,¹⁴⁷ vom jeweiligen psychischen, sozialen, politischen, kulturellen und sprachlichen Kontext abhängig ist. Überdies kann sich eine solche Deutungsdiskussion als ein hochpolitischer, mitunter politisierter Vorgang erweisen, dessen Ausgang nicht nur von

145 Lukesch, „Gewalt,“ 639 (ohne Hervh.).

146 Vgl. Scheungrab, *Filmkonsum*, 145 ff. u. 255 ff., worauf Lukesch, „Gewalt,“ 639 ohne konkrete Angaben verweist.

147 Vgl. die zusammenfassende Interpretation der Ergebnisse von Früh, „Rezeption,“ 172 ff. bei Lukesch, „Gewalt,“ 640 (mit fehlerhafter Quellenangabe im Literaturverzeichnis).

der Verteilung der Deutungs- und Definitionsmacht, sondern auch von gesellschaftlichen und politischen Kräfte- und Machtverhältnissen abhängt.¹⁴⁸

Interessanterweise scheint es für das Alltagsverständnis von Gewalt nicht maßgeblich zu sein, ob eine als Gewalt gedeutete und auch solcherart bezeichnete Handlung gegen geltende Gesetze verstößt oder ob ihre Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist.¹⁴⁹ Dies gilt im Übrigen auch für den kriminologischen Gewaltbegriff, der bei den ab 1985 durchgeführten Forschungsprojekten der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamts im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Analysen zur Gewalt“ – hier: zu alltäglichen Gewalttätigkeiten gegen Personen – zur Anwendung gekommen ist und bei dem es wie beim sozialwissenschaftlichen Gewaltbegriff, im Unterschied zum wesentlich enger gefassten strafrechtlichen Gewaltbegriff, „[f]ür die Bewertung einer Handlung als Gewalthandlung [...] unerheblich [ist], ob sie im Rahmen der bestehenden Gesetze abläuft oder ob sie gegen diese Gesetze verstößt. Gewalt kann also legal oder illegal sein.“¹⁵⁰

2.2 Wesensmerkmale

Aus den im vorhergehenden Abschnitt genannten Situationen, Konstellationen und Verhaltensformen lassen sich drei Merkmale herauskristallisieren, die für Gewalt insgesamt wesentlich zu sein scheinen: *Relationalität*, *Erleidens-* bzw. *Schädigungscharakter* und *Geschehenscharakter*.¹⁵¹ Allen diesen Merkmalen ist

148 Vgl. dazu auch Imbusch, „Gewaltbegriff“, 52.

149 Zum Gesetzlichkeitsprinzip (*nulla poena sine lege*) gemäß Art. 103 Abs. 2 GG u. § 1 StGB und den darunter gefassten, verfassungsrechtlich verankerten Kernprinzipien des deutschen Strafrechts vgl. Bott/Krell, „Grundsatz“, 694–700. Selbstverständlich müssen strafgesetzliche Vorschriften auch ein Minimum an Bestimmtheit (Bestimmtheitsgrundsatz) aufweisen und Taten dürfen einer Tatperson nicht im Nachhinein (Rückwirkungsverbot) oder aufgrund der Ähnlichkeit der begangenen mit einer anderen, explizit als strafbar betrachteten Handlung (Analogieverbot) zur Last gelegt werden (vgl. hierzu die Übersicht bei Eisele/Heinrich, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 8–10).

150 Baurmann/Dörmann, „Gewaltkriminalität“, 14. Zum strafrechtlichen Gewaltbegriff s. Abschnitt D.4.2.3, Anm. 234.

151 Es ist also keineswegs eine erschöpfende Rekonstruktion und Analyse der vielfältigen Verwendungsweisen des Gewaltbegriffs zur vollumfänglichen Erfassung seines semantischen Gehalts intendiert, wenn denn eine solche überhaupt möglich sein sollte. Für weitergehende Versuche speziell aus theologischer Sicht vgl. Mühling, *Liebesgeschichte*, 327–342 sowie Lincoln, *Geschöpflichkeit*, 15–124.

gemein, Gewalt als eine *Einwirkung* zu verstehen,¹⁵² gleich ob sie als *potestas* oder als *violentia* Gestalt gewinnt, wobei am Erleidens- bzw. Schädigungscharakter zugleich die Differenz zwischen Gewalt als positiver und Gewalt als negativer Einwirkung zutage tritt.¹⁵³ Wenn die vorliegende Untersuchung mit besonderer Rücksicht auf Gewalt als *negativer* Einwirkung erfolgt, wie sie für Gewalt als *violentia* kennzeichnend ist,¹⁵⁴ soll damit nicht insinuiert werden, Positivität und Negativität ließen sich zwischen *potestas* und *violentia* ohne Weiteres, geschweige denn kurzerhand so aufteilen, dass Positivität der *potestas* und Negativität der *violentia* zugeteilt würde.¹⁵⁵ Dies schon deshalb nicht, weil Gewalt in der Gestalt der *potestas* auch *negative* Auswirkungen zeitigen, mithin Gewalt eben dadurch, dass sie Ordnung schafft, auch zerstören kann, wie umgekehrt Gewalt in der Gestalt der *violentia* eben dadurch, dass sie zerstört, auch ein Ordnungspotenzial freisetzen kann.¹⁵⁶ Demnach sind verschiedene Formen von Negativität zu un-

152 Der Einwirkungscharakter trifft auch dann zu, wenn Gewalt als *potestas*, wie im vorhergehenden Abschnitt angesprochen, zur Kennzeichnung eines bestimmten rechtlich-politischen *Verhältnisses* dient, das nichts Statisches, sondern etwas Dynamisches, mithin *sich vollziehendes* Verhältnis ist, als das es nicht nur wirkt, sondern immer auf andere und zugleich auf sich selbst als im Verhältnis zu anderen (seiend) *einwirkt*. Zur Erschließung eines solchen dynamischen Verhältnissbegriffs als (Sich-)Verhalten vgl. – mit Rücksicht auf Kierkegaard – Ringleben, *Krankheit*, 62.

153 Genauer gesagt: Diese Differenz zeigt sich *im* Übergang vom Erleidens- *zum* Schädigungscharakter von Gewalt. Es scheint mir also zielführender zu sein, Gewalt als Einwirkung zu verstehen, die, bei aller Ambivalenz, positiv und negativ wirksam sein kann, als von ‚negativer‘ oder ‚positiver Gewalt‘ zu sprechen und entsprechend zu differenzieren, wie es z. B. Mühling, *Liebesgeschichte*, 334 macht.

154 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konzentriere ich mich dabei verständlicherweise auf Gewalt von, gegen, an, über und unter *Menschen*. Demnach bleiben Furcht und Ehrfurcht (zur Differenzierung vgl. Bucher, *Ehrfurcht*, 36–38 mitsamt der Unterscheidung bei Bollnow, *Ehrfurcht*, 39, wonach „die Furcht das als begründet einsehbares Verhältnis zum Feindlich-Bedrohlichen [...], die Ehrfurcht dagegen ein gewisses Analogon zu dieser Furcht gegenüber dem Freundlich-Wertbehafteten“ sei) einflößende Naturphänomene von elementargewaltiger Kraft, mithin ‚Naturgewalten‘, ebenso unberücksichtigt wie Gewalt, die außer- und nichtmenschlichen Akteuren zugeschrieben oder aber gegen nichtmenschliche Objekte ausgeübt wird. Dies schließt freilich nicht aus, dass die im Folgenden dargelegten Wesensmerkmale von Gewalt auch darauf übertragen werden können. Zur Divinisierung und Personalisierung von Naturphänomenen und sich Bahn brechenden bzw. über den Menschen hereinbrechenden Naturgewalten aus Sicht christlicher Protologie vgl. Eckert, *Schöpfungsglauben*, 59–70.

155 So etwa Shateri, „Gewalt“, 93.

156 Auf diese Ambivalenz der Gewalt als „zerstörerische[r] Ordnung und ordnende[r] Zerstörung“ weist zu Recht Brock, „Gewalt“, 167 hin. Zum Gedanken der Frei- bzw. Ingangsetzung von etwas (Neuen) im Zuge eines – damit de facto: gewalthaltigen – „Prozess[es] der schöpferischen Zerstörung“ vgl. für den Bereich der Ökonomie bereits Schumpeter, *Kapitalismus*, 103–109 (Zitat 103).

terscheiden, weil nicht alles, was negativ ist, indem es beraubt, einschränkt, trennt, straft, verletzt, abspricht oder zunichtemacht, immer auch rein destruktiv sein bzw. wirken muss, so sehr das Destruktive der Gewalt sich als *violencia* besonders deutlich Ausdruck verschaffen kann.¹⁵⁷ Insofern ist mit dem Frankfurter Politologen Lothar Brock (*1939) von einer „doppelten Ambivalenz der Gewalt“¹⁵⁸ auszugehen, die sich starren Einteilungen und eindeutigen Zuteilungen naturgemäß widersetzt, zumal stets sowohl *violencia* in *potestas* als auch umgekehrt *potestas* in *violencia* „umschlagen“¹⁵⁹ kann.

Dies zur Ambivalenz der Gewalt und der im vorliegenden Zusammenhang erfolgenden Fokussierung auf Gewalt als negativer Einwirkung vorausgeschickt, sind nun die drei oben genannten Wesensmerkmale von Gewalt näher zu erläutern und im Verhältnis miteinander¹⁶⁰ darzustellen:

(1.) Gewalt ist *relational*; sie manifestiert sich stets im Verhältnis zu etwas oder jemandem, mithin als Gewalt *gegen* oder *über* etwas oder jemanden bzw. *zu* etwas¹⁶¹ oder *an* jemandem, was jedoch nicht heißt, dass Gewalt von den sie Ausübenden, Erleidenden oder Beobachtenden immer auch *als* Gewalt wahrgenommen und entsprechend bezeichnet wird.¹⁶² Dies gilt auch von Gewalt, die *sich selbst* angetan wird, sei es um seiner selbst willen oder sei es aus dem Grund, um *anderen* keine Gewalt anzutun.¹⁶³ Aus der Relationalität von Gewalt folgt zum einen, dass Gewalt *an sich*, d. h. ohne etwas, auf das sie in irgendeiner Weise bezogen bzw. zu beziehen wäre, nicht existiert.¹⁶⁴ Damit ist nicht behauptet, dass Gewalt stets von einem konkreten, genau identifizierbaren handelnden oder

157 Während eine im Destruktiven verharrende (reine oder radikale) Form der Negativität ohne jeden Bezug auf eine Positivität bleibt (diese ist in ihr gewissermaßen ‚nicht angelegt‘), ist auch eine Form der Negativität annehmbar, bei der die Positivität den Grund bildet, auf den hin sich ein Mensch im Vollzug der Negation übersteigt; vgl. dazu Schreiber, *Gewissheit*, 396 bzw. ders., „Selbstinszenierung“, 154.

158 Brock, „Gewalt“, 168; zur Ambivalenz der Gewalt vgl. ferner Nedelmann, „Gewaltsoziologie“, 69–71.

159 Brock, „Gewalt“, 168.

160 Der Erleiden- bzw. Schädigungscharakter ist mit der Relationalität von Gewalt gegeben, während der Geschehenscharakter zur Präzisierung der Realisierung von Gewalt dient, was auch für die Frage (des Ansatzpunktes) der Prävention von Gewalt von maßgeblicher Relevanz ist.

161 So z. B. Gewalt *zur* Regulierung, Gesetzgebung oder Erteilung bzw. Versagung einer Baugenehmigung, was jeweils, wie bei Gewalt *über* etwas, aus einer bestehenden Machtposition heraus bzw. innerhalb einer Machtstruktur erfolgt, die hierzu berechtigt bzw. in Stand setzt.

162 Zur Wahrnehmung von etwas Errittenem als Gewalt vgl. Delhom, „Gewalt“, 66 f.

163 Zu dieser Paradoxie des Selbstopfers als einer Aufhebung des Opfers vgl. Dalferth, *Umsonst*, 132–137.

164 Siehe Punkt 2. Vgl. hierzu – wenngleich mit anderer Argumentation – Vollbrecht, *Einführung*, 164 und Loetz, „Gotteslästerung“, 318.

wirkenden Subjekt gegenüber einem gleichermaßen konkreten, genau identifizierbaren Handlungen oder Wirkungen erleidenden Objekt erfolgte, wohl aber ist behauptet, dass eine *objektlose* Gewalt, welche also in *keiner* Weise an oder gegenüber etwas oder jemandem ihre Wirkung zeitigen könnte, im Effekt dasselbe ist wie *keine* Gewalt.¹⁶⁵ Aus diesem Grund folgt aus der Relationalität von Gewalt bei rein logischer Betrachtung zum anderen,¹⁶⁶ dass auch eine schlechthin *unbeschränkte, allumfassende* Gewalt, mithin *Allgewalt*, ohne ein Objekt, welches dieser, so übermächtig sie auch sein mag, schon allein durch seine bloße

165 An dieser Stelle weicht meine Interpretation sowohl von Galtung als auch von Loetz ab. Von Galtung einerseits, dem zufolge ‚objektlose Gewalt‘ durch die Abwesenheit eines (potenziell) geschädigten Objektes gekennzeichnet ist, wofür Galtung die Durchführung von Atomwaffenversuchen als Beispiel anführt (vgl. Galtung, „Gewalt,“ 11f.). Aber auch dies ist im Grunde keine ‚objektlose Gewalt‘ im strengen Wortsinne, da *andere* durch diese Drohgebärden physischer Gewalt gerade abgeschreckt werden sollen, was Galtung deshalb auch „als eine Art psychischer Gewalt“ (12) bewertet, sondern lediglich eine Gewalt ohne *konkrete* Personen als Objekte bei deren Ausübung – und sei es *in mente*. Von Loetz andererseits, der zufolge Gewalt keine „feste, ontologische Größe, sondern eine relative Kategorie“ darstellt, „indem bestimmte Verhaltensformen für eine Gesellschaft dadurch zu Gewalt werden, dass diese Verhaltensformen von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft als nicht tolerable Grenzverletzung eingeschätzt und erlebt werden“ (Loetz, *Sexualisierte Gewalt*, 18). Dabei handelt es sich aber nur um einen Anwendungsfall, nicht um eine Wesensbestimmung von Gewalt, weshalb ich auch nicht ihre Feststellung zu teilen vermag, dass „Gewalt *ist*, was eine Gesellschaft als Gewalt anerkennt“ (ebd.; meine Hervh.). Denn: Wer bildet diesbezüglich die Anerkennungsinstanz? Die Mehrheitsgesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt? Und: Wie kommen die Mitglieder einer Gesellschaft überein? Durch einen ganz und gar ergebnisoffenen Diskurs, dessen möglichem Ergebnis sich dann *alle* Mitglieder einer Gesellschaft, sowohl die am Diskurs Beteiligten als auch die einem solchen Fernbleibenden, gezwungenermaßen zu fügen hätten? Vor allem aber: Wenn eine Gesellschaft z. B. darin übereinkäme, dass die Tötung eines Fremden fortan keine illegitime Gewalt mehr, sondern legitime Notwehr wäre – wollte man diesem (begrifflichen) Übereinkommen deshalb folgen und diese Tötungshandlung nicht (länger) als Gewalt betrachten? Oder geht es hier nicht vielmehr darum, welche Formen von Gewalt auch *strafbar* sind, was im Falle der Nichtstrafbarkeit eben keineswegs besagt, dass die infrage stehende Handlung deshalb keine Gewalt wäre. Kurzum: Es gibt m. E. überzeitliche Wesensmerkmale von Gewalt, die dem Wandel entzogen sind, weil sie schlicht den Begriff der Gewalt ausmachen, was aber nicht ausschließt, dass das, was *als* (zumal: strafbare und moralische verwerfliche Form von) Gewalt bewertet wird, immer auch gesellschaftlich bedingt und Ergebnis diskursiver Aushandlungsprozesse sein kann, weshalb nicht nur die Erscheinungsformen von Gewalt (man denke z. B. an neue Gewaltphänomene infolge des digitalen Wandels), sondern auch die Bewertungen von Gewalt (man denke z. B. an den Umstand, dass eine Vergewaltigung in der Ehe bis 1997 lediglich als Nötigung im Sinne des § 240 StGB geahndet werden konnte) per se beständigem Wandel und Veränderung unterliegen.

166 An diesem Punkt adaptiere ich Jonas' logisch-ontologische Bemerkungen zum Begriff der *Allmacht*, die „ein sich selbst widersprechender, selbst-aufhebender, ja sinnloser Begriff ist“ (Jonas, „Gottesbegriff,“ 77).

Existenz entgegenwirkte („Dasein heißt Widerstand und somit gegenwirkende Kraft“¹⁶⁷), geradezu ‚leer‘, mithin Gewalt wäre, die ins Leere griffe, deren Kraft ohne Gegenkraft ins Leere wirkte und die deshalb unweigerlich ihren Gewaltcharakter verlöre.¹⁶⁸ Demnach kann Gewalt weder *objektlos* noch *Allgewalt* im genannten Sinne sein, ohne sich selbst aufzuheben.

(2.) Wenn Menschen von Gewalt irgendeiner Art betroffen sind, *erleiden* sie etwas – ‚erleiden‘ hier zunächst verstanden im Sinne der Grundbedeutung von griechisch πάσχειν (im Infinitiv Aorist: παθεῖν), ohne negative oder positive Bewertung, als „eine Einwirkung von aussen erfahren“,¹⁶⁹ was, wie bei lateinisch *affici*, dem Infinitiv Passiv von *afficere*, nicht zwangsläufig eine *unangenehme* Einwirkung voraussetzt, sondern in gleicher Weise auf *angenehme* Ereignisse oder *günstige* Umstände bezogen werden, ein Mensch folglich auch ‚Gutes erleiden‘ (εὖ πάσχειν) kann. „Alles Durchmachen, Erleben und Mit-Einbezogen-Sein in Handlung, Geschehen und Ereignis kann als πάσχειν gelten.“¹⁷⁰ Gewalt als *potestas* und *violentia* hat demnach stets eine *pathische* Seite, was sie auf Seiten des Objekts, im Verhältnis zu dem sie sich manifestiert, zum Widerfahrnis werden lässt.¹⁷¹ Dabei müssen weder die als Gewalt erfahrene Einwirkung noch das passive Reagieren darauf (‚Erleiden‘) notwendigerweise physisch sein, weil Gewalt nicht lediglich den Körper eines Menschen, sondern den Menschen als leib-

167 A.a.O., 79.

168 Dies hat Gewalt mit jeder realen Kraftbeziehung eines Menschen zu seiner Umwelt gemein, vgl. Erismann, *Allgemeine Psychologie*, 49f. (im Kapitel „Was ist ‚Empfindung‘“), der in diesem Zusammenhang auch auf das Dritte Newtonsche Gesetz (Wechselwirkungsgesetz) verweist, wonach zu jeder Kraft *F* immer eine *gleich große*, entgegen gerichtete Kraft wirkt (actio=reactio) (vgl. auch Jonas, „Gottesbegriff,“ 79). Dies trifft im Falle von Gewalt allerdings *nicht* zu, welche auf *ungleichen* Kräfteverhältnissen beruht, auch wenn Gewalt ihre Wirkkraft nicht ohne jede Gegenkraft *entfalten* kann. Ein Alltagsbeispiel mag dies verdeutlichen: Das poserhafte Aufheulenlassen des Motors an einer roten Ampel im Leerlauf mag als *Potenzgehabe* und (irritierender) Hinweis auf das Vorhandensein zahlreicher *machtvoller Pferdestärken* gedeutet werden und kann dennoch das betreffende Automobil seine Kraft keinen Zentimeter weit *entfalten* lassen.

169 So die Angabe der Grundbedeutung von πάσχω bei Passow, *Handwörterbuch*, Bd. 2, 399 (s.v. „πάσχω“; ohne Hervh.), der diese Erfahrung einer Einwirkung, „gleichviel ob diese eine angenehme oder unangenehme ist“ (ebd.), als ‚leidendem Verhalten‘ in einen allgemeinen Gegensatz zu ‚Tun‘ oder ‚Handeln‘ stellt. Dieses Bedeutungsspektrum von πάσχειν zwischen ‚passives Reagieren auf etwas‘ und ‚etwas erleiden‘ ist von nicht unerheblicher Bedeutung für das Verständnis des „τοσαῦτα ἐπάθετε εἰκῆ“ in Gal 3,4!

170 Stoellger, *Passivität*, 27 (meine Hervh.).

171 Zu diesem unausweichlichen Widerfahrnischarakter von Gewalt vgl. Hitzler, „Gewalt,“ 12f; vgl. allerdings auch die Bemerkungen zum ‚Gewaltwiderfahrnis‘ unten in Anm. 500.

seelische Einheit,¹⁷² seine Freiheit, seine Handlungsfähigkeit sowie seine wirtschaftliche und soziale Existenz betreffen kann.¹⁷³

Dies wird besonders deutlich beim Blick auf Gewalt als *negativer* Einwirkung, unter die nicht nur physische Verletzungen fallen; auch Verletzungen psychischer Art (beispielsweise durch Stalking, Mobbing/Bullying, Hatespeech oder Doxing¹⁷⁴) sowie Einschränkungen, Entziehungen oder Verletzungen individueller Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte, ja überhaupt die wirksame Verhinderung der Ausschöpfung potenzieller individueller Entfaltungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten,¹⁷⁵ was nicht nur auf das individuelle Denken, Handeln, Erleben und Verhalten eines Menschen, sondern auch auf sein körperlich-seelisch-geistiges Befinden Auswirkungen zeitigen kann, *können* Gewalt sein – in jedem Falle dann, wenn es dabei zur „Durchsetzung eines fremden Willens“¹⁷⁶ gegenüber dem eigenen Wollen kommt. Stets wird bei Gewalt, wenn sie sich konkret gegen andere richtet, einer anderen Person etwas zugefügt oder entzogen, die folglich nicht lediglich eine Einwirkung von außen *erfährt*, sondern diese tatsächlich *erleidet* und auch – ob bewusst oder unbewusst, ob kurz oder lang, ob viel oder wenig, ob unmittelbar oder mittelbar – *an* bzw. *unter* dem leiden kann, was ihr zugefügt oder entzogen worden ist.

Es erübrigt sich beinahe, darauf hinzuweisen, dass es hierbei keinen Automatismus gibt: Das Ausüben von Gewalt kann so vielfältig sein und so verschiedenartig erlebt werden, wie es Menschen gibt, und Menschen, wenn sie Gewalt in irgendeiner Form ausgesetzt sind, können dies auf höchst individuelle Weise erleiden und daran bzw. darunter leiden. Die Rede vom Erleidenscharakter von Gewalt meint, wie oben bereits angedeutet wurde, mehr und anderes als bloß

172 Zum Menschen als leib-seelischer Einheit vgl. Härle, *Ethik* (2. Aufl.), 249 f. (mit Literatur); zur Differenzierung zwischen *Leib* (sein) und *Körper* (haben) s. Abschnitt C.1.1, Anm. 9.

173 Eine derartige Engführung des Gewalterleidens auf Formen körperlicher Gewalt kritisiert zu Recht Hügli, „Gewalt“, 22–24, dessen Analyse des Gewalterleidens (als Erfahrung einer *negativen* Einwirkung) ich mich weithin anschließen kann (vgl. 20–24), nicht jedoch seiner Deutung des „Widerfahrnis[es] des Todes“ als „radikalste[n] Gewaltakt“ (24, meine Hervh.), was eine unberechtigte Anthropomorphisierung der ‚Todesgewalt‘ bzw. ‚Macht des Todes‘ impliziert.

174 Vgl. dazu Douglas, „Doxing“, 199–210, der ‚doxing‘ (andere Schreibweisen: ‚doxxing‘ oder ‚d0xing‘) definiert als „the intentional public release onto the Internet of personal information about an individual by a third party, often with the intent to humiliate, threaten, intimidate, or punish the identified individual“ (199), was eine Spielart von Online-Gewalt darstellt, vgl. dazu unten Anm. 415.

175 Zu diesem Verständnis von ‚struktureller Gewalt‘ nach Galtung s. Abschnitt 2.4.

176 Lukesch, „Gewalt“, 639 (hier speziell auf die *Gewalthandlung* bezogen, wie m. E. auch auf personale Gewalt im Allgemeinen zutrifft), unter Rekurs auf Eibl-Eibesfeldt, „Gewaltbereitschaft“, 59–86.

mechanische Rezeptivität, weil das Erleiden von Gewalt ein gewisses Maß an Bewusstsein voraussetzt,¹⁷⁷ sodass ein Opfer von Gewalt an dieser stets in gewissem Sinne *teilnimmt*. Doch auch im Falle von Gewalt, bei deren unmittelbarer Ausübung ein Opfer nicht ‚bei Bewusstsein‘, sondern unter Anwendung von Betäubungsmitteln ‚außer Gefecht gesetzt‘ wird und vollkommen teilnahmslos ist oder wirkt, nimmt der Körper immer auch etwas *auf*, nicht nur etwas *hin*, was freilich nicht verwechselt werden darf mit dem aktiven Prozess der Hingabe etwa bei sexueller Rezeptivität.¹⁷⁸

Vor diesem Hintergrund scheint es folgerichtig, den Begriff der *Schädigung* zur Konkretisierung des Gewalterleidens als Erfahrung einer negativen Einwirkung, wie sie für Gewalt als *violentia* kennzeichnend ist, entsprechend weit zu fassen. Unter Schädigung kann sowohl der *Prozess* des Geschädigtwerdens (d. h. das Schädigen bzw. das Schadennehmen als dessen beide Seiten) als auch der *Zustand* des Geschädigtseins verstanden werden, wobei der zugefügte bzw. erlittene ‚Schaden‘ eine „negative, beeinträchtigende Einwirkung *und* das, was sie an Verlust, Zerstörung oder Nachteil zur Folge hat“,¹⁷⁹ umfasst. Schädigung meint also nicht nur das schädigende Ereignis oder den schädigenden Vorgang selbst, sondern auch die dadurch – sei es unmittelbar damit bzw. danach, sei es mittelbar irgendwann im weiteren Lebensverlauf – sich einstellenden *Folgen*, welche in Zusammenhang mit jenem Ereignis oder Vorgang stehen und einen Menschen an der Ausschöpfung seiner individuellen Entfaltungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten und der selbstbestimmten Wahrnehmung der ihm als Mitglied der Menschheitsfamilie zustehenden Rechte wirksam hindern. Nicht jedwede negative Einwirkung oder aber ein Verhalten, das „den geringfügigsten möglichen Schaden“¹⁸⁰ verursacht, kann bereits als Schädigung im vorliegenden Sinne verstanden werden. Eine solche liegt erst vor, wenn damit ein bestimmter nor-

177 Ob ein Mensch sich bewusst ist, dass es eine Form von *Gewalt* ist, die er erleidet und aufgrund derer er leidet, ist freilich eine andere Frage. Auch kann die Bewusstwerdung erst mit Abstand zum Gewaltgeschehen, wenn dieses etwa wie bei einem terroristischen Angriff (z. B. mittels Autobombe) ‚wie in Trance‘ erlebt wird, oder aber erst nach und nach einsetzen (d. h. einem Menschen zu ‚dämmern‘ beginnen), wie bei einer fortschleichenden Schädigung durch kontinuierliche Vergiftung (vgl. z. B. beim sog. ‚Pausenbrot-Prozess‘, vgl. BGH, Beschluss vom 22. April 2020 – 4 StR 492/19).

178 Vgl. dazu Sztenc, *Sexualtherapie*, 62–83 sowie im Glossar 203 (s.v. „Rezeptivität, sexuelle“).

179 Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch*, Bd. 3 (1989), 1486 f. (s.v. „Schaden, Schade“), 1486 (meine Hervh.); zur Etymologie vgl. auch Kluge, *Etymologisches Wörterbuch*, 622 (s.v. „Schaden“). ‚Schädigung‘ kann also niemals im *positiven* Sinne zu verstehen sein, so als ob jemand positiv ‚Schaden erleiden‘ oder ‚Schaden nehmen‘ könnte.

180 Vgl. Meyer, *Gerechtigkeit*, 57.

mativ zu definierender Schwellenwert – juristisch gesprochen: eine Erheblichkeitsschwelle – erreicht und überschritten wird.¹⁸¹

Was das Ausführen oder Unterlassen schädigender Handlungen betrifft, können mit dem Grazer Philosophen Lukas H. Meyer (*1964) zwei Wege unterschieden werden:

Haben wir zu einem Zeitpunkt t_1 in einer bestimmten Weise gehandelt (oder es unterlassen, so zu handeln), dann fügen wir einer Person dadurch nur dann Schaden zu, wenn wir entweder [...] Ursache dafür sind, dass die Lebensqualität dieser Person unter ein bestimmtes Niveau fällt und, wenn wir nicht vermeiden können, in diesem Sinn Schaden zu verursachen, den Schaden nicht minimieren; oder [...] Ursache dafür sind, dass es der Person zu einem späteren Zeitpunkt t_2 schlechter geht, als es der Person zum Zeitpunkt t_2 gegangen wäre, hätten wir nicht auf diese Weise gehandelt.¹⁸²

Diese Unterscheidung scheint schlüssig gerade dann, wenn man die mittel- und längerfristigen Beeinträchtigungen in den Blick nimmt, wenngleich das Merkmal der Schädigung grundsätzlich Abstufungen erlaubt und damit graduierbar ist, sodass die Zufügung oder Inkaufnahme einer vorübergehenden oder sogar dauerhaften Schädigung durch eine konkrete Handlung zuweilen als ethisch zulässig, ja als geboten erscheinen kann, um damit einen Menschen in einer konkreten Situation vor vermuteten oder wahrscheinlich eintretenden Schädigungen zu bewahren, die noch schwerwiegender (zu erwarten) sind als die durch die infrage stehende konkrete Handlung eintretende Schädigung. Zu denken wäre hier, um zwei Beispiele für Gewalt als negativer Einwirkung in konstruktiver Absicht zu nennen, an das gewaltsame Wegreißen eines Kleinkindes vor einer herannahenden Straßenbahn oder an eine notfallmäßige Koniotomie (Luftröhrenpunktion) zur Atemwegssicherung, wenn die Atemwege eines Menschen nach einem Unfall oder z. B. infolge eines Insektenstichs im Mund- und Rachenraum blockiert sind. Überhaupt stellen selbst medizinisch *notwendige* Eingriffe zunächst immer

181 Ich beziehe mich hier auf die von Meyer in der Debatte um Generationengerechtigkeit vorgeschlagene Schwellenwertinterpretation von Schädigung, wonach eine Handlung (oder deren Unterlassung) zu einem bestimmten Zeitpunkt eine andere Person nur dann schädigt, wenn „die Lebensqualität“ der geschädigten Person aufgrund dieser Handlung (oder deren Unterlassung) „unter ein bestimmtes Niveau fällt“ (Meyer, *Gerechtigkeit*, 37; vgl. 36–39 zusammen mit der kurzen Darstellung und Kritik der Position Meyers bei Kleiber, *Schutz*, 52f. u. 181). Nach Meyer besteht die Schädigung also „nicht in der Schlechterstellung einer Person“ durch eine bestimmte Praxis, sondern „in der Nichterfüllung eines Anspruchsrechts, das der fraglichen Person zukommt“ (Schefczyk, „Generationengerechtigkeit“, 135). Diese Schwellenwertinterpretation bzw. „Schwellenwertkonzeption von Schädigung“ (Meyer, *Gerechtigkeit*, 56) lässt sich m. E. auf den vorliegenden Zusammenhang übertragen.

182 Meyer, *Gerechtigkeit*, 56; vgl. im Ganzen 51–57.

Schädigungen und mitunter sogar Gefährdungen der zu behandelnden Personen dar, zumal sich medizinische Behandlungsmethoden ganz wie zwischenmenschliche Gewalthandlungen *auch* als traumatische Erlebnisse für die behandelten Personen erweisen und mitunter auf deren ganzes Leben auswirken können,¹⁸³ weshalb die schädigenden Effekte einer ärztlichen Heilbehandlungsmaßnahme stets in Relation zu dem damit erwarteten Nutzen zu setzen und zu sehen sind.¹⁸⁴

Als Wesensmerkmal zwischenmenschlicher Gewalt ist Schädigung jedenfalls etwas anderes als *Beschädigung* im Sinne mechanischer, sichtbarer Zerstörung eines unbelebten *Gegenstandes*, die aus dem Vollzug aktiven, mutwilligen Verhaltens resultiert, weil sie nicht nur als Zu-Schaden-Kommen, sondern auch als Schaden-Erleiden zu verstehen ist, was in materieller wie immaterieller Hinsicht geschehen, zuweilen nicht ohne Weiteres sichtbar sein kann. Unter dieser Prämisse bietet sich folgende terminologische Präzisierung an: Ein Gegenstand (z. B. ein Bushaltestellenhäuschen) kann durch Vandalismus *beschädigt* werden, während eine Person durch Gewalt nicht eigentlich *beschädigt* („kaputt gemacht“), sondern – und sei es mit Todesfolge – *geschädigt* wird, mithin eine Schädigung auch wirklich *erleiden* kann, was von einem unbelebten Gegenstand allenfalls in übertragenem Sinne ausgesagt werden kann, wenn dieser durch menschliches Verhalten oder äußere Einflüsse (z. B. durch Witterung) ‚in Mitleidenschaft gezogen‘ wird. Unter der im Zuge eines Gewaltgeschehens eintretenden Schädigung ist demnach mehr zu verstehen als unmittelbare Verletzungen physischer Art,¹⁸⁵ da auch mittel- und längerfristige Beeinträchtigungen auf körperlich-seelisch-geistiger Ebene hierunter fallen können, die in Zusammenhang mit jenem Gewaltgeschehen stehen. Die Kriterien der Unmittelbarkeit („unmittelbar“ zeitlich und räumlich verstanden¹⁸⁶), Zielgerichtetheit¹⁸⁷ und Sichtbarkeit sind also keine Unterscheidungskriterien zwischen schädigenden und nicht-schädigenden Ereignissen, Vorfällen oder Vorgängen.

Indem unter Gewalt neben *zugefügten* Verletzungen physischer oder psychischer Art auch körperlich-seelisch-geistig *sich auswirkende* Verletzungen indivi-

183 Speziell zur Frage einer dereinst vielleicht möglichen Körpertransplantation vgl. Stier, *Probleme*, 311–316.

184 Vgl. dazu Rippe, „Geburt“, 31.

185 So auch Dackweiler, *Gewalt-Verhältnisse*, 85 (unter Rekurs auf Popitz, *Phänomene*, 43f.).

186 Siehe unten Anm. 230.

187 So auch bei Arendts eng gefasstem Gewaltbegriff in *Macht und Gewalt*, 52 (s. Abschnitt 2.3.1); vgl. dagegen Fuchs, *Schule*, 14; Melzer, „Vorwort“, 8.

dueller Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte gefasst werden können,¹⁸⁸ ist es möglich, Gewalt nicht länger, wie in klassischen Gewalttheorien und Ansätzen der Gewaltwirkungsforschung üblich, primär oder ausschließlich als „bewußtes, intendiertes und zielgerichtetes Handeln“¹⁸⁹ und damit wesentlich ‚täterorientiert‘ zu verstehen, sondern gleichermaßen die (überlebenden) *Opfer* von Gewalt und die an ihnen durch, infolge und im Rahmen von Gewalt bewirkten, möglicherweise auf sehr unterschiedliche Weise, zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten zutage tretenden Schädigungen miteinzubeziehen.¹⁹⁰ Ausschlaggebendes Kriterium für die Gewaltqualität einer Handlung sind daher nicht so sehr mögliche Motive und/oder mutmaßliche Absichten der Gewalt *Ausübenden* als vielmehr die Folgen ihrer Handlungen für die Gewalt *Erleidenden*.¹⁹¹ Darauf wird bei der materialethischen Konkretisierung im weiteren Verlauf der Untersuchung zurückzukommen sein, bei der sich allerdings auch zeigen wird, dass eine *allein* schädigungsbezogene Sichtweise einer angemessenen ethischen Beurteilung eines Gewaltgeschehens gleichermaßen abträglich ist.¹⁹²

(3.) Gewalt *geschieht*; sie steht für ein dynamisches *Geschehen*, bei dem durch Handlungen, Ereignisse oder Strukturen eine *Einwirkung* oder, wie zur Herausstellung speziell der *personalen* Urhebererschaft eines Gewaltgeschehens¹⁹³ konkretisiert werden kann, *Einflussnahme*¹⁹⁴ erfolgt, ohne dass jede Form der Ein-

188 Damit ist wohlgermerkt etwas über das *Vorliegen* von Gewalt, nicht über deren *Bewertung* ausgesagt. Nicht jede Einschränkung oder Verletzung individueller Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte ist als unberechtigt abzulehnen, etwa wenn eine solche im demokratischen Verfassungsstaat zum Schutz der Allgemeinheit, zur Wahrung der Gleichheit, im Rahmen staatlicher Rechtsfürsorge oder aber zur Verteidigung der Freiheit gegen politischen Extremismus wie nach dem Konzept der Streitbaren Demokratie als Instrument der Legitimationsbeschaffung (vgl. dazu Jaschke, *Demokratie*, 298–305) erfolgt, wohl aber eine jede solche, die nicht um der Erlangung eines solchen höheren τέλος wegen berechtigt erscheint, sondern durch machtmisbräuchliche Willkürakte erfolgt, sodass auch Inhabern politischer Macht Schranken gesetzt und immer wieder neu zu setzen sind.

189 Theunert, *Gewalt*, 46; vgl. 46 u. 48.

190 Zu einem solchen „opferorientierte[n] Zugang“ zu Gewalt und dem damit einhergehenden „grundsätzlichen Perspektivenwechsel“ vgl. Theunert, *Gewalt*, 75.

191 Ähnlich Claußen, Art. „Gewalt (Gewalthandlung)“, Sp. 603 u. Theunert, *Gewalt*, 75.

192 Siehe z. B. Abschnitte E.2.2 u. F.2.3.

193 Damit ist freilich keiner Trennung zwischen strukturellen und personalen Elementen eines Gewaltgeschehens das Wort geredet, sind doch, worauf Galtung, „Gewalt“, 23 mit Recht hinweist, „Spuren des strukturellen Elements in der personalen Gewalt“ ebenso zu finden wie Spuren „des personalen Elements in der strukturellen Gewalt“; zur Differenzierung zwischen personaler und struktureller Gewalt s. Abschnitt 2.4.

194 Meine Charakterisierung von Gewalt als *Einflussnahme* ist inspiriert von Galtungs Rede von Gewalt als *Einfluss* (vgl. Galtung, „Gewalt“, 10), wonach ein solches Einflussverhältnis dann,

wirkung oder Einflussnahme (man denke nur an pädagogisches¹⁹⁵ und andragogisches Handeln) deshalb schon Gewalt wäre. Gewalt kann beispielsweise ausgeübt oder angedroht werden, um die Änderung eines bestehenden Verhaltens bzw. ein bestimmtes Verhalten herbeizuführen; Gewalt kann aber auch aus der Intention heraus erfolgen, dass sich ein schon bestehendes Kräfte- und Machtverhältnis gerade nicht ändert bzw. dass etwas Bestimmtes nicht oder nicht mehr geschieht. Das Gewaltgeschehen ist demnach wesentlich *prozesshaft*, wie es z. B. auch in der Rede von einer ‚ausufernden Gewalt‘ oder von ‚Gewaltspiralen‘, ‚Gewaltexzessen‘ oder ‚Gewaltorgien‘ durchklingt. Seine jeweilige Konkretisierung ergibt sich dabei aus dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Bedingungen auf individueller und sozialer Ebene, die sich zu einem dichten Bedingungsgeflecht verbinden,¹⁹⁶ und stellt nicht selten den Kristallisations- oder Kulminationspunkt bereits unterschwellig bestehender konfliktgeladener Prozesse dar. Die Veränderung einer dieser Bedingungen hätte somit unweigerlich auch eine Veränderung anderer Bedingungen und damit einen anderen Geschehensablauf zur Folge. Allerdings besitzt das Gewaltgeschehen „stets eine unbestimmbare Eigendynamik“,¹⁹⁷ die sich aus der Analyse von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen zwischen Gewaltphänomenen, sozialen Strukturen und individuellen Faktoren nicht vollends erklären lässt. Insofern kann gesagt werden, dass dem

wenn es ein „*vollkommene[s]* interpersonale[s] Einflußverhältnis[]“ beschreibt, „etwas, das beeinflusst, etwas, das beeinflusst wird, und eine praktische Methode der Einflußnahme“ voraussetze – bei Personen: „ein *Subjekt*, ein *Objekt* und eine *Aktion*“ (ebd.) –, aber „auch *unvollkommene*, verkürzte Formen“ aufweisen könne, „in denen entweder das Subjekt oder das Objekt oder beides“ (ebd.) fehle. Gleichwohl bevorzuge ich in diesem Kontext den Begriff der *Einflussnahme* gewissermaßen als Mitte zwischen *Einfluss* und *Beeinflussung*. Denn während ‚Einfluss‘ lediglich die bestimmende Wirkung bzw. Einwirkung von etwas/jemand auf etwas/jemand anderes beschreibt, kommt bei ‚*Einflussnahme*‘ die *Ausübung* des Einflusses stärker zum Ausdruck, in der sich – nicht immer, aber meist – ein voluntatives Moment zeitigt; dagegen stellt ‚Beeinflussung‘ mehr das Manipulative einer Einwirkung heraus, wodurch ungeordnete, ungeplante und spontane Formen einer solchen bestimmenden Wirkung ausgeblendet bleiben. Es versteht sich, dass diese Einflussnahme, wenn es sich um Gewalt im Sinne der *violentia* handelt, wesentlich *negativer* und nicht positiver Natur ist, wie es z. B. bei einer Belohnung (*reward*) oder Gratifikation der Fall sein kann.

195 Vgl. hierzu Masschelein, *Handeln*, 8, 50 – 52, 63f. u. 180 – 183; nicht jedes pädagogische Handeln versteht sich als Einflussnahme oder Beeinflussung (vgl. z. B. 204 zur emanzipatorischen Pädagogik; ferner 216).

196 Vgl. hierzu Ostbomk-Fischer, „Gewalt“, 311; ferner Imbusch, „Gewaltbegriff“, 37.

197 So Bauer/Bittlingmayer, „Gewaltsoziologie“, 62 zur Kennzeichnung der insbesondere von Trutz von Trotha (1946–2013) und Wolfgang Sofsky (*1952) angeregten wie angestrebten kritischen Auseinandersetzung mit der ursachenorientierten Gewaltanalyse als dem „Mainstream“ (ebd.) innerhalb des sozialwissenschaftlichen Gewaltdiskurses.

Gewaltphänomen immer etwas Unfassbares anhaftet,¹⁹⁸ welches sich rationaler Durchklärung im Letzten entzieht und zugleich ständige Möglichkeit bleibt: „Der Mensch muß nie, kann aber immer gewaltsam handeln“.¹⁹⁹

Zur Prozesshaftigkeit des Gewaltgeschehens treten daher gleichermaßen Situationsoffenheit²⁰⁰ wie Kontingenz,²⁰¹ was in diesem Zusammenhang jedoch nicht weiter vertieft zu werden braucht. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass sich das Gewaltgeschehen als dynamisches Geschehen unter Beteiligung bzw. durch Verknüpfung ganz verschiedener sozialer Faktoren und individueller Variablen sowohl auf der Subjekt- als auch auf der Objektseite (wie z. B. Alter, Geschlecht, Bildungsstatus, Gruppenzugehörigkeiten) vollziehen und, abhängig von den jeweiligen situativen Umwelt- und Kontextvariablen (wie z. B. bestimmte gesellschaftliche und sozialökonomische Rahmenbedingungen), ganz eigene Dynamiken entfalten oder auslösen kann.²⁰² Aus diesem Grund sind beispielsweise individuelles und kollektives Gewalthandeln aus psychologischer Sicht nicht gleichzusetzen.²⁰³ Bei Gewalthandlungen von organisierten Kollektiven ist der Einzelne bestimmten Faktoren (wie z. B. das Aufgehen in der Menge, Arbeits- bzw. Aufgabenteilung sowie, wenngleich mitunter diffuse, Verantwortungsverteilung) sowie die individuelle Gewaltschwelle absenkenden gruppendynamischen Prozessen und fremdmotivierten Stimuli ausgesetzt, sodass „Menschen Dinge tun“ können, „die sie als Einzelne vermutlich niemals tun würden“.²⁰⁴

Gewalthandlungen, gleich ob individueller oder kollektiver Art, mögen von außen betrachtet zuweilen völlig unvermittelt, geradezu ‚wie aus heiterem Himmel‘ erfolgen, jedoch geschehen sie ganz gewiss nicht im luftleeren Raum, weshalb bei Personen, die als individuelle Akteur*innen und/oder aus einem Kol-

198 Vgl. den treffend mehrdeutigen Titel von Ahrens, „*Die unfassbare Tat*“.

199 Popitz, *Phänomene*, 76 (2. Aufl., 1992, 50); auch zit. bei von Trotha, *Distanz*, 32 (Anm. 26; dort mit Abweichungen vom Original).

200 Vgl. von Trotha, „Zur Soziologie der Gewalt“, 18.

201 Vgl. dazu Riekenberg, *Gewalt*, 118 f., der vor dem Hintergrund des höchst unterschiedlichen Verhaltens von Menschen in Notsituationen bemerkt, dass die Unterschiede zwischen Menschen in Bezug auf Gewaltneigung und -anwendung bei einer Betrachtung von Gewalt ausgehend allein von der Analyse der *Situation* nicht erklärt werden könnten.

202 Vgl. hierzu Cierpka/Cierpka, „Identifikation“, 99 (Abb. 1); Ostbomk-Fischer, „Gewalt“, 311–313; Claußen, Art. „Gewalt (Gewalthandlung)“, Sp. 603. Einen Überblick über multifaktorielle Erklärungsansätze für Gewalttaten bietet Jost, *Gewalttäter*, 21–35.

203 Vgl. Nolting, „Aggression“, 94 zur Differenzierung zwischen individueller und kollektiver Aggression.

204 Ebd. Ein besonders markantes Beispiel sind auch die wissenschaftsethisch äußerst umstrittenen sozialpsychologischen Experimente des US-amerikanischen Psychologen Stanley Milgram (1933–1984), die gezeigt haben, zu welcher Gewalt Menschen, wenn die Gewalt gewissermaßen ‚autorisiert‘ wird, fähig sind; vgl. Milgram, *Milgram-Experiment*, 60 ff., 92 ff. u. 145 ff.

lektiv heraus personale Gewalt ausüben, eine schon zuvor bestehende Gewaltdisposition vermutet sowie auslösende Ereignisse (wie z. B. Kränkungserlebnisse²⁰⁵) und enthemmende Faktoren (wie z. B. Alkoholisierung, affektive Erregungszustände) differenziert, aber auch Umstände (darunter die sogenannte, in diesem Kontext vielfach angeführte ‚günstige Gelegenheit‘), Strukturen und Räume identifiziert werden, die allesamt eine Gewalthandlung begünstigen und bislang noch hinreichend intakte „Hemmungsfunktionen“ vorübergehend oder dauerhaft „außer Kraft“²⁰⁶ setzen können. Demnach griffe es zu kurz, wollte man Gewalthandlungen zwischen Menschen allein als bloßes Mittel und nicht auch als Ergebnis sozialer Prozesse²⁰⁷ und spezifischer (trans)situativer Bedingungen verstehen, ohne hiermit die Frage der Verantwortung zu verknüpfen oder diese darauf einfach zurückführen zu wollen.²⁰⁸ Angesichts des Ungeheuerlichen und unvorstellbar Grausamen, was Menschen sich selbst und anderen Mitmenschen angetan haben und noch immer antun und in Zukunft weiter antun werden,²⁰⁹ gilt von Gewalt das, was der Berliner forensische Psychiater Hans-Ludwig Kröber (*1951) über das Böse gesagt hat: „Das Böse bedarf keiner Krankheit, um auf die Welt zu kommen, es bedarf keiner Ungerechtigkeit und auch keiner dunklen Mächte – es bedarf lediglich des Menschen.“²¹⁰

Kurzum: Im Sinne einer Arbeitsdefinition lässt sich Gewalt in negativem Sinne als dynamisches Geschehen verstehen, bei dem eine Einwirkung oder Einflussnahme erfolgt, durch die Menschen eine Schädigung erleiden.²¹¹ Ausschlaggebend für das *Vorliegen* von Gewalt ist das Vorhandensein einer solchen

205 Vgl. Haller, *Das Böse*, 8; vgl. dazu Jost, *Gewalttäter*, 22.

206 Jost, *Gewalttäter*, 22.

207 Vgl. Heitmeyer/Hagan, „Gewalt“, 23.

208 Die Rede von ‚Eskalationen‘ oder ‚Ausbrüchen‘ von Gewalt z. B. bei der Charakterisierung gewaltsamer ethno-politischer Konflikte oder aber die Rede von einem ‚Geist der Gewalt‘ (wie z. B. im sogenannten Stuttgarter Schuldbekennnis – genauer: in der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber den Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 18./19.10.1945, abgedruckt in: Denzler/Fabricius (Hg.), *Christen und Nationalsozialisten*, 348) darf nicht vergessen machen, dass es sich bei andauernder oder sich wiederholender Gewalt um einen sozialen Prozess handelt; vgl. Elwert, „Gewalt“, 339.

209 Vgl. nur Haller, *Das Böse*, 13 ff., 45 ff. u. 223 ff.

210 Zit. nach a.a.O., 7. Zu Wegen, wie aus ‚normalen Menschen‘ Mörder geworden sind bzw. werden können, vgl. Kröber, *Mord*.

211 Dass mit einer solchen *Arbeitsdefinition* keine ultimative Definition von Gewalt angestrebt, sondern lediglich der Versuch unternommen werden soll, die vorstehend herausgestellten Wesensmerkmale von Gewalt in einen denkbar engen Zusammenhang zu bringen, versteht sich. Die Notwendigkeit weiterer Präzisierungen und Unterscheidungen im weiteren Untersuchungsverlauf auf *dieser* Grundlage ist darum selbstredend nicht ausgeschlossen; s. einerseits Abschnitt 2.4, andererseits Abschnitt C.3.3.3.

Einwirkung oder Einflussnahme, während die *Bewertung* von Gewalt, jedenfalls im vorliegenden Untersuchungszusammenhang, davon abhängt, ob *Einverständlichkeit*²¹² darüber besteht und welche spezifische *Intention* dahintersteht. Wohl kann darauf hingewiesen werden, dass die Ausübung oder Androhung von Gewalt niemals an sich gut sein kann, doch kann beides, wie angesprochen, unter Umständen zu rechtfertigen sein,²¹³ so sehr die Frage nach der Rechtfertigung von Gewalt nicht mit der Frage nach deren Gutheit zusammenfällt.

2.3 Zusammenhänge und Abgrenzungen

Was nun den geradezu mit Händen greifbar erscheinenden, konkret aber keineswegs einfach zu fassen bekommenden Zusammenhang zwischen Gewalt und anderen ähnlichen bzw. verwandten Begriffen betrifft, gilt es im Folgenden, das Verhältnis von Gewalt zu *Macht* und *Herrschaft* einerseits, *Kraft*, *Zwang* und *Aggression* andererseits durch Vergleich und Abgrenzung zu bestimmen. Die Unterscheidung zwischen Macht und Herrschaft auf der einen, Kraft, Zwang und Aggression auf der anderen Seite geschieht mit Bedacht, stellen Macht und Herrschaft bei idealtypischer Betrachtung doch vornehmlich ‚Vermögen zu etwas‘ dar, während Zwang und Aggression primär das ‚Bewirken von etwas‘ herausstellen.²¹⁴ Kraft, als dritter dieser fünf Begriffe in deren Mitte platziert, kann dagegen auf beiden Seiten verortet werden, mithin innewohnende wie hervortretende Kraft – oder anders formuliert: Kraft zu wirken wie wirkende Kraft repräsentieren.

Es versteht sich, dass zu einer möglichst umfassenden Analyse des Bedeutungsumfangs von Gewalt noch eine Reihe anderer Begriffe wie ‚Autorität‘, ‚Energie‘, ‚Konflikt‘, ‚Krieg‘, ‚Recht‘ und ‚Stärke‘ miteinzubeziehen und im Verhältnis zum Gewaltbegriff zu verorten wären, was für den vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht erforderlich ist. Überdies muss, wenig überraschend,

212 Zur Klärung dieses Begriffs s. Abschnitt C.3.2.

213 Zur Frage der Rechtfertigung einer Ausübung von Gewalt auch im sexuellen Bereich, und zwar speziell im Rahmen einverständlicher sadomasochistischer Sexualpraktiken, s. Abschnitt D.6.2.

214 Selbstverständlich sind auch andere Kriterien zur Ordnung dieser Begriffe denkbar, beispielsweise das Verständnis von Macht und Herrschaft als *Zustände*, die „institutionalisiert und verfasst“ (im Falle von Herrschaft) und „unverfasst und roh“ (im Falle von Macht) sein können, während Gewalt und Zwang „Modalitäten von Handeln“ darstellen, wie Waldhoff, *Staat*, 17 argumentiert. Demnach verhält sich „Zwang als tatsächliches Phänomen [...] zu Gewalt wie Herrschaft zur Macht“ (ebd.).

konstatiert werden, dass für keinen der nachfolgend behandelten Begriffe eine allgemeingültige Definition existiert und die vorhandenen wirkmächtigen, sei's eng, sei's weit gefassten Definitionen nicht nur durch bestimmte Disziplinen, Interessens- und Berufsgruppen geprägt und von gesellschaftlichen Wertvorstellungen und politischen Diskursen abhängig sind, sondern sich auch untereinander sowie mit weiteren Begriffen überschneiden. Das diesbezügliche Definitionswirrwarr kann insofern als Widerspiegelung der Komplexität des Phänomenbereichs sowie der bedeutungsgeschichtlichen Entwicklungen der betreffenden Begriffe verstanden werden.²¹⁵ Als Ausgangs- und ständiger Bezugspunkt des nachfolgenden, gewiss keine ultimative Klärung beanspruchenden, und doch mit dem Anspruch auftretenden Versuchs, einige wichtige strukturierende Breschen in das terminologische Dickicht zu schlagen, dient dabei die Bestimmung des Verhältnisses von Gewalt und Macht.

2.3.1 Macht

Obwohl ‚Gewalt‘ und ‚Macht‘ „historisch den größten Überschneidungsbereich“ aufweisen und im deutschen Sprachgebrauch lange Zeit „austauschbare Begriffe“²¹⁶ waren, wie z.B. die Rede von ‚brachialer Macht‘ oder die weitestgehend synonyme Verwendung von ‚Gewalt‘ und ‚Macht‘ in Wendungen wie ‚es steht nicht in meiner Macht‘ bzw. ‚Gewalt‘ zeigt, ist beides nicht einfach miteinander gleichzusetzen. Die Verhältnisbestimmung von Gewalt und Macht ist im Verlauf der neueren Geistesgeschichte denn auch sehr unterschiedlich ausgefallen. So kann Gewalt als *Steigerungsform* von Macht – sei es als Komparativ²¹⁷ zu, sei es als Superlativ²¹⁸ von dieser – ebenso verstanden werden wie als spezifische Form der *Machtausübung*²¹⁹ bzw. als sich *manifestierende* Macht.²²⁰ Gewalt und Macht

215 Vgl. hierzu auch das Urteil von Imbusch, „Gewaltbegriff“, 31.

216 A.a.O., 32 u. 30; zur Überschneidung und Unterscheidung von Gewalt und Macht vgl. Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 6, Sp. 4920 – 4954 (s.v. „Gewalt“).

217 Vgl. z.B. Kant, *Kritik der Urteilskraft*, 260 (§ 28), worauf Röttgers, Art. „Gewalt“, Sp. 563 verweist.

218 Vgl. z.B. Erdmann, *Philosophische Vorlesungen*, 76 oder die dem US-amerikanischen Politologen Charles Wright Mills (1916 – 1962) zugeschriebene Aussage: „Alle Politik ist Kampf um die Macht; aufs höchste gesteigerte Macht ist Gewalt“ (zit. nach Arendt, *Macht und Gewalt*, 36); vgl. dazu Mills, *The Power Elite*, 171.

219 Vgl. z.B. Sofsky, *Ordnung*, 29 – 38 (zu den zehn Merkmalen absoluter Macht) sowie Popitz, *Phänomene*, 43 u. 48 samt Kritik daran bei Inhetveen, „Macht“, 263; ferner Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 15 f.

220 Vgl. Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, 235; worauf Röttgers, Art. „Gewalt“, Sp. 564 verweist. Vgl. hierzu auch die Interpretation der Position Hegels bei Rosenkranz, *Hegel*, 127 f.

können aber auch, wie es bei Hannah Arendt (1906–1975) der Fall ist, als idealtypischer Gegensatz dargestellt werden, und zwar insofern, als dort, „wo die eine absolut herrscht, [...] die andere nicht vorhanden“²²¹ sei.

Ausgehend von der Etymologie des Wortes ‚Macht‘ (von germanisch **mahti*, althochdeutsch *maht*, seit dem 8. Jahrhundert belegt; eine Abstraktion des gotischen *magan*, ‚können, vermögen‘, was auf die indogermanische Wurzel **mag^h*, ‚vermögen, können, helfen‘, zurückgeht)²²² kann zunächst, rein abstrakt betrachtet, gesagt werden, dass Macht im Sinne von ‚Können, Vermögen‘ für „eine *Disposition* zu Wirkungen“²²³ steht. Macht ist also nicht einfach Wirkung, sondern etwas, das Wirkungen *hervorbringen kann* und *hervorbringt*, ohne dabei *selbst* sinnlich direkt sichtbar zu sein. Sichtbar wird Macht nämlich nur insofern, als sie *in* ihren *Wirkungen* zum Vorschein kommt: „Auf die Macht läßt sich immer nur *schließen*; sinnlich wahrzunehmen sind nur ihre *Wirkungen* oder deren *Anzeichen*; *sie selbst* aber läßt sich weder hören noch sehen.“²²⁴ Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Wenn unter ‚Macht‘ in Übereinstimmung mit der Etymologie des Wortes²²⁵ die *Bedingung* einer Wirklichkeit (z. B. einer Handlung) „im Bereich des sozialen Geschehens“ verstanden wird, ist ‚mächtig‘ nicht schon jemand oder etwas, der oder das „jederzeit wirkt“, sondern vielmehr jemand oder etwas, der oder das „zur gegebenen Zeit wirken *kann*“: „Mächte *können* Wirkungen zeitigen, sie müssen es

221 Arendt, *Macht und Gewalt*, 57. Zu beachten ist, dass Arendt in *Macht und Gewalt* mit einem kommunikativen Machtbegriff arbeitet, wonach Macht entsteht, wenn Menschen gemeinsame Sache machen, mithin kommunikativ generierte Macht ist, vgl. Imbusch, „Gewaltbegriff“, 32. Interessant ist überdies in diesem Zusammenhang die inhaltliche Nähe Arendts zu Augustin, wie Schulze, „Religion“, 67 f., herausstellt. Gleichwohl sieht Arendt durchaus, dass Macht und Gewalt „gewöhnlich [...] *kombiniert*“ aufträten und „nur in extremen Fällen“ (Arendt, *Macht und Gewalt*, 48; meine Hervh.) in ihrer Reinform anzutreffen seien. Von daher kann Arendts Entgegensetzung von Gewalt und Macht als idealtypische betrachtet werden. Zur Kritik an Arendts Verhältnisbestimmung von Macht und Gewalt vgl. Beerling, „Dreifaltigkeit“, 262f. sowie Habermas, „Macht“, 240 ff.

222 Zur Etymologie vgl. Köbler, *Wörterbuch*, 750 (s.v. „*mag-“ u. „*magana-“); Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 12, Sp. 1397–1406 (s.v. „Macht“); Röttgers, „Macht“, Sp. 588–604; Hauser, Art. „Macht“, 98–111; Faber, Art. „Macht, Gewalt I“, 817–821; Köbler, *Etymologisches Rechtswörterbuch*, 258 (s.v. „Macht“) sowie Imbusch, „Gewaltbegriff“, 30.

223 Gerhardt, *Willen*, 10; zur folgenden Erschließung des Machtbegriffs vgl. durchgängig 7–11 („Macht und Wirkung“) sowie bereits Gerhardt, „Willen“, 63 f. Nietzsches Machtbegriff kann m. E. als produktive Rezeption des aristotelischen δύναμις-Begriffs verstanden werden.

224 Gerhardt, *Willen*, 8.

225 Anders es z. B. Nietzsche wirkmächtig behauptet hat (vgl. dazu a.a.O., 251 [Anm. 3]) und bis dato immer wieder behauptet wird, haben ‚Macht‘ und ‚machen‘ etymologisch „nichts miteinander zu tun“ (Olschansky, *Täuschende Wörter*, 93).

aber nicht. Es ist ausreichend, wenn Wirkungen als *möglich* angesehen werden.²²⁶

Insofern also Macht bei abstrakter Betrachtung wesenhaft das *Verfügenkönnen über Wirkungsmöglichkeiten* kennzeichnet („Nicht *in actu*, sondern *in potentia* ist der Mächtige“²²⁷), welche durchaus unterschiedlich ausfallen und ganz unterschiedliche Mittel bei ihrer Aktualisierung umfassen können,²²⁸ bestünde das höchste Stadium der Macht darin, „den Übergang von *potentia* zu *actus* nicht mehr vollziehen zu müssen, weil für den maximal Mächtigen nun *alles* möglich wäre“,²²⁹ während das Maximum der *Machtausübung* gerade die Abwesenheit jedes *Machtmittelgebrauchs*, mithin *unmittelbare*²³⁰ Wirkungsmöglichkeit wäre.²³¹ Dagegen steht Gewalt nicht nur für etwas, das über Wirkungsmöglichkeiten verfügen kann (*potestas*), sondern gleichermaßen auch für die Wirkungen selbst (*violentia*). Gewalt *sub utraque specie* ist dabei wesentlich auf Externalisierung ausgerichtet, d. h. sie zielt auf einen „externen Wirkungskontext“²³² und wird daher nicht nur, wie Macht, *in* und *an* ihren Wirkungen sinnfällig, sondern stellt auch *selbst* die Wirkungen dar, die sie hervorbringt. Im Unterschied zur lediglich *in* und *hinter* Handlungen, Ereignissen oder Strukturen liegenden bzw. stehenden Macht ist Gewalt demnach nicht lediglich das Ergebnis von Deutungsprozessen,

226 Gerhardt, *Willen*, 9 f.

227 Röttgers, „Macht im Medium,“ 64. *Verfügenkönnen* deshalb, da *Freiheit* die Voraussetzung für solches Verfügen ist und also nicht (erst) darin, dies oder jenes zu tun, was man tun will oder nicht, sondern (bereits) im *Wollen-Können* besteht. Zugleich wird damit ausgedrückt, dass Macht immer etwas ist, was *zufällt, gegeben* und daher nichts von Natur aus ‚Mitgebrachtes‘ ist. Vgl. ähnlich Röttgers, *Spuren der Macht*, 493 f.

228 Selbstverständlich kann noch weiter zurückgegangen werden und der Macht – wenn schon nicht direkte Ursächlichkeit, so doch – *Urheberschaft unterstellt* bzw. Macht *als* einem *Urheber unterstellt* gedacht werden. Insofern ist es „nicht die Macht selbst, die auftritt, sich behauptet oder nachgibt, sondern stets ist es ein wie immer auch beschaffenes *Subjekt*, das Macht haben kann und dessen Macht sich jeweils in der einen oder anderen Weise zeigt“ (Gerhardt, *Vom Willen zur Macht*, 8).

229 Röttgers, „Macht im Medium,“ 64.

230 ‚Unmittelbar‘ (griechisch *ἄμεσος*, lateinisch *immediatus*) hier als Bezeichnung einer direkten Beziehung zweier Relate, die ohne Weiteres erfolgt und nicht durch ein Drittes vermittelt ist, vgl. dazu Arndt, *Unmittelbarkeit*, 6–18; ferner Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 12, Sp. 1184–1187 (s.v. „unmittelbar“).

231 Für eine originelle Deutung des Gedankens *göttlicher Allmacht* vgl. Kierkegaards Journalaufzeichnung NB:69 vom November 1846, in *Deutsche Søren Kierkegaard Edition*, Bd. 4, 62–64. Diese Deutung *göttlicher Allmacht* entspricht in wesentlichen Aspekten auch dem Anliegen von Jonas, „Gottesbegriff,“ 77–85, wie Jonas übrigens selbst bekannt hat, vgl. Bauke-Ruegg, *Allmacht Gottes*, 175–177.

232 Gerhardt, *Willen*, 254 (zum nietzscheanischen Verständnis von Gewalt als physischer Kraft).

sondern zugleich realer Bestandteil sinnlich wahrnehmbarer Ereignisse und Prozesse in Raum und Zeit.²³³ Im Rückgriff auf die aristotelische Unterscheidung von δύναμις (*potentia*) und ἐνέργεια (*actus*)²³⁴ lässt sich daher idealtypisch formulieren: Macht steht für das *Vermögen, zu bewirken*, Gewalt für seine *Aktualisierung, Umsetzung*.²³⁵

Dieses Verhältnis von Gewalt und Macht zeigt sich auch, wenn im Rekurs auf Max Weber (1864–1920) unter ‚Macht‘ – wohlgermerkt „soziologisch amorph“ – „jede *Chance*“ verstanden wird, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“. ²³⁶ Diese gegebenenfalls auf ganz unterschiedlichen Grundlagen (wie z. B. physische Kraft, Eigentum, Ressourcen, Kapital oder Erfahrungswissen bzw. Informationen²³⁷) fußende *Möglichkeit* zur Willensdurchsetzung auch gegen einen widerstrebenden Willen zu haben, bedeutet *Macht haben*; den eigenen Willen auch gegen einen widerstrebenden Willen *tatsächlich durchzusetzen*, bedeutet *Macht ausüben*.²³⁸ Macht stellt demnach eine allgemeinmenschliche Möglichkeit dar, die in allen gesellschaftlichen Bereichen und sozialen Beziehungen begeg-

233 Vgl. a.a.O., 8. Der Umstand, dass es sich bei Gewalt anders verhält, ändert freilich nichts daran, dass nicht nur die *Bewertung* und entsprechende *Ahnung*, sondern auch bereits die Frage, welche Handlung, welches Ereignis oder welche Struktur denn als, sei's legitime, sei's illegitime Äußerung oder Form von Gewalt zu *deuten* ist, erhebliches Konfliktpotenzial birgt. Zur Frage der Legitimität von Gewalt vgl. auch Mühlhng, *Liebesgeschichte*, 333 f.

234 Vgl. hierzu die Darstellung bei von Kirchmann, *Metaphysik*, 263–268 samt Anm.; vgl. auch 41 (Anm.). Zur Differenzierung von δύναμις bei Aristoteles und der biblischen Verwendung dieses Begriffs vgl. Weissenrieder/Dolle (Hg.), *Körper*, 669 f.

235 Zum ästhetischen Erlebnis, dem „ein Element der Gewalt“ innewohne, vgl. Gumbrecht, „Epiphanie“, 218; ferner ders., *Präsenz*, 347 zusammen mit Brehm, „Vulnerabilität“, 139 f. Es muss betont werden, dass Macht – verstanden als Handlungsvermögen – nicht nur das Vermögen, zu *bewirken*, sondern gleichermaßen auch das Vermögen, zu *verhindern* umfasst, vgl. Junge, „Macht“, 11.

236 Weber, *Wirtschaft*, 28 (§ 16 u. Anm. 1; meine Hervh.); vgl. hierzu Imbusch, „Gewaltbegriff“, 32. Eine Wort-für-Wort-Interpretation von Webers einflussreicher Macht-Definition – vgl. auch deren produktive Rezeption bei Dahl, zit. in Anschnitt D.3.2, Anm. 107 – als Ableitung „konstitutive[r] Signaturen der Macht“ findet sich bei Haslinger, „Abschied“, 404 f. (Zitat 404; unter Rekurs auf Inhetveen, „Macht“, 253–272). Für eine Kritik an Webers Macht-Definition vgl. Herms, *Politik*, 9–11 u. 16 f.

237 Informationen z. B. dann, wenn darüber monopolistisch verfügt wird oder andere/Untergebene „durch Zurückhaltung, Selektion oder Verfälschung von Informationen“ (Bosetzky/Heinrich, *Mensch*, 133) manipuliert werden. Zu den möglichen Machtquellen, denen sich die Ausübung von Macht verdanken kann und die somit die Grundlagen von Macht bilden können, vgl. Haslinger, „Abschied“, 405. Die jeweilige Grundlage der Machtausübung wird von Weber also bewusst offengelassen, vgl. Weber, *Wirtschaft*, 28 f.

238 Vgl. hierzu Sukale, *Max Weber*, 364.

nen und die *potenziell jeder* Mensch – nicht nur „die vermeintlich oder real ‚Mächtigen‘“ – „entsprechend seinen Chancen und Möglichkeiten [...] entfalten kann“. ²³⁹ Überdies ist Macht unweigerlich nicht nur die Möglichkeit zu ihrem Missbrauch, sondern auch die Versuchung dazu inhärent, was bereits Montesquieu (1689–1755) bekanntermaßen wie folgt gefasst hat: „Eine ewige Erfahrung lehrt, daß jeder Mensch, der Macht hat, dazu getrieben wird, sie zu mißbrauchen. Er geht immer weiter, bis er an Grenzen stößt.“ ²⁴⁰

Machtausübung kann, muss aber nicht durch Einsatz von Gewalt erfolgen, ²⁴¹ wenngleich sich Gewalt im zwischenmenschlichen Bereich ebenso wie auf der Ebene gesellschaftlicher Strukturen und entsprechender Institutionen als „ein sehr effektives Machtmittel“ dadurch erweisen kann, dass „sie *unmittelbar* Gehorsam *erzwingt* und *Widerstand* zu *überwinden* weiß“, ²⁴² ohne dass jedes Machtverhältnis und jede Form der Machtausübung deshalb auch Gewaltcharakter besäße. Letzteres wird augenfällig an „Einfluss, Überzeugung und Motivation“ als Formen *kommunikativer Macht*, die der Wuppertaler Soziologe Peter Imbusch (*1960) als „[d]ie diskretesten Formen der Machtausübung“ versteht, welche, „was die mit Machtausübung verbundenen Zwänge angeht, ganz unten auf der Skala“ ²⁴³ rangierten. Weitere Formen möglicher Machtausübung, die sich

239 Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 196.

240 Montesquieu, *Geist der Gesetze*, 211.

241 Man denke z. B. an Machtausübung durch Belohnung oder durch Verschaffung/Gewährung von Vorteilen für konformes Verhalten (positive Sanktionierung; *reward power*) oder durch gewinnendes Auftreten sowie Überredungsmacht. Bei der negativen Sanktionierung abweichenden Verhaltens (Bestrafung; *coercive power*) kann die Anwendung von Zwang und Gewalt gegenüber den zu Bestrafenden auch *Dritte* (sprich: ‚die Allgemeinheit‘) im Sinne relativer Straftheorien von der Begehung von Gewalt abhalten, sei es durch *Abschreckung* (negative Generalprävention) oder sei es durch *Bestärkung des Rechtsbewusstseins* (positive Generalprävention); zu den verschiedenen Funktionen des Strafens als einer Übelszufügung vgl. Ostendorf, „Vom Sinn und Zweck des Strafens“, 18–23.

242 Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 206 (meine Hervh.); vgl. Imbusch, „Gewaltbegriff“, 32. An dieser Stelle weiche ich von Haslinger, „Abschied“, 404, ab, der das ‚Durchsetzen‘ in Webers oben zitierter *Macht*-Definition dahingehend deutet, dass Macht „die Qualität des *Zwangs*“ aufweise und „der Machthaber“ durch die Willensdurchsetzung „die Machtadressaten dazu“ zwingt, „gegen ihren eigenen Willen zu handeln“. Damit aber würde Machtausübung unweigerlich die Qualität von *Gewalt* annehmen (Haslinger nennt an dieser Stelle lediglich „*Sanktionsgewalt*“, 405f.), was andere, mehr oder weniger gewaltferne oder -freie Formen der Machtausübung ausschliesse.

243 Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 205; vgl. 204f. Auch an diesen Formen kommunikativer Macht zeigt sich augenfällig die fortwährend bestehende Möglichkeit des Missbrauchs von Macht, z. B. durch manipulative Rhetorik als Form der gezielten Beeinflussung anderer zum Vorteil der Manipulierenden, indem beispielsweise wesentliche Informationen vorenthalten oder bewusst

„auf einem Kontinuum“²⁴⁴ zwischen den beiden Polen *diskret* und *konkret* bzw. *friedlich* und *brachial* verorten lassen, sind nach Imbusch verschiedene Formen der *Autorität* (einerseits Amts- und Befehlsgewalt als „rechtmäßig anerkannte[r] Einfluss einer sozialen Instanz“,²⁴⁵ andererseits persönliche Autorität, die jemandem aufgrund persönlicher Eigenschaften, Erfahrungen oder Kenntnisse zugemessen wird),²⁴⁶ der *Kontrolle* (bezogen auf Entscheidungssituationen, aber auch im Sinne „strategische[r] Weichenstellungen“), des *Zwangs* und eben der *Gewalt* (*violentia*), wobei letztere als gleichermaßen Ausübung wie Demonstration von Macht zu verstehen sind.

Kann demnach mit Fug behauptet werden, dass Macht, wie es der Hagener Sozialphilosoph Kurt Röttgers (*1944) ausdrückt, „in ihrer Fülle gerade nicht vollständig durch Gewalt ‚gedeckt‘“ ist, erweist sich der *Einsatz* von Gewalt immer auch als „Selbstentblößung“ der Macht, welche wesenhaft auf ihre „Steigerung“ bei gleichzeitiger „Verbergung“ hin angelegt ist: „Macht wäre es, wenn Gewalt *nicht* zu geschehen brauchte und wenn dennoch gewährleistet wäre, daß geschieht, was gemäß einem mächtigen Willen geschehen soll.“²⁴⁷ Der nach meinem Dafürhalten oft leichtfertig eingestreute, zuweilen wohlfeil erscheinende Verweis auf Gewalt als *ultima ratio*²⁴⁸ von Machtkonstellationen, nämlich dann, „wenn andere Formen der Machtausübung unwirksam bleiben“,²⁴⁹ läuft somit Gefahr, zu verkennen, dass der tatsächliche Einsatz von Gewalt (*violentia*) immer auch Kennzeichen des *Versagens* von Macht ist.²⁵⁰ Auch wenn die – theoretisch womöglich „trivial[e]“ – Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, „daß *hinter* aller Macht ein Stückchen Gewalt steckt“,²⁵¹ so muss die Ausübung von Macht in Machtkonstellationen keineswegs notwendig mit Gewalt verbunden sein und/oder als Äußerung derselben betrachtet werden. Kurzum: „Nicht jede Macht-

verdreht bzw. verkürzt dargestellt werden, womit wir uns im Spannungsfeld zwischen Lüge und geradezu trumpistischem ‚Bullshit‘ bewegen, vgl. dazu Frankfurt, „Bullshit“, 81 ff.

244 Imbusch, „Macht: Dimensionen“, 403, unter Rekurs auf Olsen/Marger, „Power“, 3f. und Turner, „Explaining“, 5–14.

245 Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 205; die folgenden Zitate 205 f.

246 Vgl. hierzu auch Schrey, Art. „Gewalt/Gewaltlosigkeit I. Ethisch“, 168.

247 Röttgers, „Philosophie“, 134 (meine Hervh.). Vgl. dazu die Analyse von Machtbildungsprozessen am Beispiel des ‚Systems der Umverteilung‘ von Ressourcen als „relativ verfestigte[m] Machtgefüge“ bei Popitz, *Phänomene*, 218 f. u. 229 (Zitat 229).

248 Zur Deutung dieses Ausdrucks vgl. oben Anm. 135.

249 So Aulenbacher/Meuser/Riegraf, *Geschlechterforschung*, 114.

250 Vgl. Röttgers, „Philosophie“, 134 bzw. Röttgers, „Macht im Medium“, 64.

251 Röttgers, „Philosophie und Politik“, 134; vgl. auch Röttgers, *Kategorien der Sozialphilosophie*, 369–372.

konstellation ist gewalttätig, aber Gewalt hat immer etwas mit Machtkonstellationen zu tun.“²⁵²

Eine einprägsame Verbildlichung dieses Verhältnisses von Gewalt und Macht – nämlich am Verhältnis zwischen einer Katze und einer Maus²⁵³ – findet sich im opus philosophicum magnum *Masse und Macht* (1960) von Elias Canetti (1905–1994):

Die Maus, einmal gefangen, ist in der Gewalt der Katze. Sie hat sie ergriffen, sie hält sie gepackt, sie wird sie töten. Aber sobald sie mit ihr zu *spielen* beginnt, kommt etwas Neues dazu. Sie läßt sie los und erlaubt ihr, ein Stück weiterzulaufen. Kaum hat die Maus ihr den Rücken gekehrt und läuft, ist sie nicht mehr in ihrer Gewalt. Wohl aber steht es in der *Macht* der Katze, sie sich zurückzuholen. Läßt sie sie ganz laufen, so hat sie sie auch aus ihrem Machtbereich entlassen. Bis zum Punkte aber, wo sie ihr sicher erreichbar ist, bleibt sie in ihrer Macht. Der Raum, den die Katze überschattet, die Augenblicke der Hoffnung, die sie der Maus läßt, aber unter genauester Bewachung, ohne daß sie ihr Interesse an ihr und ihrer Zerstörung verliert, das alles zusammen, Raum, Hoffnung, Bewachung und Zerstörungs-Interesse, könnte man als den eigentlichen Leib der Macht oder einfach als die Macht selbst bezeichnen.²⁵⁴

Im todbringenden Maul der Katze erfährt die Maus unmittelbare Gewalt; dagegen zeigt sich im ‚Spiel‘ des Laufenlassens die Macht der Katze, ihre sich nicht mehr in ihrer Gewalt befindliche Beute jederzeit nach Belieben wieder zurückholen zu können, jedenfalls soweit und solange sich die Maus im Machtbereich der Katze befindet und dieser, wenn man so will, ‚Machtkampf‘ durch Tod oder durch Flucht der Maus noch nicht entschieden ist. Macht ist für Canetti deshalb „allgemeiner und geräumiger als Gewalt, sie *enthält* viel mehr“, während Gewalt wesentlich dynamischer, unmittelbarer und im akuten Augenblick der Ausübung auch zwingender ist als die geradezu umständlichere Macht, die „sogar ein gewisses Maß von Geduld“²⁵⁵ habe.

252 Baader, „History“, 15.

253 Insofern erscheint es unpräzise, wenn zuweilen behauptet wird, Canetti würde das Verhältnis von Gewalt und Macht *mit* dem Verhältnis von Katze und Maus *vergleichen*. Weder steht die Maus für Macht noch die Katze für Gewalt, sondern am – oder noch genauer: *im* – Verhältnis von Katze und Maus werden Gewalt und Macht in ihrer Unterschiedenheit und doch zugleich in ihrem Zusammenhang veranschaulicht.

254 Canetti, *Masse und Macht*, 323; vgl. 393. In einer Aufzeichnung vom 21. März 1949 aus Canettis Nachlass findet sich dabei eine interessante Ergänzung, welche allerdings nicht in das veröffentlichte Manuskript von *Masse und Macht* eingegangen ist: „So gesehen, sind wir alle in der Gottes Macht, seit er uns zum Sterben verurteilt hat. Er lässt manchen ein Stück weiter laufen als den anderen; keiner entkommt ganz [...]“; zit. nach Peiter, *Komik*, 282 (Anm. 30).

255 Canetti, *Masse und Macht*, 323.

Canettis Beispiel von Katze und Maus verdeutlicht,²⁵⁶ dass der Unterschied zwischen Gewalt und Macht sich aus ihrem Zusammenhang ergibt – und nicht umgekehrt!²⁵⁷ Und zwar sowohl, wenn dieser Zusammenhang räumlich gedacht wird und Äußerungen von Gewalt als Konkretionen innerhalb eines umgreifenden Machtraums verstanden werden,²⁵⁸ als auch, wenn bezogen auf die zeitliche Dimension herausgestellt wird, dass Äußerungen von Gewalt von größerer Intensität der Kraftentfaltung, aber kürzerer Dauer sind, während Macht nicht nur gemächlicher ihre Kraft entfalten und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sondern auf Dauer auch geradezu als *Langeweile* erlebt werden kann.²⁵⁹ Der Unterschied zwischen Gewalt und Macht zeigt sich also auch im Blick auf Zeiterleben und Zeiterfahrung. Jedenfalls kann jemandem Macht zugesprochen werden, ohne dass dieses Vermögen *unmittelbar* in Handlungen aktualisiert und von anderen, wenn gegen ihren Willen gerichtet, als Zwang und Gewalt erlebt werden muss.²⁶⁰

Macht ist deshalb weder Ausnahmezustand noch unberechtigte Inbesitznahme, die als solche zu verurteilen wäre. Denn wird Macht – wiederum im Anschluss an Arendt – als die durch das Handeln der Bürger*innen konstituierte „notwendige Bedingung aller sozialen Ordnung“²⁶¹ verstanden, hat sie als solche einen Eigenwert und ihren Zweck an sich selbst. Deshalb bedürfe Macht, „wenn der Staat seinem Wesen nach organisierte und institutionalisierte Macht ist, [...] keiner Rechtfertigung [scil. durch einen Zweck], da sie allen menschlichen Gemeinschaften immer schon inhärent“ sei, doch müsse sie sich für ihren Anspruch legitimieren, da „ihre Legitimität [...] nicht auf den Zielen und Zwecken“ beruhe,

256 Obgleich Canetti den Unterschied zwischen Gewalt und Macht bewusst „auf sehr einfache Weise darstellen“ (ebd.) möchte, kommt, neben der Vorstellung von Gewalt als einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung im Sinne der *violencia*, auch die *potestas*-Dimension von Gewalt zum Vorschein, nämlich dann, wenn Canetti schreibt, dass die Maus, indem sie der Katze den Rücken zugekehrt hat, sich „nicht mehr in ihrer Gewalt“ (ebd; meine Hervh.) befinde.

257 Ich folge hier der Deutung des Verhältnisses von Zusammenhang und Unterschied, wie sie der österreichische Politikwissenschaftler Werner W. Ernst (*1947) vorschlägt, dem zufolge der Zusammenhang immer größer als der Unterschied – die ‚Ausnehmung‘ – zu denken ist, vgl. Ernst, „Transzendenz“, 448 f. Ich verdanke Hinweis und Einsicht Prof. Dr. Willibald Sandler (Universität Innsbruck)!

258 Gewalt und Macht stehen insofern weder im symmetrischen noch im asymmetrischen Verhältnis zueinander, sondern geradezu *ineinander*, wobei Gewalt eine Position im ‚Zeit-Raum‘ der Macht einnimmt.

259 Zu diesem Gedanken der Manifestation von Macht in Form von Langeweile vgl. Grutzpalk, „Kritik“ sowie Grutzpalk, *Erkenntnis*, 224 f.

260 Vgl. hierzu Hemmer, „Macht, Ohnmacht“, 159 f.

261 Röttgers, „Andeutungen“, 206; vgl. hierzu Arendt, *Macht und Gewalt*, 45 f. u. 52 f.

„die eine Gruppe sich jeweils setzt“.²⁶² Dagegen beruhe Gewalt auf einer Zweck-Mittel-Relation²⁶³ und könne als bloßes Mittel zum Zweck zwar effektiv und unter gewissen Umständen – und zwar durch den von ihr verfolgten Zweck – sogar „gerechtfertigt“, aber „niemals legitim sein“.²⁶⁴ Je näher deshalb „Mittel und Zweck beieinander liegen, desto einleuchtender erscheint die Rechtfertigung der Gewaltanwendung, am deutlichsten bei der Selbstverteidigung“.²⁶⁵ Insofern stehen Macht und Gewalt in Sachen Legitimation in einem unüberbrückbaren Gegensatz zueinander.

Demnach wird deutlich, dass und wie Macht als Beherrschung bzw. Entscheidungsmacht („Macht über“ bzw. *power over*) und Handlungsvermögen bzw. Wirkfähigkeit („Macht zu“ bzw. *power to*)²⁶⁶ und Gewalt als *potestas* und *violentia* semantisch und phänomenologisch einander überlagern und ineinander übergehen können. Idealtypisch betrachtet lässt sich resümieren: Während jeder Ausübung von Macht ein Gewaltpotenzial innewohnt, stellt *potestas* einen Spezialfall von Macht und *violentia* als Modus des Handelns eine Ausübung von Macht dar, die gerade deren Versagen bezeugt, sodass beides, Machtausübung und Machtversagen, in diesem Punkt koinzidieren.²⁶⁷ Macht ist Potenzial,²⁶⁸ welches zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut und in Handlungen – auch in Gewalthandlungen – umgesetzt werden kann,²⁶⁹ während Gewalt für die Aktualisierung des Potenzials steht, indem mittels überlegener Kraft und/oder aus einer Machtposition heraus der eigene Wille gegen den Willen eines anderen durchgesetzt wird.²⁷⁰

262 Arendt, *Macht und Gewalt*, 53; vgl. hierzu Röttgers, „Andeutungen“, 206.

263 Vgl. Arendt, *Macht und Gewalt*, 8 u. 53; ferner Münkler/Llanque, „Rolle“, 1229.

264 Arendt, *Macht und Gewalt*, 53; vgl. dies., *On Violence*, 52. Vgl. dagegen Röttgers, „Andeutungen“, 206; ferner Jaeger, „Mensch“, 304.

265 So Münkler/Llanque, „Rolle“, 1229; vgl. hierzu Arendt, *Macht und Gewalt*, 53 u. 67.

266 Zur Differenzierung von *power over* zur Herausstellung der „präventive[n] Machtausübung, die wesentlich Kontrolle über andere anstrebt“, und *power to* zur Betonung der Möglichkeit oder Fähigkeit, „allein oder zusammen mit anderen bestimmte Ziele zu erreichen“, vgl. Imbusch, „Macht und Herrschaft“, 10 f.

267 Diese Anspielung auf Tillichs These von der Koinzidenz von ‚Schöpfung‘ und ‚Fall‘ bzw. der materialen Identität von ‚verwirklichter Schöpfung‘ und ‚entfremdeter Existenz‘ (vgl. Tillich, *Systematische Theologie I-II*, 343 [52]) ist nicht zufällig, ergibt sich hier doch die Möglichkeit einer produktiven Weiterentwicklung dieses Gedankens, was im vorliegenden Zusammenhang allerdings unterbleiben muss.

268 Vgl. Arendt, *Vita activa*, 194.

269 Vgl. hierzu Horster, „Suchen“, 24; ferner Gerhardt, *Willen*, 10.

270 Insofern ist ‚Macht‘ ein Kompetenzbegriff, während ‚Gewalt‘ als Kompetenz- und Aktionsbegriff verstanden werden kann. Zu dieser begrifflichen Differenzierung vgl. Neidhardt, „Gewalt“, 114 u. 124 f.

2.3.2 Herrschaft

Macht als Entscheidungsmacht (*power over*) ebenso wie als Handlungsvermögen (*power to*) ist nicht statisch, sondern prozessual zu denken. Macht ist daher nichts Gegenständliches, was Menschen deshalb auch wirklich ihr Eigen nennen könnten,²⁷¹ sodass mit Arendt konstatiert werden kann: „Macht [...] besitzt eigentlich niemand, sie entsteht zwischen Menschen, wenn sie zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen“.²⁷² Demnach ist Macht auch nichts Unveränderliches, das, gleichsam in Stein gemeißelt, zu jeder Zeit dasselble bliebe, sondern wie jede Eigenschaft sozialer Beziehungen ist Macht grundsätzlich veränderbar. Allerdings können sich Kräfte- und Machtverhältnisse, zumal als historisch herausgebildete, zu Strukturen kristallisieren und zu Institutionen verdichten und so im Laufe der Zeit auch auf Dauer stabilisieren. Dann geht Macht zu *Herrschaft* über.

Unter Rekurs auf Weber kann das Verhältnis von amorpher Macht und dem kristallinen Gehäuse der Herrschaft²⁷³ damit als Verhältnis zweier Zustände bzw. Anordnungen verstanden werden, von denen erstere zwar undefinierter und instabiler, dafür aber dynamischer und flexibler sind als letztere. Der Oldenburger Philosoph Michael Sukale (*1940) fasst die Position Webers dabei wie folgt zusammen:

Die Herrschaft verhält sich zur Macht wie die Form zum amorphen Stoff: sie ist geronnene Macht und gibt ihr eine eindeutige Gestalt, die sie kalkulierbar macht. Herrschaft ist strukturierte Macht, denn der Herrscher setzt zwar seinen Willen gegen den Beherrschten durch, aber nicht amorph und unspezifisch, das heißt: nicht formlos und mit allen Mitteln, sondern in einer vorhersehbaren und bestimmten Weise, also mit den bekannten, meist als legitim anerkannten Mitteln. Gerade durch dies [sic!] ritualisierte Verhalten unterscheidet sich die Herrschaft von simpler Machtausübung.²⁷⁴

271 Letzteres gilt auch theologisch von menschlicher Macht, die nicht substanzontologisch als eine Eigenschaft, die der Mensch sich selbst aneignen könnte, sondern relationsontologisch als Qualität eines Geschehens gedacht wird; als Herrschaftsmacht ist Macht stets *von Gott* bestimmten Menschen verliehene Macht (2 Sam 12,7; Dan 2,37; Weish 6,3; Röm 13,1), eine Vorstellung, die die jüdisch-christliche Tradition mit der gesamten Antike gemein hat.

272 Arendt, *Vita activa*, 194. Zu Macht als Prozessbegriff und zur Prozesshaftigkeit und Relationalität von Machtmechanismen und -verfahren vgl. Foucault, *Sexualität*, Bd. 1, 28 u. 110–120. Macht ist nach Foucault weder Institution noch Struktur, sondern „der Name, den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt“ (114).

273 Zu diesem Gedanken vgl. Neuenhaus-Luciano, „Macht,“ 97f.

274 Sukale, *Max Weber*, 364.

Herrschaft stellt demzufolge einen „Sonderfall von Macht“²⁷⁵ dar, und zwar verfestigte, „institutionalisierte Macht“²⁷⁶ in Form eines asymmetrischen sozialen Gefüges von Herrschenden und Beherrschten, ein Verhältnis der Über- und Unterordnung, in dem die wirksame Willensdurchsetzung gegen Widerstreben eine auf Dauer angelegte Form annimmt. Herrschaft ohne Macht wäre gewissermaßen wie „ein König ohne Land“,²⁷⁷ während Macht nicht in jedem Falle auch zur Herrschaft wird oder dazu überhaupt werden muss.

Gewalt weist so eine grundsätzliche Affinität²⁷⁸ zu Macht und Herrschaft auf, deren jeweilige Bedeutungsfelder und Konnotationen nicht von ungefähr einen gemeinsamen Überschneidungsbereich mit denen von Gewalt aufweisen, zumal sich Gewalt, Macht und Herrschaft auch historisch und phänomenologisch einander wie in einem Kreislauf wechselseitig beeinflussen und bedingen können. Eine überzeugende Deutung des Zusammenhangs von Gewalt, Macht und Herrschaft dahingehend, dass Gewalt stets als *im Zusammenhang mit Macht und/oder Herrschaft stehend* zu betrachten ist, hat die Medienpädagogin Helga Theunert (*1951) in ihrer Studie *Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität* (3. Aufl., 2000) vorgelegt.²⁷⁹ Nach Theunert ist das Verfügungkönnen über Machtmittel, worauf sich Macht und Herrschaft gründen, als Voraussetzung zur Ausübung von Gewalt zu verstehen, welcher damit immer auch eine historisch-gesellschaftliche Dimension anhaftet. Je nach Art der zugrunde liegenden Machtmittel lässt sich zwischen konkreten, situativen Machtverhältnissen und generellen, situations-

275 Weber, *Wirtschaft*, 541; vgl. 28. Die *differentia specifica* staatlicher Herrschaft gegenüber anderen Herrschaftsformen ist nach Weber eben dieses „Monopol legitimer Gewaltsamkeit“ (Weber, *Soziologie*, 453); vgl. auch ders., *Staatssoziologie*, 27 ff.

276 Popitz, *Phänomene*, 232; vgl. im Ganzen 233–255, bes. 234.

277 So Kierkegaard über die immerzu bei sich selbst bleibende, nicht zu den Bestimmungen des Lebens hinausgehende „negative Dialektik“, welche „im abstraktesten Sinne nichts als eine Macht“ sei, die sich „an der bloßen Möglichkeit“ erfreue, „im Augenblick des scheinbaren Besitzes von allem auf alles zu verzichten, obwohl doch so der Besitz wie der Verzicht nur eingebildet sind“ (*Begriff der Ironie*, 139).

278 Ich spreche bewusst von ‚Affinität‘ im Sinne von Wesensverwandtschaft (lateinisch *affinis*, eigentlich ‚angrenzend, benachbart‘), nicht von einem ‚Kontinuum‘ (so z. B. Künzel, ‚Gewalt/Macht,‘ 119 im Blick auf das Geschlechterverhältnis), da die Rede von einem ‚Kontinuum‘ in diesem Zusammenhang zwar mit Recht eine Übergängigkeit zwischen den einzelnen Phänomenen unterstellt, jedoch den Aspekt zu überlagern droht, dass der Übergang vom einen zum anderen keinen Automatismus darstellt, sondern stets an Entscheidungen und Handlungen gebunden ist, womit der Ausübung von Gewalt ebenso wie der von Macht immer auch etwas Kontingentes anhaftet, das entsprechend auch in Anschlag zu bringen ist.

279 Vgl. Theunert, *Gewalt*, 41–48 u. 59–83. Für eine ähnlich gelagerte Verhältnisbestimmung von Gewalt, Macht und Herrschaft vgl. Bierstedt, „Social Power,“ 733. Zu Gewalt und Macht *sub specie historiae* vgl. ferner Balibar, Art. „Gewalt,“ Sp. 696, 1267 u. 1271.

übergreifenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen unterscheiden, sodass Gewalt nicht nur als *Gewalthandeln* im zwischenmenschlichen Bereich, in dem situationsspezifische Möglichkeiten der Ausübung von Gewalt infolge eines Machtvorsprungs realisiert werden, sondern gleichermaßen auch als „über gesellschaftliche Strukturen und zugehörige Institutionen wirksam“²⁸⁰ werdende *Gewaltverhältnisse* in den Blick kommt. Gewalt erfolgt niemals von selbst, sondern verdankt sich stets Urheberschaft,²⁸¹ ohne deshalb immer auch an konkrete, genau identifizierbare Subjekte gebunden zu sein.

Auf diese Unterscheidung zwischen personaler und struktureller Gewalt wird in Abschnitt 2.4 noch zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt die Feststellung, dass Gewalt, wenn sie als „an die Ausübung *oder* Existenz von Macht und Herrschaft gebunden“²⁸² gedacht wird, nicht nur dann vorliegt, wenn andere Menschen – seien sie einzelne Individuen, seien sie Gruppen von Individuen – „als Folge der *Ausübung* von Macht oder von Herrschaft oder von beidem“ geschädigt werden, sondern auch dann, wenn eine solche Schädigung „als Folge der *Existenz* von Macht- und Herrschaftsverhältnissen“²⁸³ eintritt. Die hinter einer Handlung oder Verhaltensweise auszumachende oder anzunehmende *Intention* ist für das *Vorliegen* von Gewalt also keine ausschlaggebende Bedingung: „Auch wenn kein Ziel erkennbar ist, aber eine Folge sichtbar, liegt Gewalt vor.“²⁸⁴ Bevor der Gewaltbegriff durch Vergleich mit und in Abgrenzung von Zwang und Aggression weiter zu erschließen sein wird, gilt es, Kraft als Grundvoraussetzung sämtlicher hier im Blickpunkt stehenden Begriffe mit in die Überlegungen einzubeziehen.

2.3.3 Kraft

Der in Abschnitt 2.3.1 unter Rekurs auf die aristotelische Unterscheidung von δύναμις (*potentia*) und ἐνέργεια (*actus*) zunächst abstrakt gefasste Unterschied von Macht und Gewalt lässt sich unter Heranziehung des Begriffs *Kraft* (*vis*), welche der Macht ebenso eignet wie der Gewalt, allerdings in unterschiedlicher Seinsform, in wiederum idealtypischer Weise näher konkretisieren. Im Falle von *Macht* ist Kraft wesentlich *ruhend*, d. h. Kraft wirkt aus einer Ruhestellung heraus dadurch, dass sie als aktives Vermögen (δύναμις) zugegen ist. Kraft ist hier also etwas, das vorausgesetzt ist und jemanden in die Lage versetzt („ermächtigt“), zur

280 Theunert, *Gewalt*, 60.

281 Zum Begriff der Urheberschaft vgl. unten Anm. 291.

282 Ebd. (meine Hervh.).

283 A.a.O., 59 (meine Hervh.).

284 A.a.O., 60.

gegebenen Zeit über etwas verfügen zu können.²⁸⁵ Das Vermögen der Macht, wie es in Abschnitt 2.3.1 zunächst im Blick auf Wirkungsmöglichkeiten schlechthin gefasst wurde, erweist sich damit konkreter als ‚Vermögen zu etwas‘.²⁸⁶

Es zeigt sich also, dass Macht – so wie Gewalt – etwas wesentlich *Relationales* ist und zur Ausübung allein in Beziehung zu etwas anderem tritt, „was *selber* Macht hat“.²⁸⁷ Wie bei Gewalt zeigt sich auch hier, dass Macht ohne Objekt, über das Macht ausgeübt werden kann, nicht (länger) Macht ist. Diese Abhängigkeit der Macht von einem einholbaren Objekt wird vom französischen Phänomenologen Emmanuel Lévinas (1905 – 1995) am Beispiel des Mordens als zugleich von Macht und Ohnmacht (infolge von Machtverlust) in die paradox klingende Formulierung gekleidet: „Der Mord übt Macht aus über das, was der Macht entkommt.“²⁸⁸ Dieses Andere als Objekt der Macht muss aber, wenn darüber bestimmt werden können soll, was mit ihm zu gegebener Zeit zu geschehen hat, dem Subjekt der Macht in irgendeiner Hinsicht – seien es Fähigkeiten oder Fertigkeiten, seien es Kräfte oder Kenntnisse – *unterlegen* sein. Ein Vermögen lässt sich nur dann als Macht verstehen, „wenn ein Bezugsrahmen angegeben werden kann, in dem das Vermögen eine *Überlegenheit* im Vergleich zu anderen begründet“,²⁸⁹ wobei die Macht des Subjekts mit der Macht des Objekts und damit gewissermaßen mit und an ihren Aufgaben wächst.

Demgegenüber ist Kraft im Falle von *Gewalt* wesentlich *treibend*, d. h. Kraft wirkt in ihrer Äußerung dadurch, dass sie *auf* etwas oder jemanden *einwirkt*.²⁹⁰ Als Wirken (*ἐνεργεία*) ist Kraft hier also stets *gerichtete* Kraft, die auf etwas aus ist, zum Beispiel darauf, die Änderung eines bestehenden Verhaltens hervorzurufen, aber auch, ein bestehendes Verhältnis aufrechtzuhalten, oder aber, etwas Bestimmtes allererst herbeizuführen. Diese Einwirkung kann in durchaus unterschiedlichen Formen – seien es Handlungen oder Verhaltensweisen, seien es

285 Vgl. Gerhardt, *Willen*, 12. Das Verfügenkönnen über andere ist kein ‚Selbstläufer‘, sondern stets von Umständen, Bedingungen, Kräften und nicht zuletzt der Wahl der Wirkmittel abhängig. Vgl. auch Gerhardt, *Individualität*, 42.

286 Vgl. Gerhardt, *Willen*, 12.

287 Jonas, „Gottesbegriff“, 78 (meine Hervh.).

288 Lévinas, *Totalität*, 284; auch zit. bei Röttgers, „Macht im Medium“, 64 (Anm. 7; mit Abweichungen vom Original).

289 Gerhardt, *Willen*, 12.

290 So verwundert es nicht, dass Gewalt auch zur Übersetzung von lateinisch *vis* („Kraft, Stärke“) dienen und nicht nur Äußerungen von roher, körperlicher Kraft, sondern auch Naturphänomene von elementarer, nicht zu bändigender Kraft („Gewalt des Sturmes“) bezeichnen kann, die außerhalb des (direkten) Einflussbereichs des Menschen liegen. Dass Gewalt, Kraft und Macht deshalb aber nicht einfach Synonyme darstellen, lässt sich durch simple (Alltags-)Beispiele demonstrieren, vgl. dazu Hofmeister, *Wille zum Krieg*, 18.

Ereignisse oder Strukturen – erfolgen und sie erfolgt doch im Falle von Gewalt niemals einfach von selbst: Sie wird *ausgeübt*. Dieser Umstand, dass Gewalt sich nicht Ursächlichkeit, sondern, wie bereits angesprochen, Urheberschaft verdankt,²⁹¹ sodass Gewalt im handlungstheoretischen Sinne – wenn nicht in einem Mittel-Zweck-Verhältnis zu verorten, so doch – auf mögliche Ziele und Motive hin befragbar ist, wird durch den Begriff der *Einflussnahme* reflektiert, der sich als eine Konkretisierung des Einwirkungsbegriffs versteht.²⁹²

Jedenfalls kann Gewalt zielgerichtet „nur ausgeübt werden, wenn ihr bestimmte Absichten zugrunde liegen“.²⁹³ Für Gewalt, die nicht rein affektiv wie bei unkontrollierten Wutausbrüchen hervorbricht oder sich als spontan-unmittelbare Vergeltungsaktion entfesselt, aber auch nicht in lediglich „präkonventioneller Freude ‚am Zoff‘“ aufgeht oder ihren Sinn ausschließlich aus einer „symbolisch vermittelten Lust an der Gewalt“ wie bei einverständlichen sadomasochistischen Sexualpraktiken²⁹⁴ erhält, was man im Anschluss an eine Formulierung von Klaus-Michael Kodalle als eine das Zweckrationale transzendierende ‚Eroberung des Nutzlosen‘ verstehen kann²⁹⁵ – für Gewalt also, die, mehr oder weniger „rational ausgeübt“, als „Mittel zum Zweck“ fungiert,²⁹⁶ gilt dabei, dass sie durch den Zweck gewissermaßen „kanalisiert“ wird, indem ihr nicht nur eine bestimmte Richtung vorgegeben, sondern ihre Ausübung auch in Zeit und Ausmaß begrenzt

291 Urheberschaft hier sowohl als Oberbegriff für personale Urheber als auch für subjektanaloge Urheber verstanden. Es ist diese Urheberschaft von Gewalt, aus der sich auch ihre ethische Bewertbarkeit erschließt.

292 Zur begrifflichen Differenzierung von ‚Einfluss‘, ‚Einflussnahme‘ und ‚Beeinflussung‘ vgl. oben Anm. 194.

293 Imbusch, „Gewaltbegriff“, 35; die folgenden Zitate ebd.

294 Siehe hierzu Abschnitt D.6.2. Auch Imbusch, „Gewaltbegriff“, 35 führt „sado-masochistische[] Rituale“ als Beispiel für „eine expressive und kommunikative Zweckdimension“ von Gewalt an.

295 Dass der Gewalt bei diesen Sexualpraktiken durchaus eine Rationalität unterstellt werden kann, die sich jedoch weder im Zweckrationalen erschöpft noch im Sinne der allbeherrschenden technisch-instrumentellen Rationalitätsform der modernen Lebenswelt zu deuten ist, liegt jedenfalls auf der Hand.

296 Dass Gewalt auch dann eine rationale Funktion erfüllen kann, wenn sie scheinbar ‚zwecklos‘ operiert, betont Arendt, *Macht und Gewalt*, 64 u. 66 f. Interessant ist auch die Beobachtung bei Reemtsma, „Versuche“, 237–263, dass die Rede von ‚unnötiger‘ oder ‚sinnloser‘ Grausamkeit zur Bezeichnung exzessiver Gewalt nicht nur unterstelle, dass es ‚nötige‘ oder ‚sinnhafte‘ Grausamkeit gebe, sondern dass überdies ein ‚richtiges‘ Zweck-Mittel-Verhältnis existiere. Zur ‚göttlichen Gewalt‘ als einer unmittelbaren, sich selbst begründenden und ‚zwecklosen‘ (im Sinne von ‚keinen Zweck verfolgenden‘) Gewalt vgl. Benjamin, „Kritik“, 29, 36, 47 f., 60 u. 64.

wird. Zweckhaftigkeit ist auch Gewalt in Hierarchisierungs- und Machtprozessen zu unterstellen.²⁹⁷

Nach Imbusch lassen sich im Blick auf mögliche Ziele und Motive von Gewalt vor allem „drei idealtypische Konstellationen“ unterscheiden: „a) *Interessen*: Der Verweis auf Interessen verleiht der Gewalt fast immer einen zweckrationalen Charakter und liefert manifeste Begründungen für ihren Einsatz; b) *Möglichkeiten*: Sie eröffnen Chancen und Optionen zur Gewaltanwendung, ohne bereits etwas über die Sinnhaftigkeit eines Gewalteinsatzes mitzuteilen; c) *Kontingenzen*: Zufälligkeitsstrukturen verweisen auf Prozesse diffuser, wenig zielgerichteter Gewaltausübung, die schwer kalkulierbare Risiko- und Gefahrenpotenziale beinhalten.“²⁹⁸ Überhaupt scheint für Gewalt im zwischenmenschlichen Bereich zu gelten, dass diese sich mitunter aus schierer Laune, Langeweile oder gar ‚Spaß an der Freude‘ heraus entwickeln mag, nicht selten, ja in der Regel aber mit der Absicht, oder zumindest wahrzunehmenden Absicht,²⁹⁹ ausgeübt oder angedroht wird, irgendetwas Erstrebt, Erwünschtes oder Erhofftes auf Kosten anderer unter allen Umständen (‚mit aller Gewalt‘ bzw. ‚Macht‘) durchzusetzen.

Während Macht Ausdruck für die „Mittel-einsetzende-Kraft“³⁰⁰ ist, tritt in bzw. als Gewalt also eine Durchsetzungskraft zutage, die von Mächtigen als Machtmittel eingesetzt werden kann, um dem eigenen Willen gegenüber tatsächlich oder vermeintlich Unterlegenen Geltung zu verschaffen,³⁰¹ was aus ganz unterschiedlichen Machtkonstellationen heraus erfolgen kann.³⁰² Demnach äu-

297 Bezüglich der Hierarchisierungsprozesse ist nicht nur an soziokulturelle Grenzziehungsprozesse im Allgemeinen zu denken, sondern auch an spezielle sozialräumliche Kontexte wie z. B. das Gefängnis, wo Gewalt nicht minder einen „Kristallisationspunkt von Hierarchisierungsprozessen“ bilden kann, vgl. Bereswill, „Gewalthandeln“, 193.

298 Imbusch, „Gewaltbegriff“, 35 (meine Hervh.).

299 Vgl. hierzu die maßstabsetzende Definition ‚normaler Gewalt‘ („normal violence“) von Straus/Gelles/Steinmetz, *Behind Closed*, 20 als „act carried out with the intention, or perceived intention, of causing physical pain or injury to another person“. Diese Definition bezieht nur körperliche Gewalt ein, schärft allerdings das Bewusstsein für die mögliche unterschiedliche Wahrnehmung und Deutung ein und derselben Handlung aus der Perspektive von (überlebenden) Opfern und Täterpersonen.

300 Gerhardt, *Willen*, 254.

301 Vgl. hierzu Selg, „Gewalt“, 107 f.; Imbusch, „Gewaltbegriff“, 32; Faber, Art. „Macht, Gewalt I“, 817.

302 Die Nähe zur Macht-Definition Webers (s. oben) ist beabsichtigt, doch fasse ich den Machtbegriff weiter als Weber, indem ich darunter überhaupt das Vermögen (‚Ermächtigung‘) zur partiellen oder kompletten Verwirklichung des eigenen Willens gegenüber anderen verstehe, die sich dann eben *auch* daran zeigen kann, dass dies *gegen* den Willen anderer geschieht, sodass sich Macht als Gewalt äußert. Zu diesem Verständnis von Macht als „Fähigkeit zur wirksamen Durchsetzung“ des eigenen Willens vgl. auch Baumann, *Markt*, 79.

ßert sich in der Ausübung von Gewalt das Bestreben, den eigenen Willen auch und gerade gegen den Willen eines anderen *unbedingt*, d. h. gegen alle Widerstände durchzusetzen.³⁰³ Gewalt ist geradezu wesenhaft aus auf die Bezwingung, Überwindung von Hindernissen oder Widerständen,³⁰⁴ besonders augenfällig im Falle physischer Gewalt, die als eine den Willen eines anderen nötigende, beugende oder brechende (‘überwältigende’) Zwangseinwirkung verstanden werden kann.³⁰⁵ Diesen wesenhaften Zusammenhang zwischen Gewalt und Zwang gilt es nun zu betrachten.

2.3.4 Zwang

Unter Zwang (von althochdeutsch *gidwing* bzw. *gidwang*, ‚Zucht, Zwang, Strenge‘; seit dem 8. Jahrhundert belegt; ein Abstraktum zu ‚zwingen‘, althochdeutsch *dwingan*, ‚(be)zwingen, unterwerfen, züchtigen‘; eigentlich: ‚(zusammen)drücken, einengen, (be)drängen‘, vgl. ‚Schraubzwinde‘ bzw. den Kausativ ‚zwängen‘)³⁰⁶ ist im zwischenmenschlichen Bereich, und dies wiederum zunächst ab-

303 Wenn demnach „das Ziel der Gewalt nicht der Widerstand, sondern dessen Überwindung“ ist, Gewalt mithin auf „Überwältigung“ (Sofsky, „Gewaltzeit“, 104) aus ist und mit der Kraft des Widerstandes zu wachsen scheint, könnte man meinen, Gewalt könne sich nur an Widerständen *äußern*. Für das *Vorliegen* von Gewalt ist allerdings nicht entscheidend, ob dieser Widerstand tatsächlich auch *aktiv geleistet* wird oder von den Gewalt Ausübenden lediglich als bevorstehend *erwartet* wird; ebenso wenig spielt dabei eine Rolle, ob der Widerstand tatsächlich auch *überwunden, gebrochen* wird oder ob das Objekt der Gewalt dieser Einwirkung standhält, gewissermaßen im Widerstand findet.

304 Dass Gewalt auch nicht (erst) zur Überwindung von Hindernissen oder Widerständen, sondern auch (bereits) zu deren Vermeidung eingesetzt werden kann, versteht sich. Die Tendenz zur Überwindung von Hindernissen oder Widerständen kann freilich auch als ein Aspekt jeglicher Willensäußerung verstanden werden, auch einer solchen, die sich auf ganz Alltägliches bezieht, wie Blankertz, „Willensbildung“, 156 betont. Freilich kann diesbezüglich meist schwerlich von einer Hindernisse ‚überwältigenden‘, geschweige denn ‚brachialen‘ Durchsetzung des eigenen Willens (zumal: gegen wen oder was?) gesprochen werden, wie es gewaltsames Handeln gegen (andere) Personen oder Sachen kennzeichnet. Zum Verständnis von Gewalt als Überwindung von Widerständen vgl. auch Imbusch, „Gewaltbegriff“, 30.

305 Vgl. hierzu auch die strafrechtlich relevante Differenzierung zwischen *vis compulsiva* (nötigende, die Willensverwirklichung des Genötigten beugende Gewalt) und *vis absoluta* (zwingende, die Willensverwirklichung des Genötigten ausschließende Gewalt); dazu Küper, *Strafrecht*, 422. Diesen Charakter einer Zwangseinwirkung weisen auch andere Gewaltformen wie z. B. psychische Gewalt auf, auch wenn dies – von außen betrachtet – nicht immer direkt sichtbar wird.

306 Zur Etymologie vgl. Lloyd/Lühr/Springer, *Etymologisches Wörterbuch*, Bd. 2, Sp. 921 f. (s.v. „dwing“ u. „dwingan“); Köbler, *Wörterbuch*, 205 (s.v. „dwingan“) u. 384 (s.v. „gidwang“ u. „gidwing“); Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch*, Bd. 3, 2048 (s.v. „zwängen“) u. 2053 (s.v. „zwingen“).

strakt betrachtet, eine *Einwirkung von außen*³⁰⁷ zu verstehen, und zwar auf jemanden, der mit dieser Einwirkung *nicht einverstanden* ist oder darin *nicht bewusst eingewilligt* hat und nun aufgrund dieser Einwirkung etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen genötigt wird, was er selbst aus freien Stücken *ohne* diese Einwirkung (so) *nicht* getan, erduldet oder unterlassen hätte. Insofern kann Zwang im Anschluss an die wirkmächtige Definition des Aristoteles in der *Eudemischen Ethik* als „die externe Ursache“ verstanden werden, „die gegen den natürlichen [scil. als einem Menschen innewohnenden] Impuls entweder hindert oder bewegt“, was Aristoteles beispielsweise dann gegeben sieht, „wenn jemand die Hand eines anderen [Zweiten] ergreift und damit einen anderen [Dritten] gegen dessen [scil. des Zweiten] Wunsch und Begehren schlägt“.³⁰⁸

Im Falle von Zwang wird also ein Druck von außen *ausgeübt*, der eine fremdmächtige Beschränkung der Handlungsfreiheit und Einengung des Entscheidungs- und Handlungsfeldes eines anderen Menschen zur Folge hat, womit auch eine Einschränkung von dessen Freiheit zur Selbstbestimmung und der Fähigkeit zur Selbstverwirklichung einhergehen kann.³⁰⁹ Die Rede von ‚Ausübung‘ bringt zum Ausdruck, dass unter ‚Zwang‘ im vorliegenden Zusammenhang anderes zu verstehen ist als durch ökonomische und soziale Sachzwänge

307 Es versteht sich, dass ‚Zwang‘ im vorliegenden Zusammenhang allein als eine Einwirkung verstanden wird, deren „Ursprung außerhalb des Handelnden liegt“ (Hügli, Art. „Zwang I.,“ Sp. 1475), und nicht auch als Bezeichnung psychophysischer oder psychopathischer Zustände (im Sinne eines inneren Drucks oder Drangs), so sehr äußere Sachverhalte zur innerseelischen Reflexion dieser Sachverhalte führen und z. B. neurotische Zwangshandlungen auf innerpsychische Konflikte zurückgeführt werden können, vgl. Freud, *Die Verdrängung* (1915), 256 f. u. 260.

308 Aristoteles, *Eudemische Ethik*, II 8, 1224b11–14: „τὴν γὰρ ἔξωθεν ἀρχήν, τὴν παρὰ τὴν ὁρμὴν ἢ ἐμποδίζουσιν ἢ κινουῦσιν, ἀνάγκην λέγομεν, ὥσπερ εἴ τις λαβὼν τὴν χεῖρα τύπτει τινὰ ἀντιτείνοντος καὶ τῷ βούλεσθαι καὶ τῷ ἐπιθυμεῖν“; Übers. zit. nach Lienemann, *Aristoteles’ Konzeption*, 52 (Anm. 122; hier mit meinen Ergänzungen in Klammern zur Vereindeutigung, dass Zwang im genannten Beispiel nicht gegenüber dem Dritten, sondern gegenüber dem Zweiten ausgeübt wird, und das ‚dessen‘ m. E. auf den Zweiten zu beziehen – und damit als ‚seinen‘ zu lesen – ist). Zur aristotelischen Verwendung und der entsprechenden Übersetzung von βία (*coactio*) und ἀνάγκη (*necessitas*) vgl. Lienemann, *Aristoteles’ Konzeption*, 49 u. 72 f. Vgl. ferner Hügli, Art. „Zwang I.,“ Sp. 1475, der sich auf Aristoteles, *Eudemische Ethik*, II 8, 1224b7–8 („ὅταν μὲν γὰρ τι τῶν ἔξωθεν παρὰ τὴν ἐν αὐτῷ ὁρμὴν κινῆ ἢ ἡρεμίῳ, βία φασμέν“; von Dirlmeier übers. als „[d]enn wenn etwas von außen gegen den ihm einwohnenden Impuls bewegt oder angehalten wird, so sagen wir, das sei mit Zwang [βία] geschehen“ [*Eudemische Ethik*, 34]) als „für die Späteren“ maßgebliche Definition von Zwang „als eine Art des unfreiwilligen menschlichen Tuns“ bezieht.

309 Den hier herangezogenen Begriffen ‚Beschränkung‘, ‚Einengung‘ und ‚Einschränkung‘ ist gemein, dass sich in ihnen die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ‚Zwang‘ (s. oben im Text) widerspiegelt.

(*factual constraints*)³¹⁰ oder infolge künstlicher Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung (wie z. B. der Einsatz von Bremsschwellen zur Geschwindigkeitsdämpfung in Wohngebieten)³¹¹ sich ergebende Einengungen des menschlichen Handlungsspielraums. Auch die aus natürlichen Bedingungen resultierenden Einschränkungen erwünschter Handlungsweisen wie die wetterbedingte bzw. temperaturabhängige Bekleidungswahl oder evolutionsbiologisch verankerte Beschränkungen menschlicher Handlungsmöglichkeiten wie der Umstand, nicht ohne Hilfsmittel fliegen oder über Wasser gehen zu können (von Mt 14,25–29 einmal abgesehen), stellen keinen Zwang im hier gemeinten Sinne dar, sondern sind vernünftiges Verhalten bzw. anthropologische Fakten.

Ein auf jegliche natürlichen und/oder menschengemachten Einschränkungen von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen ausgeweiteter Zwangsbegriff würde auch spontane Handlungsbeschränkungen umfassen müssen, die mehr oder weniger unbeabsichtigte Nebenprodukte von Handlungen anderer Menschen sind (wie z. B. die Störung anderer Bahnreisender beim Lesen, Arbeiten und/oder Schlafen im Zug durch ausgelassene Fußballfans im selben Wagen), und liefe Gefahr, in die fatalistische Konsequenz zu münden, überhaupt das ganze Leben als Zwang deuten zu müssen, aus dem man sich selbst vor der Zeit allein durch Suizid ‚befreien‘ könne.³¹² Ein derart ausgedehnter Zwangsbegriff wäre schlechterdings nicht mehr handhabbar und erweise sich auch im Rahmen dieser sexualethischen Untersuchung als durchaus ungeeignet, um die konkrete Problematik von Legierungen von Sexualität und Gewalt erfassen zu können,³¹³ mit der Folge, dass ‚Zwang‘, wenn dieser Begriff überhaupt in einem definierten

310 Zum Begriff des Sachzwangs und seiner Deutung vgl. Batthyány, *Freiheit*, 268–293, der natürliche und menschengemachte Sachzwänge unterscheidet, letztere wiederum in kulturbedingte und künstliche Sachzwänge unterteilt. Auch an Formen und Mittel indirekten Zwangs, die sich aus technischen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen und Problemlagen ergeben können und tagtäglich ergeben, kann hier gedacht werden.

311 Dieses Beispiel führt Innerhofer, *Verhaltenssteuerung*, 13–18 als Beispiel für einen Sachzwang an, worunter er die „Einschränkung des Handlungsspielraums von Personen, um bei ihnen ein gewünschtes Verhalten zu fördern“ (v), versteht.

312 Klassisch etwa Seneca im 70. Brief an Lucilius, vgl. Seneca, *Epistulae*, 413; vgl. auch Améry, *Hand*, 13, 25, 79, 128–130 u. 144. Die theologische Dimension solcher Überlegungen auch und gerade angesichts der Idee der Prädestination – man denke an Luthers bekannte Metapher vom Menschen als von Gott oder vom Teufel gerittenem Reittier (z. B. in WA 18, 635,17–22) und seiner Unterscheidung von Notwendigkeit und Zwang (vgl. hierzu z. B. die Darstellung bei von Loewenich, *Martin Luther*, 261 f.) bei aller Ablehnung der scholastischen Unterscheidung zwischen der *necessitas consequentiae (conditionata)* und der *necessitas consequentis (absoluta)* des Wirkens Gottes (vgl. hierzu Vorster, *Freiheitsverständnis*, 86–98 u. 337–349) – muss an dieser Stelle außen vor bleiben.

313 Siehe Abschnitt C.2.3.

Sinne verstanden und verwendet werden können sollte, in einzelne Elemente aufzulösen wäre.

Mit der Rede von der ‚Ausübung‘ eines Drucks von außen wird deshalb verdeutlicht, dass unter ‚Zwang‘ im vorliegenden Zusammenhang vor allem die *Urheberschaft* voraussetzende, *gezielte Unterwerfung* eines fremden Willens unter den eigenen zu verstehen ist,³¹⁴ was in durchaus unterschiedlichen Kontexten³¹⁵ und entsprechend vielfältigen Handlungen und Verhaltensweisen Ausdruck finden kann, in jedem Falle aber, wenn es sich um *Zwang* im eigentlichen Sinne handeln soll, gegen den Willen eines anderen oder ohne dessen bewusste Einwilligung an ihm erfolgt.³¹⁶ Zwang wird hier also enger gefasst als bei einem Verständnis von Zwang bereits als Beeinflussung eines Individuums durch äußere Kräfte, „die sein Verhalten in der von der sozialen Umwelt geforderten Richtung formen“.³¹⁷ Eine solche äußere Beeinflussung muss nämlich keineswegs in Form von Zwang auftreten, sondern kann auch auf anderen Wegen, etwa durch argumentative Überzeugungskraft (d. h. durch den „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Argumentes“³¹⁸), nicht zuletzt aber durch Erziehung erfolgen. Zu deren „größten Probleme[n]“ gehört – nicht erst seit Kant, von ihm jedoch besonders wirkmächtig ausgedrückt – bekanntlich die Frage, „wie man die Unter-

314 Zu dieser engen Definition von Zwang als gezielter Unterwerfung des Willens eines Menschen unter den eines anderen z. B. bei von Hayek vgl. Batthyány, *Zwang*, 76 u. 134.

315 Zu einer wenigstens teilweisen Unterwerfung des Willens kommt es beispielsweise auch beim Abschluss eines Vertrages. Eine solche über eine ausgesprochene Verabredung hinausgehende Einigung zweier oder mehrerer Parteien über die Herbeiführung einer Rechtsfolge hat für die Beteiligten auch Zwangscharakter (*pacta sunt servanda*), und zwar auch dann, wenn ein Vertrag unter Wahrung der Selbstbestimmung aller Beteiligten (und sei es ‚notgedrungen‘ zur Herbeiführung eines Kompromisses als Wesen des Politischen) erfolgt und insofern ‚freiwillig‘ geschlossen wurde, wenngleich im vorliegenden Kontext vor allem die Fälle vor Augen stehen, in denen der Abschluss eines Vertrages unter Zwang erfolgt ist (man denke an die Drohung als Nichtigkeitsgrund eines Vertrages).

316 Aus Sicht der Unterworfenen bzw. der Sich-Unterwerfenden kann Zwang im Sinne einer unfreiwilligen Unterwerfung eines Willens unter den eines anderen auch als Variante des *Gehorsams* gedeutet werden, der allerdings auch freiwillig z. B. aufgrund von Vertrauen oder zur Vorteilserlangung erfolgen und somit ‚Folgsamkeit‘ darstellen kann. Zu diesem Verständnis von Gehorsam vgl. bereits *Brockhaus' Conversations-Lexikon*, Bd. 7 (1877), 115 (s.v. „Gehorsam“).

317 So die Position Durkheims in der Deutung durch Kron/Reddig, „Zwang“, 186.

318 Habermas, „Wahrheitstheorien“, 161. An dieser Stelle kann auch die Frage nach dem Verhältnis von Liebe und Zwang gestellt werden. Eine originelle Deutung dieses Verhältnisses dahingehend, dass sich Liebe und das Element des Zwangs nicht grundsätzlich ausschließen, beide in der Macht vielmehr verbunden sind, solange „sich der Zwang dem Ziel der Liebe, nämlich der Wiedervereinigung des Getrennten“, nicht entgegenstellt, findet sich bei Tillich, „Liebe“, 174; vgl. 173–176 zusammen mit Schüßler, „Zwang“, 31f.

werfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne“.³¹⁹ Zwang und Freiheit müssen sich nach Kant dabei weder epistemologisch noch praktisch ausschließen,³²⁰ ist doch Freiheit für Kant geradezu „von ‚vernünftigem Selbstzwang‘ durchzogen“³²¹ und nicht als „Freiheit der Willkür“³²² (*arbitrium liberum*), sondern als ‚Selbstgesetzgebung‘³²³ der (reinen praktischen) Vernunft allererst *menschliche* Freiheit, weshalb oben von einer fremdmächtigen Beschränkung zur Kennzeichnung von Zwang gesprochen wurde.

Prozesse der Bewusstseins- und Verhaltensformung müssen also nicht im Widerspruch zur Vorstellung von Autonomie stehen, obwohl auch sie mit der Einschränkung von Wahlmöglichkeiten einhergehen. In Abgrenzung zu solchen Prozessen, aber auch zu den bereits angesprochenen Sachzwängen oder künstlichen Maßnahmen zur kurz- oder langfristigen Verhaltenssteuerung ist unter ‚Zwang‘ deshalb primär eine nötigende Einwirkung von außen zu verstehen, „die keine Wahl lässt, also das eigentliche Gegenteil der Handlungsfreiheit“,³²⁴ was durch physische Gewalt ebenso wie „durch die Schaffung psychischer Motive“³²⁵ erfolgen kann, womit entsprechende innerseelische Zustände und Gefühdpositionen einhergehen können.³²⁶ Die Schaffung psychischer Motive kann dabei nicht nur durch *Drohungen*, sondern beispielsweise auch durch *Angebote* erfolgen, die als Ausübung von Zwang jedenfalls dann zu betrachten sind, wenn sie

319 Kant, *Pädagogik*, 32; zit. nach: „Immanuel Kant über Pädagogik“ (1803), 453.

320 Vgl. Cavallar, „Kultivierung“, 93, worauf Ricken, *Subjektivität*, 96 verweist.

321 Ricken, *Subjektivität*, 96 (Anm. 41). Zu Kants Differenzierung zweier Arten von Zwang – „ein äußerer oder ein Selbstzwang“ – vgl. Kant, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), 379 f.

322 A.a.O., 213; vgl. 213 f.

323 Vgl. dazu Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), 421, 433 f. u. 439.

324 Meyer, *Macht*, 18 (Anm. 13; meine Hervh.). An dieser Stelle wird der Unterschied zwischen Zwang im hier gemeinten Sinne und den oben unter Verweis auf den Einsatz von Bremsschwellen zur Geschwindigkeitsdämpfung in Wohngebieten exemplifizierten künstlichen Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung augenfällig, wird doch den Autofahrenden trotz dieser Bremsschwellen stets die Wahl gelassen, entweder durch unangepasste Geschwindigkeit eine mögliche Schädigung in Kauf zu nehmen oder mit angepasster Geschwindigkeit bzw., wenn möglich, auf anderen Wegen ans gewünschte Ziel zu kommen.

325 So bereits beim Pionier der Gestaltpsychologie Christian Freiherr von Ehrenfels (1859–1932) in seiner wegweisenden (in mehreren Artikeln erschienenen) Abhandlung „Werttheorie und Ethik“, Bd. 17, 217 (in *Werttheorie*, 55), der solche als Zwang bezeichneten Einwirkungen (durch Drohungen ebenso wie durch Versprechen von Belohnungen) von denen durch Beispielgeben oder Suggestion differenziert, vgl. dazu „Werttheorie und Ethik“, Bd. 17, 217–226.

326 Vgl. von Ehrenfels, „Werttheorie und Ethik“, 217 f., dem zufolge *regelmäßiger* Zwang durch den Einfluss der Gewöhnung und Entwöhnung gekennzeichnet sei.

Personen gemacht werden, „die sich schon in einer Notsituation befinden“, ³²⁷ und deshalb gewissermaßen – frei nach Don Vito Corleone in Mario Puzos Roman *The Godfather* (1969) – Angebote darstellen, ‚die man nicht ablehnen kann‘. Ein Wesensmerkmal von Zwang im zwischenmenschlichen Bereich ist somit die willentliche und wissentlich zugelassene Einschränkung individueller Handlungs- und Entscheidungsspielräume zum Zwecke der Willensunterwerfung, wodurch Autonomie gerade verhindert wird. ³²⁸

Dabei ist für die *Bewertung* (d. h. für die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit), nicht aber für das *Vorliegen* von Zwang maßgeblich, ob die dabei ausgeübten oder angedrohten Handlungen und Verhaltensweisen momentan oder generell intersubjektiv nachvollziehbar, bedingungslos und/oder verständigungs- und zustimmungsfähig sind. Überdies kann die Unterwerfung eines fremden Willens auch durch einen subjektanalogen Urheber ³²⁹ wie z. B. bestimmte Strukturen erfolgen, die von den betroffenen Menschen als Zwang erlebt werden können. Gerade strukturelle Zwänge wirken nicht nur direkt über verbindliche Vorgaben und Vorschriften, sondern auch, wie beispielsweise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, „mehr indirekt über die Kanalisierung des Entscheidungsfeldes“ anderer Personen, „innerhalb dessen Optionen zwar eingeschränkt sind“ und doch „individuell getroffen und auch verantwortet werden müssen“. ³³⁰

So zeigt sich, dass nicht jede Äußerung von Kraft und nicht jede Einwirkung bzw. Einflussnahme auf andere auch Zwang beinhaltet oder bedeutet und nicht jedes Hindernis und nicht jeder Widerstand – auch im sozialen Bereich – etwas darstellt, was allein unter Anwendung von Zwang und nicht auch anders überwunden werden könnte. Wird der eigene Wille jedoch gegen geleistete oder erwartete Widerstände anderer oder ohne deren bewusste Einwilligung durchgesetzt, geschieht dies unter Zwang. Auch die Ausübung von Gewalt erfordert deshalb stets ein gewisses Maß an Zwang, ohne dass jede Äußerung von Zwang deshalb auch als Gewalt zu verstehen wäre. ³³¹ Auch Macht *kann* zwingend sein

327 Hügli, Art. „Zwang I.“, Sp. 1475.

328 Vgl. hierzu Batthyány, *Freiheit*, 269 f.

329 Zur Rede von einem ‚subjektanalogen Urheber‘ vgl. Gerhardt, *Willen*, 8, dem ich mich in diesem Punkt anschließe.

330 So Mannschatz, *Jugendhilfe*, 28; auch zit. bei Vogelsang, „Kinder“, 90.

331 Zur aristotelischen Unterscheidung zwischen Handlungen, die unter Zwang, aber nicht aus Gewalt geschehen, von solchen, die unter Zwang und aus Gewalt, und wiederum von solchen, die rein aus Gewalt geschehen, vgl. Lienemann, *Aristoteles' Konzeption*, 90–98; für erstere Gruppe von Handlungen (unter Zwang, nicht aus Gewalt) gilt dabei: „Eine Person *S* führt eine Handlung *x* aus, entweder um etwas *y* zu verhindern, das objektiv weniger schlimm und weniger schmerzvoll

und, zuweilen unwiderstehlich, nötigend wirken, doch ist Gewalt auf Zwang geradezu ausgerichtet („abonniert“).

Diesbezüglich können drei Aspekte unterschieden werden, die für den vorliegenden Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung sind. Während bei der *Anwendung* von Zwang eine *unmittelbare körperliche Krafteinwirkung* erfolgt (‚erzwungenermaßen‘), wird bei der *Ausübung* von Zwang eine Einwirkung *körperlich wirksam* (‚gezwungenermaßen‘), ohne dass hierfür auch eine körperliche *Berührung* erforderlich wäre. Während im ersten Fall beispielsweise an eine Körperverletzung oder das Zwangsmittel des sogenannten ‚unmittelbaren Zwangs‘ zur Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen gedacht werden kann,³³² erfolgt Zwang im zweiten Fall beispielsweise durch die Androhung eines bestimmten Übels für die betroffene Person selbst oder Dritte,³³³ durch die unmittelbare Bedrohung mit einer Waffe oder durch Inaussichtstellung einer bestimmten Belohnung bzw. eines bestimmten Vorteils für das Gegenüber durch bewusste Herbeiführung oder unter bewusster Ausnutzung einer Zwangslage. Für das Vorliegen von Gewalt ist also nicht maßgeblich, ob Zwang auf der Seite des Opfers aufgrund körperlicher Berührung empfunden wird oder ob dies „durch eine andere die Sinne beeinflussende Tätigkeit“³³⁴ bewirkt wird. Zwang kann drittens aber auch durch gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse *erzeugt* werden, ohne dass hierbei ein handelndes oder wirkendes Subjekt konkret identifizierbar sein muss. Zwang setzt, wie bereits angesprochen, stets Urheberchaft voraus. Während bei der Anwendung oder Ausübung von Zwang eine *personale* Urheberchaft anzunehmen ist, setzt der Zwang der Verhältnisse, wenn es sich um Zwang im eigentlichen Sinne handeln soll, zwar ebenfalls Urheberchaft, nicht aber notwendigerweise personale Urheberchaft voraus, sodass

ist als x, oder um etwas z zu erreichen, das objektiv weniger gut und weniger lustvoll ist, als wenn x nicht getan wird“ (94).

332 Es muss gleichwohl betont werden, dass eine Körperverletzung nach §§ 223–231 StGB keineswegs nur rein physische bzw. physisch spürbare Gewalthandlungen umfasst, sondern auch z. B. das ungewollte Haare(ab)schneiden ggf. den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen kann, vgl. Theurer, *Kunst*, 6 f.

333 Man denke z. B. an die Androhung körperlicher Gewalt seitens des damaligen Frankfurter Polizeivizepräsidenten gegenüber dem Entführer des Frankfurter Bankierssohns Jakob von Metzler (1991–2002), um den Entführer zur Preisgabe des Verstecks des (zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewählten, tatsächlich aber bereits ermordeten) Entführten zu zwingen. Zur Abwägung der hier einander widerstrebenden Rechtsgüter des bedrohten Lebens des Opfers und der körperlichen Unversehrtheit des Entführers vgl. Brugger, „Einschränkung,“ 9–15.

334 So bereits im Urteil des Bundesgerichtshofs, 4. Strafsenat vom 27. August 1969–4 StR 268/69 (BGHSt 23, 127) zum Begriff der „Gewalt gegen eine Person“.

Zwang durch *subjektanaloge* Urheber wie bestimmte Strukturen und Verhältnisse erzeugt wird.

Auf diese Unterscheidung von Anwendung, Ausübung und Erzeugung von Zwang wird an gegebener Stelle noch zurückzukommen sein.³³⁵ Festzuhalten bleibt vorerst, dass Zwang und Gewalt verschiedene, wenn auch eng miteinander verknüpfte Modalitäten von Machtausübung darstellen können, mithin Möglichkeiten der Ausformung dessen, wie Macht wirksam werden kann. Dabei besteht eine weitgehende Überschneidung von Gewalt und Aggression, ein Konnex, auf den es nun abschließend noch einen Blick zu werfen gilt.

2.3.5 Aggression

In den „Thesen zur Gewalt“, die der US-amerikanisch-österreichische Aggressionsforscher³³⁶ und Psychoanalytiker Freudscher Prägung Friedrich Hacker (1914–1989) seiner vielrezipierten Studie *Aggression. Die Brutalisierung der modernen Welt* (1971) vorangestellt hat, wird das Verhältnis von Gewalt und Aggression folgendermaßen bestimmt: „Nackte Gewalt ist die sichtbare, ungebundene, ‚freie‘ Erscheinungsform von Aggression. Nicht alle Aggression ist Gewalt, aber alle Gewalt ist Aggression.“³³⁷ Ein solches Verständnis von Gewalt als *Teil von Aggression*, mit dem ein Verständnis bestimmter Formen von Aggression (wie z. B. verbaler Aggression) als *Vorformen* von Gewalt einhergeht,³³⁸ ist bis dato weit verbreitet.³³⁹ So wird Gewalt etwa in dem für die (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung (1987–1990) erstellten Erstgutachten „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus psychologischer Sicht“ (1990) der Unterkommission Psychologie – unter explizitem Rekurs auf die „in der psychologischen Ag-

335 Siehe Abschnitt C.3.2.2.2 u. D.5.3.

336 Das Wort ‚Aggression‘ kann nicht nur ein bestimmtes *Verhalten*, sondern auch bestimmte innere *Vorgänge*, mithin Impulse oder Emotionen bezeichnen – eine Ambiguität, die nicht immer aufzulösen ist, da z. B. die Aussage ‚X richtet seine*ihre Aggressionen gegen Y‘ sowohl reale Angriffe als auch aggressive Regungen von X bezeichnen kann. Dabei ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass es „[z]wischen aggressivem *Verhalten* und aggressiven *Emotionen* [...] keine feste Verbindung“ gibt, mithin: „Nicht jedes aggressive Gefühl äußert sich in aggressivem Verhalten, und nicht jedes aggressive Verhalten ist Ausdruck aggressiver Gefühle“, wie Nolting, *Lernfall*, 19 bemerkt. Im Anschluss an Nolting soll im vorliegenden Zusammenhang die Verwendung des Aggressionsbegriffs – wenn nicht anders angegeben bzw. näher spezifiziert – auf die *Verhaltensebene* beschränkt bleiben.

337 Hacker, *Aggression*, 15 (These 3); vgl. auch 135.

338 So z. B. Schubarth, *Gewalt*, 84. Vgl. allerdings Gugel, *Gewaltprävention*, 2f.; ferner Godenzi, *Gewalt*, 28f., 33f. u. 48–50.

339 Vgl. – abgesehen von den im Text genannten Quellen – z. B. Forschner, „Gewalt“, 21.

gressionsforschung vorherrschende[] Begrifflichkeit“ – zu einer „Teilmenge von Aggression“ erklärt, da unter Gewalt im Gutachten lediglich „ausgeübte oder glaubwürdig angedrohte physische Aggressionen“ verstanden werde, „mit denen einem angezielten Objekt etwas gegen dessen Bedürfnisse, gegen dessen Willen“³⁴⁰ geschehe. Einer solchen Verhältnisbestimmung von Gewalt und Aggression verleiht auch der Münchener Aggressionsforscher und Sozialwissenschaftler Klaus Wahl (*1944) in seiner Überblicksarbeit *Aggression und Gewalt* (2013) Ausdruck, wenn er Gewalt arbeitsdefinitiv fasst als „die Teilmenge von Aggression, die durch Gesellschaft und Staat jeweils sozial- und kulturhistorisch unterschiedlich normierte Formen hat“.³⁴¹

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn aus dem Umstand, dass „viele Erscheinungen, die in der Theorie unter dem Begriff der Aggression verhandelt werden, zugleich den der Gewalt abdecken bzw. inhaltlich füllen“, der Schluss gezogen wird, dass es „legitim“ erscheine, „die verschiedenen Aggressionstheorien inhaltlich auch als Theorien der Gewalt zu begreifen“.³⁴² Um diese Schlussfolgerung auf ihre Tragfähigkeit hin überprüfen zu können, bedürfte es ausführlicher Einzelanalysen und einer eingehenden Darstellung der Befunde und praktischen Implikationen wesentlicher Erklärungsansätze der psychologischen Aggressionsforschung, was an dieser Stelle nicht zu leisten ist. Allerdings kann im Rahmen dieser Klärung darauf hingewiesen und begründet werden, dass die Bestimmung von Gewalt als bloße Teilmenge von Aggression weder terminologisch noch phänomenologisch zureichend ist. Denn der Blick auf die schier uferlose Literatur zu Aggression, Gewalt und ihrem gegenseitigen Verhältnis macht zunächst deutlich, dass auch unter Aggression ein breites Spektrum von teilweise sehr heterogenen Handlungen und Verhaltensweisen zusammengefasst wird bzw. werden kann, die in Form und Stärke von persönlichen, sozialen und kulturellen Faktoren abhängig sein³⁴³ und aus ganz unterschiedlichen Perspektiven heraus nach gesellschaftlicher Ebene (Familie, Krieg etc.), Organisationsgrad (spontane, alkoholgeschwängerte Volksfestrauferei bis Konzentrationslager) und Erscheinungsform (physisch, psychisch, verbal etc., direkt oder indirekt, nach-außen- oder nach-innen-gewandt) differenziert betrachtet werden können.³⁴⁴ Entsprechend zahlreich und vielfältig fallen auch die Definitionen ag-

340 Lösel/Selg/Schneider, „Ursachen,“ 10 (Rn. 10 – 11).

341 Wahl, *Aggression*, 13.

342 So Moser, Art. „Gewalt/Gewaltlosigkeit II,“ 178 (im Anschluss an das oben im Haupttext genannte Zitat von Hacker).

343 Vgl. Wahl, *Aggression*, 6 sowie Werbik, „Terminologie,“ 248; zu den Schwierigkeiten der Definition(en) von Aggression und Gewalt vgl. Wahl, *Aggression*, 6 f.

344 Vgl. hierzu Wahl, „Wurzeln,“ 22.

gressiven Verhaltens aus, welche meist jedoch die Deutung dieses Verhaltens als *schädigendes* Verhalten ebenso wie die Annahme gemein haben, dass das infrage stehende Verhalten von den Opfern der Aggression als *verletzend* empfunden wird.

Dies ist insofern bemerkenswert, als dass das Wort ‚Aggression‘ von seiner Etymologie her (von lateinisch *aggredi*, ‚etwas in Angriff nehmen‘, ‚auf jemanden oder etwas zugehen‘, ‚heranschreiten‘)³⁴⁵ die Fähigkeit bezeichnet, an etwas oder jemanden heranzutreten, etwas anzupacken bzw. in Angriff zu nehmen, was also in einem konstruktiv-instrumentellen Sinne zu verstehen ist, so sehr dieses „gesunde und konstruktive Aggredi“³⁴⁶ immer in Gefahr steht, in destruktive Aggressivität umzuschlagen und damit bedrohliches, feindliches Herangehen, mithin jemanden Angehen, Angreifen zu werden. Als Bündelung, Mobilisierung von Kräften kann Aggression deshalb auch als Vorform von Gewalt verstanden werden, wenngleich zu betonen ist, dass Aggression nicht nur negative, sondern auch positive Aspekte als physischer und/oder psychischer Selbstschutz aufweisen,³⁴⁷ also „durchaus gesunde und normal-reaktive Anteile enthalten kann“.³⁴⁸ Gleichwohl ist bloßes ‚reaktives Sichverhalten‘ im Weberschen Sinne³⁴⁹ nicht als Aggression zu beurteilen, ebenso wenig wie bloße Gefühlsausdrücke oder -ausbrüche, wenn diese nicht *auch* als bewusstes, beabsichtigtes Handeln bzw. als zweck- oder zielgerichtetes Einwirken verstanden werden können.³⁵⁰ Insofern kann mit dem Erlanger Psychologen Hans Werbik (*1941) betont werden, dass Aggression „ein Prädikat zur Beurteilung von *Handlungen*“³⁵¹ darstellt.

Auf der individuellen Persönlichkeitsebene können Erscheinungsformen von Aggression im Anschluss an Wahl als evolutionär herausgebildetes Ensemble biopscho-sozialer Überlebensmechanismen zur Bewältigung externer Herausfor-

345 Von *ad-*, ‚zu, an, heran, herbei, hin(zu)‘ und *gradi*, ‚(einher)gehen, (einher)schreiten‘ bzw. *gressus*, ‚Schreiten, Schritt, Gang‘. Vgl. hierzu Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch*, 1. Aufl., Bd. 1, 21 (s.v. „Aggression“); *Deutsches Fremdwörterbuch*, Bd. 1 (2. Aufl.), 198–200 (s.v. „Aggression“) u. 200–204 (s.v. „aggressiv“).

346 Dieckmann, „Archetyp“, 122.

347 Vgl. die tabellarische Darstellung negativer und positiver Aspekte von Aggression bei Posth, *Gewaltfrei durch Erziehung*, 274. Zur Frage nach „gute[n] Seiten“, „positiven Facetten“ oder „positiven Ergebnissen“ von Aggression vgl. Nolting, *Psychologie*, 29–34 sowie Nolting, *Lernfall*, 18 u. 24.

348 Steinert, *Aggression*, 14.

349 Vgl. Weber, *Wirtschaft*, 2; vgl. 12. Vgl. dazu Weiß, *Max Webers Grundlegung*, 53–55. Nicht unähnlich, wenngleich mit anderer Argumentationsrichtung, Arendt, *Macht und Gewalt*, 35.

350 Vgl. hierzu Werbik, „Terminologie“, 242.

351 Ebd.

derungen und intrapsychischer Anforderungen verstanden werden.³⁵² Entsprechend können die unter Aggression fallenden alltäglich-lebensweltlichen Handlungen und Verhaltensweisen nicht nur höchst unterschiedlich ausfallen und zur Erreichung ganz unterschiedlicher Ziele eingesetzt,³⁵³ sondern auch durch höchst unterschiedliche Erfahrungen, Erlebnisse, Um- und Zustände ausgelöst bzw. gehemmt werden.³⁵⁴ Zwar lässt sich Aggression nicht auf bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen reduzieren, doch ist den vielfältigen Manifestationen von Aggression gemein, dass sie „der Selbstbehauptung oder Durchsetzung gegen andere mit schädigenden Mitteln dienen“, während Aggressivität „das individuelle Potential für aggressives Verhalten“³⁵⁵ und damit „die zur überdauernden Bereitschaft gewordene“³⁵⁶ Neigung zu Aggressionen bezeichnet. Mit anderen Worten: Aggression steht für manifestes Verhalten, mithin konkretes „angriffslustiges Verhalten („disposed to attack“),³⁵⁷ während Aggressivität dessen latente Disposition, mithin Angriffsbereitschaft, „Angriffigkeit“³⁵⁸ markiert.³⁵⁹

Anders als es die Etymologie des Wortes suggeriert,³⁶⁰ bedeutet Aggression demnach im heutigen psychologischen, aber auch im alltäglichen Sprachgebrauch etwas Konkretes als lediglich Aktivität oder Tatkraft, nämlich „destruktive Aktivität“,³⁶¹ die wesentlich auf die Schädigung, Verletzung oder Schwächung anderer Personen, von sich selbst oder von Sachen aus (gerichtet) ist, und zwar „unabhängig davon, was letztlich das Ziel dieser Handlung“³⁶² darstellt. Dabei zeigt sich nicht nur eine grundsätzliche Veränderbarkeit von Aggression hinsichtlich Intensität, Form und Dauer, sondern auch ein ihr inhärenter Drang nach Expansion, die „Bereitschaft“ also, „Grenzen (des Unbekannten, sozialer Regeln, der Intimität, körperlicher Integrität) zu überschreiten, um eigene Ziele zu erreichen“.³⁶³ In dieser *Grenzüberschreitung* wird auch die Schnittmenge von Gewalt und Aggression auf der Verhaltensebene augenfällig, was auf der Be-

352 Vgl. Wahl, *Aggression*, 10, 16 u. 31 ff.

353 Zu möglichen Zielen und Nutzeffekten aggressiven Verhaltens vgl. Nolting, *Lernfall*, 59 ff., 123 ff. u. 165 ff.

354 Vgl. dazu Wahl, „Wurzeln“, 25 ff.

355 Wahl, *Aggression*, 10.

356 Myschker/Stein, *Verhaltensstörungen*, 461.

357 Imbusch, „Gewaltbegriff“, 33.

358 Scharfetter, *Psychopathologie*, 277.

359 Vgl. dazu ferner Battegay, *Aggression*, 9; Hopf, *Aggression*, 8 samt *Deutsches Fremdwörterbuch*, Bd. 1 (2. Aufl.), 198 (s.v. „Aggression“).

360 Vgl. auch Kempf, *Aggression*, 17.

361 Wiener, *Aggression*, 43 (meine Hervh.).

362 Felson, „Patterns“, 107 (zit. nach Nolting, *Lernfall*, 18).

363 Resch/Parzer, „Aggressionsentwicklung“, 42 (ohne Hervh.).

griffsebene beispielsweise in der Rede von ‚aggressiver Gewalt‘ oder ‚gewaltsamer Aggression‘ Ausdruck findet. Demnach erscheint Gewalt und gewalttätiges Verhalten vornehmlich als physische Aggression, was Überschneidungen mit anderen Formen offen gezeigter oder aber verdeckt-versteckter (relationaler) Aggression³⁶⁴ nicht ausschließt, zumal die psychologische und die soziologische Beurteilung ein und derselben infrage stehenden Handlung als Aggression bzw. als Gewalt auch als zwei Seiten eines Sachverhalts verstanden werden können.

Gibt es demnach eine nicht unerhebliche Schnittmenge zwischen Gewalt und Aggression,³⁶⁵ zumal Aggression (eine) Ursache von Gewalt und Gewalt (ein) Auslöser von Aggression sein kann,³⁶⁶ sind gleichwohl auch Bereiche nicht-gewaltsamer Aggression (wie z. B. das Zuwerfen böser Blicke) und nicht-aggressiver Gewalt (wie z. B. Formen institutioneller Gewalt)³⁶⁷ auszumachen.³⁶⁸ Überdies kann unter Beibehaltung des Begriffs der ‚Schädigung‘ zur Definition aggressiven Verhaltens,³⁶⁹ wonach dieses im Falle von Heteroaggression ein absichtlich³⁷⁰

364 Zu dieser Unterscheidung und der Frage nach möglichen Geschlechtsunterschieden in der Neigung zu Formen relationaler Aggression, die auch ‚soziale Aggression‘ genannt wird, vgl. Krahé, „Aggression,“ 136 f.

365 Vgl. dazu Nolting, *Lernfall*, 14–16 u. 25 f. sowie Imbusch, „Gewaltbegriff,“ 33.

366 Nicht nur Gewalt, sondern z. B. auch soziale Unsicherheiten und prekäre Lebenslagen können Aggressionen auslösen. Zu deren *Auslösung* bedarf es also bestimmter Bedingungen bzw. kann Aggression auch als Reaktion auf bestimmte Faktoren verstanden werden. Ursache (der *Ausübung*) von Gewalt werden Aggressionen nicht von selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

367 Man denke z. B. an Goffmans Analyse von Erscheinungsformen institutioneller Gewalt gegenüber Patient*innen oder (Heim)Bewohner*innen (z. B. Zwangsmaßnahmen und andere Restriktionen zur Freiheitseinschränkung) als möglichem Auslöser für aggressives Verhalten; vgl. Goffman, *Asyle*, 16 f.

368 Vgl. die Übersicht bei Nolting, *Lernfall*, 26. Damit ist freilich nicht behauptet, dass es keine Übergangsformen zwischen diesen Bereichen gibt, zumal der Unterschied zwischen Gewalt und Aggression auch am Ausmaß der Folgen festgemacht werden kann, wenn z. B. Gewalt als „Aggression in ihrer extremen und sozial nicht akzeptablen Form“ (Zimbardo, *Psychologie*, 425) bestimmt wird, womit nicht nur eine grundsätzliche Übergängigkeit der beiden Phänomen- und Bewertungsbereiche unterstellt, sondern auch die Frage der Unterscheidung zwischen Sachverhalt und Wertung aufgeworfen wird.

369 Zur Kritik an einer Schädigungsorientierung bei der Definition aggressiven Verhaltens vgl. Werbik, „Terminologie,“ 243.

370 Dass es Handlungen und Verhaltensweisen gibt, die schädigende Wirkungen haben, ohne deshalb als aggressiv beurteilt werden zu müssen, versteht sich. Deshalb die Ergänzung ‚absichtlich‘ zur Kennzeichnung der Intentionalität von Aggression (vgl. dagegen Schmal/Langens, *Motivation*, 196 unter Rekurs auf Seymour Feshbach) und ihrer Unterscheidung von *zufällig* schädigendem Verhalten, vgl. die Definition von Aggression als „gegen einen Organismus (oder ein Organismussurrogat)“ gerichtetes Austeilen „schädigende[r] Reize“ bei Selg/Mees/Berg,

erfolgendes schädigendes Verhalten gegenüber anderen Personen darstellt, mit dem Psychotherapeuten Johannes Kemper zwischen Aggression und Gewalt insofern unterschieden werden, als „Gewalt nur dann auf Aggression zurück[geht], wenn der Täter den Wunsch und das Bedürfnis eines Opfers zwar kennt, aber dennoch missachtet“.³⁷¹ Unter der Voraussetzung, dass „Gewalt [...] aus Sicht des geschädigten Opfers [...] und Aggression aufgrund der Intention des Täters“ definiert wird, können etwa Fälle unbeabsichtigter Vernachlässigung in der Altenpflege nach Kempers Dafürhalten „zwar Fälle von Gewalt, aber nicht von Aggression“³⁷² darstellen.

Zwar kann gefragt werden, ob diese unbeabsichtigte Vernachlässigung pflegebedürftiger Menschen nicht vielmehr als Form von Fahrlässigkeit³⁷³ oder, wenn als Gewalt, dann als durch unzureichende Kapazitäten und/oder Ressourcen in der Pflege geradezu in Kauf genommene Form *struktureller* Gewalt zu verstehen ist, doch zeigt dies, dass Gewalt und Aggression zwei einander überlappende, aber nicht deckungsgleiche Gegenstandsbereiche bezeichnen. Dies legen auch terminologische Differenzierungen zwischen Aggression und Gewalt ohne Rückgriff auf den Schädigungsbegriff und mit Blick auf ihrer beider mutmaßlichen Wirkungen nahe.³⁷⁴ Überdies ist mit Theunert nicht nur auf die Uneinheitlichkeit vorliegender Begriffsbestimmungen von Aggression und Aggressivität, sondern auch auf den Umstand hinzuweisen, dass „Versuche, den Gewaltbegriff über ‚Aggression‘ zu definieren, [...] das Denken über und das Untersuchen von Gewalt in eine einzige Richtung“ lenken und so „den Gewaltbegriff auf innerpsychische – oder [...] innersomatische – Prozesse“³⁷⁵ zu verengen drohen.

Der heute im psychologischen Bereich ebenso wie im Alltagssprachgebrauch üblichen Verwendung von ‚Aggression‘ zur Bezeichnung beobachtbaren absichtlichen schädigenden Verhaltens bzw. entsprechender Verhaltensbereitschaften zum Trotz muss festgehalten werden, dass der Aggressionsbegriff, wie erwähnt, nicht nur negativ, sondern auch positiv bewertete Handlungen und

Psychologie, 7; ferner die Kurz- und Langfassung der Aggressionsdefinition bei Nolting, *Psychologie*, 21 u. 22.

371 Kemper, *Helfer*, 162; auch zit. bei Matolycz, *Pflege*, 275; vgl. dazu 274 – 277.

372 Kemper, *Helfer*, 162 (ohne Hervh.).

373 Zur Ein- und Abgrenzung von ‚Fahrlässigkeit‘ gegenüber ‚Vorsatz‘ und ‚Versehen‘ aus normativ-ethischer Sicht vgl. von der Pfordten, *Normative Ethik*, 138 – 140.

374 Vgl. z. B. Werbik, „Terminologie,“ 246, dem zufolge eine Handlung „dann und nur dann eine Aggression genannt werden [soll], wenn ihr Ergebnis oder ihre Wirkungen dem *Willen* der betroffenen Person *widerspricht*“, während eine Handlung „Gewalt genannt werden [soll], wenn ihr Ergebnis oder ihre Wirkung grundlegende Rechte dieser Person verletzt und/oder einem allgemein anerkannten *Bedarf* dieser Person widerspricht“.

375 Theunert, *Gewalt*, 42.

Verhaltensweisen umfassen kann. So kann beispielsweise mit dem deutsch-US-amerikanischen Psychoanalytiker Erich Fromm (1900–1980) zwischen einer reaktiv-defensiven und insofern ‚gutartigen‘ und einer in Destruktivität und Grausamkeit zu unterteilenden ‚böartigen‘ Spielart von Aggression unterschieden werden,³⁷⁶ wobei im Unterschied zur lebenserhaltenden (‚gutartigen‘) Aggressionsform die als lebenszerstörend betrachtete ‚böartige‘ Aggressionsform von Fromm als Teil von Gewalt betrachtet wird.³⁷⁷ Tatsächlich steht Gewalt in der Gestalt der *violentia* für „ein[en] Modus des Handelns, der durch absichtliche Verletzung oder Vernichtung von Personen und Sachen gekennzeichnet ist“,³⁷⁸ sodass *violentia* niemals ‚gutartig‘, ihre Androhung oder Ausübung jedoch unter Umständen zu rechtfertigen ist.

Es bleibt festzuhalten: Gewalt geht nicht, wie es im eingangs dieses Abschnitts zitierten Gutachten der Unterkommission Psychologie aus dem Jahr 1990 behauptet wird, in ‚ausgeübter oder glaubwürdig angedrohter physischer Aggression‘ auf, doch können Gewalt und Aggression weitgehende Überschneidungen aufweisen und sich auch gegenseitig bedingen.³⁷⁹ Die Unzureichendheit einer Erklärung von Gewalt zu einer ‚Teilmenge von Aggression‘ zeigt sich nicht zuletzt am Phänomen der oben bereits genannten und im folgenden Abschnitt weiter zu erläuternden *strukturellen* Gewalt, die gerade „*nicht* unter den Begriff der Aggression“³⁸⁰ fällt, in ihren *Auswirkungen* aber als der personalen Gewalt vergleichbar betrachtet werden kann. Die auch für eine sexualethische Untersuchung über Sexualität und Gewalt notwendigen diesbezüglichen Differenzierungen und Präzisierungen sind nun vorzunehmen.

376 Vgl. Fromm, *Anatomie*, 207–209 u. 245.

377 Vgl. dazu Imbusch, „Gewaltbegriff“, 33.

378 Matz, „Gewalt“, Sp. 1018.

379 Eine gewisse Selbstverständlichkeit, die trotz der unbestreitbaren Überschneidungen von Gewalt und Aggression die Unterschiedenheit beider zu verwischen droht, zeigt sich nach meinem Dafürhalten auch, wenn im fachwissenschaftlichen Diskurs, aber auch im alltagsprachlichen Gebrauch ‚Aggression‘ und ‚Gewalt‘ mitunter wie selbstverständlich in *einem* Atemzug genannt bzw. als scheinbar feststehende Fügung ‚Aggression *und* Gewalt‘ gebraucht und ohne Weiteres von einer ‚Gewalt- *und* Aggressionsforschung‘ als scheinbar einheitlichem Forschungsbereich gesprochen wird. Die Gefahr einer (und sei es: unbewussten) Verwischung der Unterschiede besteht m. E. überdies, wenn Aggression und Gewalt vorbehaltlos als Interaktionsphänomene gedeutet werden, ohne dabei weitere Differenzierungen vorzunehmen, vgl. Mummendey et al., „Aggressiv“, 181 ff.

380 Nolting, *Psychologie*, 26 (meine Hervh.).

2.4 Differenzierungen und Präzisierungen

Gewalt ist – wenn nicht eine anthropologische Konstante,³⁸¹ so doch unbestreitbar – ein Phänomen, das den Lauf der Menschheitsgeschichte kulturübergreifend bis heute „durchherrscht“³⁸² und in unterschiedlichsten Ausprägungen und Gestalten mitbestimmt hat. Als ein „Grunddatum“³⁸³ menschlichen Zusammenlebens findet sich Gewalt auch in der Welt der Moderne allerorten, „steckt“ sie doch „in (fast) jedem sozialen Zusammenhang, den man sich anschaut“.³⁸⁴ Imbusch beschreibt diese „kulturkreisunspezifische Ubiquität von Gewalt“ dabei wie folgt:

Gewalt begegnet uns überall, im Großen wie im Kleinen, auf nationaler und internationaler Ebene. Sie tritt auf als unpolitische Gewalt im sozialen Nahbereich (z. B. in der Familie, in der Schule, auf Plätzen und Straßen, gegen Kinder und Frauen), als Gewaltkriminalität (in all ihren unterschiedlichen Schattierungen angefangen von Mord und Totschlag bis zur organisierten Kriminalität) und reicht bis hin zur politisch motivierten Gewalt (Terrorismus und Attentate, Verfolgung und Folter). In jedem Augenblick geschehen irgendwo auf der Welt Akte der Brutalität und des Sadismus, finden Vertreibungen und Verfolgungen statt, wird offene Gewalt praktiziert und werden Kriege geführt. Keine Gesellschaft, keine Region der Welt, kein Kulturkreis ist frei von Gewalt: Der friedliche Wilde früherer Zivilisationen hat sich ebenso als Mythos herausgestellt wie die Erwartungen einer gewaltfreien Moderne.³⁸⁵

381 Ob und inwieweit Gewalt als eine „anthropologische Konstante“ menschlicher Gesellschaften (so z. B. Hilbig et al., „Einleitung“, 9; vgl. auch Mühling, *Liebesgeschichte*, 334), als ein dem Menschen unausrottbar angeborenes, biologisch verankertes menschliches ‚Urbedürfnis‘ im Sinne der psychoanalytischen Aggressionstheorie (vgl. z. B. Freud, *Das Ich und das Es* [1923], 284 f. u. 287), als eine unweigerlich sich Bahn brechende Leerlaufreaktion im Sinne der ‚Dampfkeseltheorie‘ der Aggression nach Lorenz (vgl. Lorenz, *Das sogenannte Böse*, 288f.) oder aber als Resultat „mimetische[r] [...] Begierde“ im Sinne Girards, d. h. nicht als durch einen dem Menschen inhärenten „Gewaltinstinkt“, sondern als sozial bedingt zu verstehen ist (so Girard, „Der Sündenbock hat ausgedient“, 114 u. 113), wobei die die Gewaltverhaftung einer Gesellschaft sonst ins Uferlose treibende ‚mimetische Begierde‘ für Girard im Opferkult als Institutionalisierung eines ‚Sündenbockmechanismus‘ – zugleich die Geburt der Idee des Heiligen – kanalisiert und ‚gebändigt‘ wird, wie es Gegenstand unzähliger wissenschaftlicher Diskurse verschiedener Disziplinen gewesen ist und noch immer ist – all das kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Zur Problematik einer „Ontologisierung von Gewalt“ bei ihrer Betrachtung als Ergebnis anthropologischer Konstanten vgl. gleichwohl Bauer/Bittlingmayer, „Gewaltsoziologie“, 64. Zur Auseinandersetzung mit der Frage, ob Menschen aus evolutionspsychologischer und/oder soziobiologischer Sicht zu gewaltförmigen Verhaltensweisen genetisch *mit*determiniert sind, was allerdings *nicht* bedeutet, dass diese auch unausweichlich und unveränderbar wären, vgl. Adams et al., „Seville Statement“, 1167f. zusammen mit den Bemerkungen dazu bei Schmid, „Verhalten“, 92f.

382 So Sofsky, *Traktat*, 10.

383 Claußen, Art. „Gewalt (Gewalthandlung)“, Sp. 603 (speziell zu ‚destruktiver Gewalt‘).

384 Narr, „Gewalt“, 160.

385 Imbusch, „Gewaltbegriff“, 27.

Allerdings griffe es zu kurz, allein die mehr oder weniger ‚spektakulären‘ Ereignisse von Gewalt als Beleg für die „Allgegenwart von Gewalt in unserem Leben“³⁸⁶ heranzuziehen. Demgegenüber betont der Basler Psychologe und Psychoanalytiker Udo Rauchfleisch (*1942), dass derartige außergewöhnliche Gewaltereignisse „im Grunde nur die Spitze eines Eisbergs“ darstellten, „dessen Ausmaß wir wenigstens annähernd erst dann erfassen können, wenn wir unser Augenmerk auch auf die ganz ‚alltäglichen‘ Gewaltäußerungen richten“.³⁸⁷ Für diese sich häufig in subtiler Form äußernden Erscheinungsformen und Erfahrungstatbestände von Gewalt – Gewalt dabei verstanden „als eine spezifische Form der Aggression“, welche sich gezielt gegen Menschen oder Gegenstände richtet, „ohne, wenn es sich um Menschen handelt, deren Bedürfnisse und deren Willen zu berücksichtigen“³⁸⁸ – ist nach Rauchfleisch kennzeichnend, dass sie gewöhnlich „gar nicht als Gewaltphänomene“ wahrgenommen, sondern, „als Ausdruck sogenannter Sachzwänge“,³⁸⁹ die nun einmal zur Struktur einer Gesellschaft gehörten, für nolens volens hinzunehmende Bedingungen und Begleitumstände des Alltagslebens gehalten würden.

Eine solche Ausweitung des Gewaltbegriffs auch auf die menschliche Entscheidungsspielräume einengenden und Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten beschneidenden ökonomischen, beruflichen und sozialen Zwänge sowie fremdbestimmten Ereignisse birgt bei aller möglichen Berechtigung jedoch die Gefahr, dass Gewalt, indem sie „wie eine Art All-Phänomen“ gefasst wird, dadurch gerade „verharmlost“³⁹⁰ wird. Jeder Versuch, den geradezu „proteus-hafte[n] Gestaltenreichtum“³⁹¹ von Gewalt in den (Be)Griff zu bekommen, steht vor einer schier unlösbaren Aufgabe: Wird der Gewaltbegriff sehr weit gefasst, indem nicht nur jede „psychische und physische Zwangseinwirkung von Perso-

386 Rauchfleisch, *Allgegenwart*, 73. Für eine gegenläufige Zeitdiagnose, der zufolge sich die Gewalt im Laufe der Zeit verringert habe, vgl. Pinker, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit* (2013), deren deutschsprachiger Titel die Intention des Originaltitels *The Better Angels of Our Nature. Why Violence Has Declined* (2011) nachgerade verstellt. Vermittelnd dagegen Bauman, „Gewalt“, 32f.

387 Rauchfleisch, *Allgegenwart*, 37.

388 A.a.O., 11f. (ohne Hervh.). Zur Problematik eines solchen Verständnisses von Gewalt als bloßer Teilmenge von Aggression, das überdies in Spannung zu Rauchfleischs Einbeziehung von Formen struktureller Gewalt steht, die (zumindest) nicht (ohne Weiteres) als Aggression gedeutet werden können, s. Abschnitt 2.3.5.

389 A.a.O., 38.

390 Narr, „Gewalt“, 159, der diese Problematik eines zu weiten Gewaltbegriffs („Als riefte einer bei jedem Staubkorn Gefahr und niemand achtete mehr auf sein Schreien“) anhand der Legende von Odysseus und Polyphem veranschaulicht, vgl. 159f.

391 A.a.O., 158.

nen [...] mit psychischen und physischen Folgen für Personen“,³⁹² sondern auch jede Form der Einschränkung menschlicher Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten durch den, um an jene berühmte Wendung von Karl Marx (1818 – 1883) in *Das Kapital* (1867) zu erinnern, ‚stummen Zwang‘ der Verhältnisse³⁹³ sowie durch jede äußere Machteinwirkung³⁹⁴ als Gewalt verstanden wird, droht die Handhabbarkeit dieses entkonkretisierten, realitätsverdünnten Gewaltbegriffs³⁹⁵ zu entgleiten. Wird dagegen der Gewaltbegriff sehr eng gefasst, indem allein physisch aggressives Verhalten als Gewalt verstanden wird und/oder im Rahmen einer Untersuchung – bedingt auch durch die jeweilige Fragestellung und Zugangsweise – allein Phänomene physischen Gewalthandelns berücksichtigt werden,³⁹⁶ bleiben ‚nicht-handgreifliche‘ Formen von Gewalt wie z. B. psychische oder verbale Gewalt sowie sämtliche Formen indirekter Gewalt wie z. B. institutionelle Gewalt außen vor, welche physischen Gewalthandlungen, was die *Auswirkungen* betrifft, in nichts nachstehen müssen. Gewalt ist nicht nur, was vor Augen steht und gewissermaßen unübersehbare („augenfällige“) Folgen hat, sondern zu einem erheblichen Teil von außen nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres sichtbar – zumal im Bereich des Sexuellen.

Unter dem Vorbehalt, dass die Vielgestaltigkeit und Vielschichtigkeit von Gewalt begrifflich niemals vollkommen fassbar ist,³⁹⁷ ist hinsichtlich der Untersuchung über Sexualität und Gewalt eine grundsätzliche Differenzierung im Gewaltbegriff vorzunehmen, und zwar die zwischen *personaler* und *struktureller*

392 Neidhardt, „Gewalt,“ 123 (Abb. 1); vgl. auch 128 u. 135.

393 Vgl. Marx, *Kapital*, 765, der speziell vom „stumme[n] Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (meine Hervh.) spricht, welcher „die Herrschaft des Kapitalisten über den Arbeiter“ besiegle, wohingegen „[a]ußerökonomische, unmittelbare Gewalt [...] zwar immer noch [...], aber nur ausnahmsweise“ (ebd.) angewandt werde.

394 Man denke hier an Spinozas Verständnis von Macht (im Sinne der *potentia*) als „die Macht der natürlichen Dinge, durch die sie existieren und tätig sind“ (Spinoza, *Politischer Traktat*, 15), und die gleichwohl keine andere sein kann, als „ganz genau Gottes Macht, die ewig ist“ (ebd.); vgl. dazu Saar, *Immanenz*, 133ff.

395 Die Vorstellung einer Entkonkretisierung und Realitätsverdünnung von Begrifflichkeiten (mit der Folge, dass sie ihrer Palpabilität verlustig gehen) verdanke ich der Foucault-Kritik von Bambach, „Positivist,“ 208f.

396 Vgl. z. B. Jaeger, „Mensch,“ 304; Faulstich, *Kultur der Pornografie*, 226 u. 257f.; Seidensticker, „Distanz,“ 99f.

397 Narr, „Gewalt,“ 158 betont gar, dass bereits der Versuch, der Vielfalt der Erscheinungsformen von Gewalt als sozialem Phänomen dadurch scharfe Konturen zu verleihen, dass zum Zwecke der Abstraktion von einem Teil dieser Erscheinungsformen abgesehen werde, „ein bestimmtes Ausmaß an Gewalt“ erfordere und insofern jede Bestimmung von Gewalt „etwas Gewaltartiges“ besitze.

Gewalt.³⁹⁸ Dieser vom norwegischen Politologen Johan Galtung (*1930), dem Begründer der akademischen Disziplin der Friedens- und Konfliktforschung, eingeführten Differenzierung³⁹⁹ liegt die Einsicht zugrunde, dass Gewalt über ihre *Auswirkungen* zu erschließen ist.⁴⁰⁰ Wie bereits als Wesensmerkmale von Gewalt hervorgehoben wurde, kennzeichnet Gewalt in negativem Sinne ein dynamisches Geschehen (Geschehenscharakter), bei dem eine Einwirkung oder Einflussnahme

398 Andere Kriterien zur Unterscheidung von Gewalttypen wären z. B. (1) Zurechenbarkeit (natürliche und menschengemachte Gewalt, wobei auch naturgewaltliche Ereignisse – Stichwort: Klimawandel – menschengemacht sein können); (2) Motivation der Gewalt Ausübenden (z. B. sexuelle Befriedigung, Langeweile, Sadismus, Befehlsbefolgung); (3) mögliche, wirkliche oder wahrscheinliche Folgen bzw. Schädigungen für die Gewalt Ausübenden und Erleidenden (z. B. körperliche oder psychische); (4) Gewaltformen (individuell, institutionell, kollektiv, staatlich); (5) Gewaltarten (physisch, psychisch, verbal); (6) Sichtbarkeit (manifest oder latent); (7) Kommunikationsmittel (Internet, SMS, Brief, face-to-face); (8) Vermittlungsformen (online oder offline); (9) Ziele oder Zielgruppen (z. B. fremdenfeindlich, rassistisch); (10) Seinsweisen von Gewalt (real, virtuell, hyperreal); (11) Darstellungsformen (tatsächlich oder fiktiv/gespielt bzw. humoresk); (12) Ort der Gewaltausübung; (13) Persönlichkeitsmerkmale (z. B. Geschlecht, Alter); (14) gesellschaftliche oder finanzielle Stellung der Gewalt Ausübenden; (15) Modus (zufällig, geplant, Notwehr); (16) Wirkungsdauer (kurzfristig, langfristig); (17) Wirksamkeit (direkt, indirekt); (18) Vermitteltheit (unmittelbar, mittelbar); (19) Legitimität (legitim, illegitim); (20) Legitimationsebene (zivil, militärisch, staatlich); (21) Aktions-Reaktions-Schema (proaktiv, reaktiv, aktiv bzw. expressiv, spontan); (22) Funktion (präventiv, repressiv); (23) Intentionalität (intentional, nicht-intentional). Es versteht sich, dass jede dieser Differenzierungen allenfalls Aspekte von Gewalt herausstellen, mithin bloße Akzentsetzung, nicht aber Wesensdefinition sein kann und die de facto existierenden Übergänge sowohl innerhalb einer einzelnen Differenzierung als auch zwischen den Differenzierungen fließend sind.

399 Vgl. hierzu Galtung, „Gewalt,“ 9 ff. Diese Unterscheidung zwischen personaler und struktureller Gewalt („Den Typ von Gewalt, bei dem es einen Akteur gibt, bezeichnen wir als *personale* oder *direkte* Gewalt: die Gewalt ohne einen Akteur als *strukturelle* oder *indirekte* Gewalt“; 12) wird von Galtung dabei zur *grundlegenden* gemacht (vgl. 16), welcher andere Differenzierungen von Gewaltformen, etwa zwischen physischer und psychischer, manifeste und latente, intendierter und nicht-intendierter Gewalt, nachzuordnen sind. In dieser Grundsatzunterscheidung und der Erkenntnis, dass es zum Vorliegen von Gewalt nicht notwendig auch (identifizierbarer) konkreter Akteure bedarf und/oder eine Gewalt erleidende Person unweigerlich auch subjektiv Gewalt empfinden muss, schließe ich mich Galtung mit Übernahme seiner Terminologie an, ohne deshalb die Implikationen dieses Gewaltverständnisses für die Friedensforschung zu rezipieren oder seine Ausweitung des Gewaltbegriffs auf Einflussverhältnisse nahezu jedweder Art zu übernehmen. Auf das Konzept der strukturellen Gewalt zur Bezeichnung bestimmter Gewaltverhältnisse werde ich noch näher eingehen; an dieser Stelle sei bemerkt, dass die Entdeckung und Beschreibung von *Gewaltverhältnissen* (in Unterscheidung zu unmittelbaren Akten personaler Gewalt) bereits lange Zeit vor Galtung erfolgt ist, wie z. B. der Blick auf Marx zeigt, vgl. – neben dem oben in Anm. 393 wiedergegebenen Zitat – Marx, *Kapital*, 286, 455 u. 790.

400 Die daraus erwachsende Orientierung an den *Auswirkungen* von Gewalt ist dabei durchaus im Sinne christlicher Ethik zu verstehen, vgl. Claußen, Art. „Gewalt (Gewalthandlung),“ Sp. 605.

erfolgt (Relationalität), durch die Menschen eine Schädigung erleiden (Erleidens- bzw. Schädigungscharakter).⁴⁰¹ Ausschlaggebend für das *Vorliegen* von Gewalt ist demnach das Vorhandensein einer solchen Einwirkung oder Einflussnahme, nicht aber der Umstand, ob die erleidende Person eine solche Einflussnahme auch *als* Gewalt wahrnimmt und entsprechend bezeichnet. Es gehört gewissermaßen zum „chamäleonhafte[n] Farbenwechsel“⁴⁰² des sozialen Phänomens Gewalt, auch in solchen Handlungen zugegen sein zu können, die nicht oder zumindest nicht *prima facie* als gewalthaltig erscheinen; jedenfalls dann nicht, wenn allein auf Handlungen abgestellt wird, ohne zugleich die äußeren Umstände und Rahmenbedingungen dieser Handlungen mitzuberücksichtigen.

Die im Anschluss an Galtung vorgenommene idealtypische⁴⁰³ Differenzierung zwischen *personaler* und *struktureller* Gewalt ergibt sich aus der Beobachtung, dass eine als Gewalt verstandene Einflussnahme stets *Urheberschaft* voraussetzt, ohne dass hierbei ein konkretes handelndes oder wirkendes Subjekt identifizierbar sein muss.⁴⁰⁴ Die Identifizierbarkeit eines konkreten, Gewalt ausübenden Subjekts ist gerade das Unterscheidungskriterium zwischen diesen beiden Gewalttypen, die in ihren *Auswirkungen* als einander vergleichbar betrachtet werden können, obwohl nur im ersten Falle ein *personaler* Urheber auszumachen ist,

401 Siehe Abschnitt 2.2. Zur begrifflichen Differenzierung von ‚Einfluss‘, ‚Einflussnahme‘ und ‚Beeinflussung‘ vgl. oben Anm. 194.

402 Narr, „Gewalt“, 158.

403 Idealtypisch insofern, als die hierzu verwendeten Begriffe „in voller begrifflicher *Reinheit* [...] nicht oder nur vereinzelt“ anzutreffen sind, „die diskursive Natur unseres Erkennens [...] eine solche Begriffsstenographie“ (Weber, *Soziologie*, 239) allerdings postuliert. Dass die soziale Wirklichkeit immer auch Überschneidungen, Mischformen und Zusammenhänge beider Gewalttypen, nicht aber klar voneinander trennbare Schubladen aufweist, versteht sich. Deckt sich demnach der Typus auch nicht vollständig mit der sozialen Wirklichkeit, können gleichwohl Ausschnitte aus ihr aller Kontingenz zum Trotz verallgemeinerungsfähig sein und entsprechend formuliert werden.

404 An dieser Stelle weiche ich von Galtung ab, der seine Unterscheidung zwischen *personaler* und *struktureller* Gewalt lediglich darauf gründet, *ob* „es einen Akteur *gibt*“ (Galtung, „Gewalt“, 12; meine Hervh.; vgl. ders., „Violence“, 170), was in der Realität aber keineswegs immer (so) einfach zu beantworten ist, weshalb ich das Unterscheidungskriterium zwischen diesen beiden Gewalttypen darin sehe, ob ein konkretes handelndes oder wirkendes Subjekt *identifizierbar* ist, was nicht ohne Auswirkung auf die Frage nach den Ursachen und Möglichkeiten der Verhinderung und/oder Abschaffung eines bestimmten Gewaltphänomens bleiben kann. Ebenso weicht meine Position von derjenigen Sommerfelds ab, die unter „personaler Gewalt“ die direkt oder indirekt „durch Menschen an Menschen verübt[e]“ (Sommerfeld, *Umgang*, 49) Form von Gewalt versteht, was problematisch ist nicht zuletzt für den Versuch einer Abgrenzung zu den unter „struktureller Gewalt“ verstandenen „Lebensbedingungen, die hinter dem, was materiell, technisch, wissenschaftlich [...] möglich wäre, zurückbleiben“ (ebd.; vgl. 48), welche ja ebenfalls direkt oder indirekt durch Menschen verursacht werden.

während im Falle struktureller Gewalt allenfalls ein *subjektanaloger* Urheber angenommen werden kann. Auch die Rede von einem *Gewaltgeschehen* impliziert nicht zwingend eine Entscheidung darüber, ob hierbei personale oder nicht-personale (d. h. subjektanaloge) Urheberschaft vorauszusetzen ist. Allerdings erfolgt die als Gewalt verstandene *Einwirkung* (personale oder subjektanaloge Urheberschaft) oder *Einflussnahme* (personale Urheberschaft) in jedem Falle nicht einfach von selbst oder als bloße Wirkung einer menschlicher Verstandesberechnung entzogenen natürlichen Ursache,⁴⁰⁵ sondern ist menschengemacht⁴⁰⁶ und somit durch bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen, aber auch durch bestimmte Ereignisse oder Strukturen herbeigeführt; dies bedeutet freilich nicht, dass sie immer auch zielgerichtet sein bzw. erfolgen muss,⁴⁰⁷ womit sich die Frage nach der jeweiligen Verantwortlichkeit stellt. Durch diese Erschließung von Gewalt nicht über Einzelhandlungen, sondern über beobachtbare Auswirkungen auf Menschen richtet sich der Blick wiederum auf die *Erleidenden* statt auf die Ausübenden von Gewalt und deren für die *Bewertung* eines zwischenmenschlichen Gewaltgeschehens allerdings maßgeblichen möglichen Motive und/oder mutmaßlichen Absichten, einschließlich der Umstände, Kontexte und Konstellationen dieses Geschehens.

Ermöglichungsbedingung dieser als Gewalt verstandenen Einflussnahme ist das Vorhandensein von *Macht*, sei es, dass Gewalt als Modus personalen Handelns für die Aktualisierung des Potenzials steht, den eigenen Willen infolge eines wenigstens situativ bestehenden Machtvorsprungs gegenüber anderen durchsetzen zu können (was Gewalt zugleich als Zwangseinwirkung qualifiziert), oder sei es, dass als „Grundlage von Gewalt“ in personalem wie in strukturellem Sinne entsprechende Macht- und Herrschaftsverhältnisse bestehen, die sowohl „ein Potential der Gewaltanwendung“ als auch „die Faktizität gesellschaftlicher Ge-

405 Eine solche sich menschlicher Berechnung entziehende (natürliche) Ursache wäre bloß(er) *Zufall*, vgl. die Zufallsdefinition des Aristoteles, *Eudemische Ethik*, VIII 2, 1247b7: „αἰτίαν ἄλογον ἀνθρωπίνῳ λογισμῷ“ (*Eudemische Ethik*, 99: „für menschliche Berechnung unberechenbare Ursache“). Zur aristotelischen Differenzierung von Kontingenz und Zufall vgl. Aubenque, *Klugheit*, 69–96. Dass Gewalt nicht als Zufall in diesem Sinne zu verstehen ist, bedeutet also nicht, dass Gewalt nicht auch etwas Kontingentes anhaften kann, gilt doch das bereits zitierte Diktum von Popitz, dass ein Mensch zwar nie gewaltsam handeln *muss* und doch immer (auch) gewaltsam handeln *kann* (vgl. Popitz, *Phänomene*, 76).

406 Vgl. allerdings auch die Bemerkung zum Kriterium der ‚Zurechenbarkeit‘ oben in Anm. 398 (als Nr. 1).

407 Es ist mit Theunert daran zu erinnern, dass Gewalt auch dann vorliegen kann, „wenn kein Ziel erkennbar ist, aber eine Folge sichtbar“ (Theunert, *Gewalt*, 60); vgl. dagegen Heiliger/Engelfried, *Gewalt*, 23.

waltverhältnisse“⁴⁰⁸ begründen. Gewalt erfolgt damit stets in bzw. aus Macht-konstellationen (heraus);⁴⁰⁹ der Einsatz von Gewalt zur Willensdurchsetzung ist demnach nicht nur Offenlegung der jeweils zugrunde liegenden und auf ihre Verbergung hin angelegten Machtstruktur, sondern zugleich Anzeichen für das Versagen von Macht.⁴¹⁰ Gewalt ist insofern gleichermaßen Wirkung und Nicht-Wirkung, Effekt und Defekt von Macht.⁴¹¹

Unter *personaler* Gewalt als „Gewalt mit einer klaren Subjekt-Objekt-Beziehung“ zwischen Gewalt ausübenden und Gewalt erleidenden Personen, in der eine als Gewalt verstandene Handlung oder Verhaltensweise „als *Aktion* sichtbar“⁴¹² wird, ist sowohl *physisch* als auch nicht-physisch, d. h. *psychisch*⁴¹³ ausgeübte bzw. wirksam werdende Gewalt zu verstehen. Während *physische* Gewalt sowohl *unmittelbar* („handgreiflich“ bzw. body-to-body) als auch *mittelbar* (z. B. durch das Stellen von Verletzungsfallen⁴¹⁴) zugefügt werden kann, ist hinsichtlich *psychischer* Gewalt nicht nur zwischen *direkten* (vis-à-vis bzw. face-to-face) und *indirekten* (z. B. Rufschädigung) bzw. *offline* (z. B. Stalking) und *online* ausgeübten (z. B. Cybermobbing/Cyberbullying oder Doxing),⁴¹⁵ sondern gleichermaßen zwischen *verbalen* (z. B. Hatespeech oder Catcalling) und *nonverbalen* (z. B. Drohungen durch Gestik und Mimik) Formen bzw. Wirkweisen zu differenzieren, die

408 So Theunert, *Gewalt*, 85, die Galtungs Unterscheidungskriterium zwischen personaler und struktureller Gewalt um den Aspekt der Macht als „Grundlage von Gewalt“ (ebd.) ergänzt.

409 Es darf daran erinnert werden, dass ‚Macht‘ wesenhaft das Verfügenkönnen über Wirkungsmöglichkeiten kennzeichnet und damit eine auf ganz unterschiedlichen Grundlagen fußende, potenziell jedem Menschen zukommende Möglichkeit zur Willensdurchsetzung auch gegen einen widerstrebenden Willen beschreibt; s. Abschnitt 2.3.1.

410 Vgl. Röttgers, „Philosophie“, 134 bzw. Foucault, *Sexualität*, Bd. 1, 107.

411 Eine wirkmächtige Plausibilisierung dieses Verhältnisses von ‚Effekt‘ und ‚Defekt‘ findet sich in Meister Eckharts Kommentar zum ersten Buch der Weisheit (näherhin: zu Weish 1,13), in der Eckhart das Nicht-Ursache-Sein des Übels (*malum*) damit begründet, dass das Übel als bloße Privation nur Defekt, nicht Effekt, mithin bloß(e) Nicht-Wirkung ist: „Malum autem non est effectus, sed defectus, negatio effectus“ (Meister Eckhart, *Studienausgabe*, Bd. 2, 254; vgl. auch Eckharts Kommentar zu Ex 15 in a.a.O., 32).

412 Galtung „Gewalt“, 13; vgl. „Violence“, 171.

413 Nicht alles Nicht-Physische ist psychisch. Im Blick auf die Differenzierung verschiedener Formen personaler Gewalt bietet sich gleichwohl diese verengende Alternative ‚physisch-psychisch‘ an zur Herausstellung zweier Ausprägungen, die nicht als polare Entgegensetzung zu verstehen sind, sondern vielfach Übergänge, Überlagerungen und auch Gleichzeitigkeiten aufweisen können.

414 Etwa als Methode indirekt ausgeübten physischen Mobbings, vgl. Wachs, *Mobbing*, 27–29.

415 Zu Online-Gewalt und deren Formen vgl. die kompakte Übersicht bei Wagner, „Verletzungen“, 122–128; ferner Bauer/Hartmann, „Formen“, 63–99. Zur Gewalt speziell gegen Frauen und Mädchen via digitaler Medien und Werkzeuge vgl. den Überblick bei Prasad, „Digitalisierung“, 17–46.

sich auch überschneiden und überkreuzen können. Daraus ergibt sich folgende Matrix:

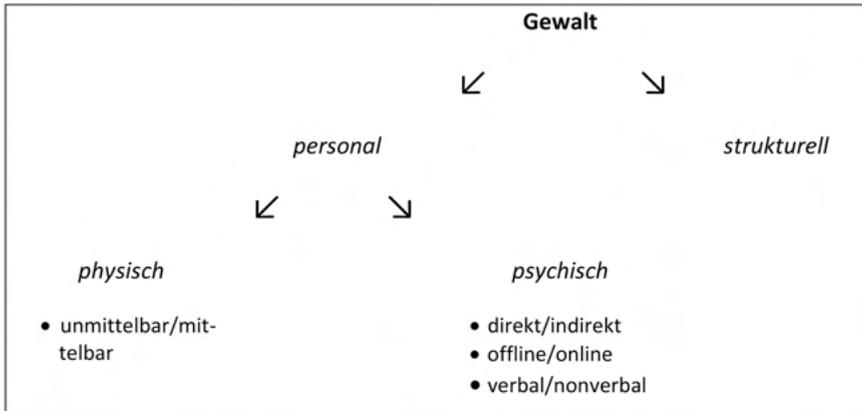


Abbildung 1: Typologie der Gewaltformen.

Die Differenzierung zwischen physischer und psychischer Gewalt ist allerdings wiederum idealtypisch zu verstehen, nicht nur, da beide Formen sich auch gleichzeitig ereignen, d. h. ‚Hand in Hand‘ miteinander gehen oder aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten ineinander übergehen können, sondern auch deshalb, weil es keinen Automatismus gibt zwischen der Art der *Gewaltausübung* und der Art der *Gewaltwirkung*, also physisch zugefügte Gewalt (zugleich) psychisch wirksam werden kann, ebenso wie psychisch zugefügte Gewalt (zugleich) physische Folgen zeitigen, regelrecht Schmerzen bereiten kann, zumal auch Worte verletzend, sprichwörtlich ‚scharf wie ein Schwert‘ (Ps 64,4), ja ‚giftig wie eine Schlange‘ (Ps 140,4) – kurzum: ‚blutige Worte‘⁴¹⁶ sein können.

Sowohl bei physischen wie auch bei psychischen Gewaltformen kann es zu kurz- oder langfristigen Schädigungen der körperlich-seelisch-geistigen Integrität anderer Personen kommen, wobei psychische Gewaltformen in der Regel weniger offensichtlich bzw. schwieriger zu entdecken, aber – zumal in bestimmten Bereichen⁴¹⁷ – deutlich häufiger begegnen und nicht minder destruktive Auswir-

416 So der Titel des Sammelbandes von Eming/Jarzebowski (Hg.), *Blutige Worte*, dessen Beiträge aus interdisziplinärer Sicht das enorme, vielfältige Verletzungspotenzial von Sprache in Geschichte und Gegenwart herausstellen.

417 Etwa speziell an Schulen (vgl. Schubarth, *Gewalt*, 13 ff.) oder in Pflegeeinrichtungen (vgl. Eggert/Sulmann, „Gewalt,“ 50 f.),

kungen (Stichwort: Psychoterror in Form von Mobbing und/oder Cybermobbing⁴¹⁸) haben können als ‚handfeste‘ physische Gewaltformen. Überhaupt können Phänomene personaler Gewalt im gesamten Lebensverlauf eines Menschen⁴¹⁹ in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen (Privat- und Arbeitsleben), Kontexten (z. B. Sport, Schule, Pflegeheim, Kirchengemeinde, auf der Straße) und Personenkreisen (z. B. Familien-, Bekannten- und Freundeskreis) anzutreffen sein, wobei trennscharfe Abgrenzungen zwischen einzelnen Phänomenen mitunter nur schwer möglich, Überschneidungen vielmehr an der Tagesordnung sind.

Zur Konkretisierung personaler Gewalt und deren Abgrenzung von Formen struktureller Gewalt lohnt ein Seitenblick auf die Definition von ‚Gewalt‘ („violence“), wie sie sich im *World Report on Violence and Health* (2002) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) findet: „The intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment or deprivation.“⁴²⁰ Für den vorliegenden Zusammenhang interessant ist dabei zum einen, dass diese Definition interpersonale Gewalt ebenso umfasst wie Gewalt gegen die eigene Person (z. B. suizidales Verhalten) sowie kollektive Gewalt (z. B. kriegerische Konflikte), also durchaus unterschiedliche Handlungen und Verhaltensweisen als Gewalt begreift.⁴²¹ Zum anderen reicht diese Definition nicht nur „über das konkrete physische Handeln hinaus“, indem zugleich „Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs“⁴²² einbezogen, sondern auch subtile, mitunter schwer zu entdeckende bzw. aufzudeckende Folgen von Gewalt wie z. B. seelische Schäden angesprochen werden.⁴²³

Dennoch erweist sich die WHO-Definition nicht nur als solche, sondern speziell auch im Blick auf Legierungen von Sexualität und Gewalt als defizitär. Und zwar nicht nur deshalb, da die *absichtliche* Ausführung einer Handlung im Blickpunkt steht, ohne Rücksicht auf deren mögliche Folgen,⁴²⁴ unbeabsichtigte Vorfälle aus dieser Gewaltdefinition also ausgeblendet werden,⁴²⁵ sondern auch

418 Bis hin zum ‚Bullycide‘, dem Suizid von Mobbingopfern, vgl. im Kontext der Nutzung digitaler Medien Gräber/Horten, „Beitrag,“ 467–471.

419 Bereits unter der Geburt eines Menschen im Rahmen der Geburtshilfe gegenüber der Gebärenden, vgl. Mundlos, *Gewalt*, 31–38.

420 Krug et al., *World Report*, 5.

421 Vgl. Krug et al., *Weltbericht*, 6.

422 Ebd.

423 Vgl. ebd.

424 So explizit Krug et al., *World Report*, 5.

425 Vgl. ebd.

deshalb, weil einer jeden gewalttätigen Handlung oder Verhaltensweise „eine klare Zielsetzung unterstellt“ wird: „In der Absicht des Täters wird folgerichtig auch der eigentliche Grund des Gewalthandelns gesucht. Weitergehende oder nicht unmittelbar ersichtliche Motive und Ursachen bleiben ausgespart.“⁴²⁶ Obwohl die bloße Reduzierung von Gewalt auf Formen körperlicher Verletzung vermieden wird, bleibt die WHO-Definition der für Gewaltkonzeptionen im Allgemeinen, für fachwissenschaftliche Publikationen und Beiträge zum Thema Sexualität und Gewalt im Besonderen typischen Konzentration auf Täterpersonen bzw. „individualistisches Gewalthandeln“⁴²⁷ verhaftet, sodass das Konzept der ‚strukturellen Gewalt‘ in der WHO-Definition vollständig ausgeklammert wird.

Als ‚strukturelle Gewalt‘ („structural violence“) hat Galtung in seinem Beitrag „Violence, Peace, and Peace Research“ (1969) die in soziale Strukturen eingelagerte Form von Gewalt verstanden, durch die Menschen an ihrer potenziellen Selbstverwirklichung wirksam gehindert werden.⁴²⁸ Gewalt bezeichnet demnach die „*vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse*, oder, allgemeiner ausgedrückt, des *Lebens*, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was *potentiell* möglich ist“.⁴²⁹ Als „in das System eingebaut[e]“ Form von Gewalt kann sich strukturelle Gewalt deshalb, unabhängig vom bzw. zusätzlich zum Handeln konkreter Personen als sozialer Akteure, auch „in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen“⁴³⁰ äußern, womit eine Verlagerung des „Fokus von der Person auf die soziale und/oder globale Struktur“⁴³¹ einhergeht, was freilich keineswegs als Entlastung der Person zu verstehen ist. Ausgehend von der konzeptuellen Prämisse, dass Gewalt als die Ursache für die Diskrepanz zwischen potenzieller und aktueller Verwirklichung des Menschen zu begreifen ist,⁴³² wird der „Gewaltkuchen“⁴³³ zwischen personaler und struktureller Gewalt aufgeteilt unter der Annahme, dass strukturelle Gewalt keineswegs „weniger Leiden bringt als personale Gewalt“,⁴³³ welcher allerdings auch innerhalb der Forschung wesentlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird als struktureller Gewalt.

426 So Theunert, *Gewalt*, 47.

427 Zu dieser Kritik vgl. a.a.O., 45 f.

428 Vgl. Galtung, „Violence“, 168 u. 170 f. u. 173 ff. / „Gewalt“, 8, 11 f. u. 16 ff. Strukturelle Gewalt ist damit nicht lediglich Behinderung der Ausschöpfung individueller Entwicklungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten, sondern ihre wirksame Verhinderung: „human beings are *effectively prevented* from realizing their potentialities“ (Galtung, „Violence“, 170 [meine Hervh.]).

429 Galtung, „Kulturelle Gewalt“, 106.

430 Galtung, „Gewalt“, 12.

431 Galtung, Art. „Strukturelle Gewalt“, 477.

432 Vgl. Galtung, „Violence“, 168 / „Gewalt“, 9.

433 Galtung, „Gewalt“, 16.

Es ist hier nicht der Ort, Galtungs einflussreiches Konzept der strukturellen Gewalt und dessen verschiedene Ausformulierungen en détail zu erörtern und auf mögliche Inkonsistenzen und Erklärungslücken hin zu befragen.⁴³⁴ Galtung selbst hat konzedierte, dass seine überaus weit gefasste Gewaltdefinition „mehr Probleme aufwerfen als lösen“⁴³⁵ mag. Der Umstand der Vagheit und Beliebigkeit eines solchen Verständnisses von Gewalt als Verhinderung des Menschen Möglichen, welches in neueren Arbeiten der Gewaltforschung nicht selten marginalisiert wird,⁴³⁶ liegt jedenfalls auf der Hand, nicht zuletzt die Beobachtung, dass darin die konkret handelnden oder beteiligten Personen hinter über- oder intersubjektive Strukturen zurückzutreten und zu bloßen Schemen zu verblassen drohen, was den Hamburger Literatur- und Sozialwissenschaftler Jan Philipp Reemtsma (*1952) zu folgendem Einwand gegen die Rede von struktureller Gewalt bewegen hat: „Anstatt auf die zum Schlag erhobene Hand zu zeigen, schaut der Sprecher weg und redet von ‚Strukturen‘.“⁴³⁷ Dessen ungeachtet führt das Konzept der strukturellen Gewalt allerdings zu Bewusstsein, dass Gewalt „nicht nur in personaler Verantwortung“ ausgeübt werden, sondern „auch von Strukturen und Institutionen“ ausgehen kann, deren Folgen sich dabei keineswegs als „weniger dramatisch“⁴³⁸ ausnehmen müssen.

Der bleibende Mehrwert und die unaufhebbare Bedeutung des Konzepts der strukturellen Gewalt besteht für die vorliegende Untersuchung denn auch darin, dass es für die sozialen Strukturen inhärenten und in systemischen Rahmenbedingungen enthaltenen Formen von Gewalt sensibilisiert und dazu auffordert, sich nicht allein auf die für zahlreiche Darstellungen personaler Gewalt charakteristischen konkreten Praktiken direkter körperbezogener Schädigungen zu konzentrieren. Das Konzept der strukturellen Gewalt erweist sich somit als Seismograph zur Wahrnehmung auch derjenigen Formen von Gewalt, die nicht auf konkrete Personen als Akteure zurückzuführen sind, sondern, da in Strukturen und Rahmenbedingungen eingebettet und versteckt, untergründig und latent wirksam sein können.⁴³⁹ In den Worten Galtungs:

Personale Gewalt *zeigt sich*. Das Objekt der personalen Gewalt nimmt die Gewalt normalerweise wahr und kann sich dagegen wehren – das Objekt der strukturellen Gewalt kann

434 Vgl. z. B. Riekenberg, „Holzweg,“ 172–177.

435 Galtung, „Gewalt,“ 9; vgl. „Violence,“ 168.

436 Vgl. z. B. Schenk, *Medienwirkungsforschung*, 215 (Anm. 77).

437 Reemtsma, „Wir sind alles für dich!“, 9. Zu Reemtsmas Phänomenologie physischer Gewalt und seiner Differenzierung zwischen lozierender, raptiver und autotelischer Gewalt vgl. Reemtsma, *Vertrauen*, 104–123.

438 So Möller, „Gender,“ 64.

439 Dagegen Werbik, „Terminologie,“ 245.

dazu überredet werden, überhaupt nichts wahrzunehmen. Personale Gewalt steht für Veränderung und Dynamik – sie ist nicht nur eine sanfte Bewegung der Wellen, sondern bewegt selbst die sonst stillen Wasser. Strukturelle Gewalt ist geräuschlos, sie zeigt sich nicht – sie ist im Grunde statisch, sie *ist* das stille Wasser.⁴⁴⁰

Dieses Bild vom still dahinfließenden Wasser ist glücklich gewählt, da es eindrücklich veranschaulicht, inwiefern Formen struktureller Gewalt sich als wesentlich stabiler erweisen können als Äußerungen personaler Gewalt, welche „im Verlauf der Zeit enormen Schwankungen“ unterliegen, also, um im Bild zu bleiben, auch rasch anschwellen und wieder abebben können. Deshalb ist personale Gewalt „leichter festzustellen“, obgleich Gebilde struktureller Gewalt im Effekt „viel gewalttätiger sein können“, weil strukturelle Gewalt „wie ein gewaltiger Felsen aus einem kleinen Bach ragt, den freien Fluß des Wassers hemmt und allen möglichen Wirbel und Aufruhr verursacht“.⁴⁴¹ Dass strukturelle Gewalt – zumal auf den ersten Blick – weniger offen sichtbar zutage tritt und entsprechend schwieriger wahrzunehmen ist als Gewalt, die von konkreten Personen als Akteuren ausgeht, hat Bertolt Brecht (1898 – 1956) eingangs seines Gedichts „Über die Gewalt“ (1936) auf ganz ähnliche Weise metaphorisch beschrieben: „Der reißende Strom wird gewalttätig genannt / Aber das Flußbett, das ihn einengt / Nennt keiner gewalttätig.“⁴⁴²

Strukturelle Gewalt dient somit zur Bezeichnung jener Formen von Gewalt, die nicht beendet werden kann, indem ich einem konkret identifizierbaren Aggressor die Gewaltinstrumente aus der Hand schlage, weil strukturelle Gewalt gerade keinen einzelnen Urheber und keine direkte Verbindung zwischen Täter und Opfer wie bei personaler Gewalt kennt.⁴⁴³ Nachdem im Falle struktureller Gewalt kein konkretes handelndes oder wirkendes Subjekt identifizierbar ist bzw. sein muss, welches *unmittelbare* Verantwortung für ein bestimmtes Gewaltgeschehen trägt, ist diese Form von Gewalt auch nicht an konkreten Handlungen und Verhaltensweisen, gleichwohl aber an der Schädigung mess- und ablesbar, die Personen oder Personenkreise erleiden.⁴⁴⁴ Im Fokus stehen daher weniger einzelne Handlungen als vielmehr die ganze Breite von *Handlungszusammenhängen*, die gleichermaßen zur Schädigung der körperlich-seelisch-geistigen In-

⁴⁴⁰ Galtung, „Gewalt“, 16; vgl. „Violence“, 173.

⁴⁴¹ Galtung, „Gewalt“, 16 f.; vgl. „Violence“, 173 f.

⁴⁴² Brecht, „Gewalt“ (1936), 343 (vgl. dazu 633); ich verdanke diesen Hinweis Zander, „Problematik“, 28 f.; zu Brechts Gewaltverständnis vgl. ferner Grutzpalk, *Erkenntnis*, 149 f.

⁴⁴³ Ein Beispiel kulturell gewachsener Gewaltstruktur ist die Praxis der Genitalbeschneidung/ Genitalverstümmelung (*female genital cutting*, FGC), vgl. Abusharaf, „Virtuous Cuts“, 112–140.

⁴⁴⁴ So zu Recht Eickmeier, „Und immer wieder neu“, 223 bei der Wiedergabe von Galtungs Position.

tegrität anderer Personen führen und als Einschränkung ihrer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit gedeutet werden können.⁴⁴⁵ Es versteht sich aber auch, dass eine solche Gewaltform im Unterschied zur Diskussion individuellen Gewalthandelns als „[u]nmittelbar greifbare[r] Gewalt“ eine nicht unerhebliche „Anstrengung des Erschließens“⁴⁴⁶ erfordert und sich simplen Erklärungsansätzen und Lösungsmustern entzieht.

⁴⁴⁵ So Schweikert, *Gewalt*, 69 speziell zur Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, was m. E. aber für Gewalt gegen Menschen jeglichen Geschlechts – und Alters – zutrifft.

⁴⁴⁶ Theunert, *Gewalt*, 10.